



**Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz (5.),**

**Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand
und Handwerk (4.),**

Ausschuss für Kommunalpolitik (8.) und

**Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung
und Verkehr (6.)**

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

25. Oktober 2012

Düsseldorf – Haus des Landtags

15:30 Uhr bis 20:45 Uhr

Vorsitz: Friedhelm Ortgies (CDU) (AKUNLV)

Protokoll: Beate Mennekes, Otto Schrader (Federführung)

Verhandlungspunkt:

Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen

5

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/127

– Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Tabelle mit der Übersicht über die Sachverständigen und die Stellungnahmen sind den folgenden Seiten zu entnehmen:

Organisationen/Verbände	Sachverständige	Stellungnahmen	Seiten
AG der kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen	Axel Welge	16/152	47
	Rudolf Graaff		45
RAe Dr. Reiner Geulen & Remo Klinger	Dr. Remo Klinger	16/141	25, 31, 43, 56, 62
Zentralinstitut für Raumplanung, Universität Münster	Dr. Susan Grotefels	16/208	43, 54, 60
Landesverband Erneuerbare Energien NRW	Jan Dobertin	16/194	12, 20, 37, 49, 57, 73, 77
DGB Nordrhein-Westfalen	Achim Vanselow Waldemar Bahr	16/209	60, 67 69, 78
Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e. V.	Anke Hering	16/144	52, 72
Architektenkammer NRW	Markus Lehrmann	16/145	51, 71
Verband Kommunaler Unternehmen e. V., Landesgruppe Nordrhein-Westfalen	Markus Moraing	16/191	45, 57, 61
BUND NRW	Dirk Jansen	16/196	11, 28, 31, 79
NABU NRW	Josef Tumbrinck		14, 28, 59, 79
Dr. Volker Jaenisch	Dr. Volker Jaenisch	16/161	17, 38, 78
BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.	Dr. Wolfgang Konrad	16/198	22
unternehmer nrw	Kai Mornhinweg	16/197	10, 21, 52, 62, 70
IHK NRW	Stefan Schreiber	16/218	15, 26, 48, 63

Organisationen/Verbände	Sachverständige	Stellungnahmen	Seiten
Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag (NWHT)	Dr. Volker Becker	16/181	69
Verein Deutscher Zementwerke	Dr. Johannes Ruppert	16/193	34
Bundesverband der dt. Kalkindustrie	Martin Ogilvie	16/183	35
DEBRIV Deutscher Braunkohlen-Industrie-Verein e. V.	Dr. George Milojcic	16/139	26, 63
ThyssenKrupp AG	Dr. Hans-Jörn Weddige	16/211	23
Currenta GmbH & Co. oHG	Heiko Schmitt	16/175	75
LANXESS Deutschland GmbH	Dr. Bernd Kaletta	16/162	33, 74
RWI Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschafts-Forschung e. V.	Dr. Mark Andor	16/160	16, 28, 76
Rheinischer Landwirtschafts-Verband	Dr. Bernd Lüttgens	16/174	13, 30, 64
Wirtschaftsvereinigung Stahl	Gerhard Endemann	16/134	36

Weitere Stellungnahmen	
Baumeister Rechtsanwälte, Prof. Dr. Martin Beckmann	16/148
Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft Rheinland Westfalen e. V.	16/178
Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen	16/192
Deutsche Umwelthilfe	16/195
Verband der Chemischen Industrie NRW e. V.	16/201
Landesrektorenkonferenz Geschäftsstelle c/o Technische Universität Dortmund	16/204
RAe Redeker Sellner Dahs	16/206
Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e. V.	16/207

Vorsitzender Friedhelm Ortgies: Einen schönen guten Tag, meine sehr verehrten Damen und Herren! Als Vorsitzender des federführenden Umweltausschusses darf ich Sie alle – auch im Namen meiner Kollegen der mitberatenden Ausschüsse, Herrn Fortmeier, Herrn Dahm und Herrn Hilser, sowie der Ausschusssmitglieder – herzlich willkommen heißen.

Wie Sie alle wissen, hat der neu gewählte Landtag in seiner Sitzung am 5. Juli 2012 das

Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/127

federführend an den Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie zur Mitberatung an folgende Ausschüsse überwiesen: den Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk, den Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr, denhalts- und Finanzausschuss, den Ausschuss für Kommunalpolitik und den Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung. Wir haben daraufhin beschlossen, gemeinsam eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchzuführen. Ich danke Ihnen allen für Ihre Stellungnahmen und dass Sie unserer Einladung gefolgt sind.

(Es folgen organisatorische Hinweise.)

In der Sprecherrunde des federführenden Ausschusses haben wir uns bezüglich des Ablaufs auf folgende Vereinbarung geeinigt: Ich werde gleich pro Fragerunde alle fünf Fraktionen nacheinander aufrufen und bitte die Kolleginnen und Kollegen, dann jeweils höchstens zwei Fragen an maximal zwei Sachverständige zu stellen. Wenn eine Runde beantwortet ist, werde ich die nächste aufrufen. Ich bitte auch die Kollegen aus den mitberatenden Ausschüssen herzlich, sich daran zu halten.

Weiterhin schlage ich vor, dass wir die Anhörung in vier thematische Blöcke aufteilen, und zwar analog der Anhörung am 23. Januar dieses Jahres: Zunächst geht es um die ökologischen Aspekte, dann um die kommunalpolitischen Fragen und Rechtsfragen, danach um die wirtschaftlichen Aspekte und am Schluss um Verschiedenes.

Gestatten Sie mir noch einen Hinweis zu der heutigen Veranstaltung: Als Sitzungstermin war zunächst der 22. November dieses Jahres vorgesehen, das war so abgesprochen. Die Regierungsmehrheit hat dann in der letzten Ausschusssitzung verlangt, die Anhörung um vier Wochen vorzuziehen, obwohl zwischendurch Ferien waren. Ich danke Ihnen allen, dass Sie trotzdem rechtzeitig Ihre Stellungnahmen eingereicht haben. Ich danke auch der Landtagsverwaltung, dass sie die Tagung im Ple-

narsaal ermöglichen konnte; denn bis kurz vor Beginn der Sitzung hat hier noch der TÜV gewerkelt. Somit sind wir nicht so beengt, wie es sich zunächst andeutete.

Rainer Deppe (CDU): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich möchte für unsere Fraktion deutlich machen, dass wir mit dem Ablauf des Anhörungsverfahrens nicht einverstanden sind. Es ist absolut unüblich, Anhörungstermine mit Mehrheit im Ausschuss zu beschließen, das wird in der Regel einvernehmlich geregelt. Es ist auch unüblich, die Sitzung am späten Nachmittag durchzuführen. Wir tagen hier praktisch unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

Die Stellungnahmen haben wir zum Teil erst gestern und vorgestern bekommen, eine ging bei mir heute noch ein. Wir konnten sie noch nicht alle auswerten. Auch viele Sachverständige konnten sich sicherlich nicht die nötige Zeit nehmen, um ihre Stellungnahmen abzugeben. Wir behalten uns vor, unter Umständen weitere Wege der Sachverhaltserkundung zu beschreiten sowie weitere Stellungnahmen anzufordern.

Dietmar Brockes (FDP): Herr Vorsitzender! Ich möchte deutlich mein Befremden zum Ausdruck bringen. Sie haben eben auf das Prozedere hingewiesen. Wir haben eine Anhörungsfrist, die nicht üblich ist. Eigentlich werden alle Sachverständigen mindestens vier Wochen vor einer Anhörung angeschrieben, damit sie dann ihre Stellungnahmen ausarbeiten können. Wenn in diesem Zeitraum Ferien oder auch Feiertage liegen, wie es jetzt der Fall war, verlängert sich die Frist in der Regel entsprechend. Dieses übliche Verfahren ist seitens der Mehrheitsfraktionen bewusst unterlaufen worden, um das Gesetz durchzudrücken.

Wenn Sie außerdem unsere Fragerechte dermaßen einengen wollen, dass ich nicht die Möglichkeit habe, auf die von den Sachverständigen vorgetragenen Antworten zu reagieren und nachzufragen, kündige ich hiermit an, dass ich prüfen lassen werde, ob die Anhörung überhaupt den rechtlichen Vorgaben entspricht. Die Geschäftsordnung sieht solche Einschränkungen nicht vor. Ich fühle meine Rechte massiv beschnitten, wenn so verfahren wird.

Wibke Brems (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich fände es gut, wenn wir nun inhaltlich mit der Anhörung beginnen könnten. Es gab genügend Auseinandersetzungen darüber, ob die Frist ausgereicht hat oder nicht. Wie man sieht: Wir sitzen an dem Tag, den wir ganz ursprünglich miteinander vereinbart hatten, in dem Raum, in den wir wollten. Wir haben eine große Anzahl an Stellungnahmen bekommen, und eine große Anzahl an Expertinnen und Experten ist anwesend. Im Januar hat die Anhörung an einem Montag stattgefunden, und frühmorgens sind auch noch Stellungnahmen eingegangen. Wir haben das ganze Wochenende durcharbeiten müssen. Ich sehe keinen Unterschied zu dieser Frist. Alle wussten, dass die Anhörung zu dem Gesetzentwurf stattfindet. Daher sind wir sehr gut darauf vorbereitet. Wenn andere das in der Zeit versäumt haben, dann tut es mir sehr leid.

Ich kann Herrn Brockes allerdings darin unterstützen, dass wir alle Fragen stellen sollten, die sich ergeben. Gerade ging es lediglich um ein gerechtes Prozedere.

Wenn am Ende noch einzelne Fragen offen sind, können wir sie stellen – das war beim letzten Mal ähnlich – und kommen dann zu einem ordentlichen Abschluss.

Hanns-Jörg Rohwedder (PIRATEN): Ich teile die vorgebrachte Kritik von CDU und FDP, das habe ich auch im Ausschuss gesagt. Die Frist war sehr kurz, der ursprünglich geplante Raum wäre zu klein gewesen, die Tageszeit ist ungünstig. Ich kann nicht verstehen, dass ausgerechnet die Grünen den Antrag gestellt haben, die Anhörung von November auf Oktober vorzulegen, wo Ihnen das Klimaschutzgesetz für Nordrhein-Westfalen doch so wichtig ist. Ich teile die Auffassung, dass ein solches Gesetz wichtig ist. Wir würden es gern unterstützen, wenn es gut genug wird. Wenn ich ein Gesetz sabotieren wollte, dann würde ich die Vorgehensweise wählen, wie es die Grünen getan haben: einen ungünstigen Zeitpunkt mit einer zu kurzen Vorbereitungszeit und einem zu kleinen Saal.

Norbert Meesters (SPD): Ich möchte mich bei allen Sachverständigen bedanken, die es trotz der unglaublichen Mühen und Schwierigkeiten geschafft haben, heute zu uns zu kommen.

Es ist schon ein bisschen befremdlich, wie Sie versuchen, diese Sachanhörung politisch zu instrumentalisieren. Nur zu Ihrer Information, damit kein falsches Bild in der Öffentlichkeit entsteht: Der 25. Oktober war der ursprünglich angesetzte Termin. Er ist dann auf den 22. November verschoben worden, weil es hieß, der Plenarsaal sei nicht frei. Sie sehen, der Plenarsaal ist frei, wir haben keine Schwierigkeiten, uns hier zu versammeln. Die Stellungnahmen sind eingegangen; Frau Brems hat schon einiges dazu gesagt. Wir behandeln das Thema auch nicht zum ersten Mal, Sie alle sind schon Anfang des Jahres damit beschäftigt gewesen.

Damit kein falscher Zungenschlag hereinkommt, möchte ich aus § 56 der Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen zitieren. Dort steht:

„Die Frist zwischen dem Beschluss und der Durchführung der Anhörung soll in der Regel nicht weniger als vier Wochen betragen; eine davon abweichende Frist kann der Ausschuss mit Mehrheit beschließen.“

Das haben wir getan. Wir haben uns im Rahmen der Geschäftsordnung bewegt.

(Dietmar Brockes [FDP]: Dann muss die Not ja groß sein!)

– Die Not ist überhaupt nicht groß, Sie müssen nur zuhören. Ich habe gerade gesagt, ursprünglich war der 25. Oktober geplant. Nun bitte ich darum, dass wir im Interesse der anwesenden Sachverständigen zu einer vernünftigen, sachgerechten Anhörung kommen.

Vorsitzender Friedhelm Ortgies: Jetzt haben sich alle fünf Fraktionen geäußert. Ich darf noch einmal sagen, dass ich als Vorsitzender den ursprünglichen Termin für in Ordnung hielt. Aber die Mehrheit hat es so beschlossen, und wer die Mehrheit hat, lässt die Sonne scheinen.

Zu den Vorwürfen von Herrn Brockes: Das war lediglich ein Hinweis, um das Ganze einigermaßen vernünftig über die Bühne zu bringen, wie wir es schon im Januar gemacht haben. Ich will niemandem das Rederecht beschneiden. Im Übrigen war Ihr Kollege, der Sprecher, im Ausschuss dabei. Ich wundere mich, dass Sie sich vorher nicht darüber unterhalten haben. – Wir beginnen nun mit der Anhörung.

Norbert Meesters (SPD): Nordrhein-Westfalen ist Energieland Nummer eins in der Bundesrepublik Deutschland. Das bedeutet, dass wir eine besondere Verantwortung haben. Mehr als ein Drittel CO₂-Ausstoß kommt aus Nordrhein-Westfalen. Der Beitrag ist global gesehen allerdings äußerst gering; ich will es so provokativ formulieren.

Meine Fragen richten sich an unternehmer nrw und an die Umweltverbände; ich überlasse es dem BUND und dem NABU, wer von Ihnen antwortet. Frage eins: Glauben Sie, dass durch ein NRW-Klimaschutzgesetz ein merklicher Beitrag zum Klimaschutz oder zur Klimaanpassung geleistet werden kann?

Frage zwei: Wo sehen Sie den Beitrag, den NRW für Umwelt und Menschen mit diesem Gesetz leisten kann?

Rainer Deppe (CDU): Ich möchte im Bereich „Ökologie“ Fragen an den Vertreter von LEE NRW stellen. Es ist offenbar unstrittig, dass die Fortschritte Nordrhein-Westfalens bei der Umsetzung der erneuerbaren Energien eher im unteren Mittelfeld rangieren als vorne. Welche Maßnahmen sehen Sie als erforderlich an, um den Ausbau der erneuerbaren Energien in Nordrhein-Westfalen voranzubringen? Kann das mit diesem Gesetz erfüllt werden? Wie beurteilen Sie, dass bestimmte Sektoren aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes herausgenommen werden? Sie haben geschrieben, dass gerade diejenigen, „die für den Großteil von Treibhausgasemissionen verantwortlich sind“, von dem Gesetz offenbar nicht erfasst werden sollen. Können Sie noch einmal abgrenzen, ob Sie das auf Dauer für rechtssicher halten?

Meine nächsten Fragen richten sich an die Vertreter der Landwirtschaft. Können Sie einordnen, wie sich das Klimaschutzgesetz mit der europäischen Agrarpolitik vereinbaren lässt? Wir haben zwei Regelungsmechanismen, die nebeneinanderlaufen. Wie lassen sich die Vorgaben des Klimaschutzplans für die nordrhein-westfälische Landwirtschaft im Vergleich mit anderen Bundesländern oder anderen Mitgliedstaaten der EU umsetzen?

Wibke Brems (GRÜNE): Ich habe zunächst zwei Fragen an den BUND. Erstens. Geben die Wirtschaftlichkeit oder die Notwendigkeit, Emissionen zu reduzieren, Ihrer Einschätzung nach das Reduktionsziel vor? Einzelne Stellungnahmen sagen, wir sollten nur das in Ziele umsetzen, was wir wirklich können, und nicht das, was von der internationalen Klimapolitik vorgegeben wird.

Zweitens. Bringen Anstrengungen eines einzelnen Bundeslandes überhaupt etwas? Die Frage von Herrn Meesters ging in eine ähnliche Richtung, ich möchte das noch

ein bisschen konkretisieren. In der Stellungnahme des Experten Prof. Ekardt zur letzten Anhörung heißt es:

„Vor diesem gesamten Hintergrund ist daran zu erinnern (...), dass eine Landesklimagesetzgebung zumindest eine Anstoßfunktion erfüllen und wenigstens das Ressourcenproblem hinsichtlich der Energieträger (wenn schon aufgrund drohender Verlagerungseffekte und des schieren Problemausmaßes nicht das globale Klimaproblem) auf Landesebene wirksam angehen kann. Dass dies gerade nicht entbehrlich ist, zeigten die Erkenntnisse zum real existierenden ETS soeben.“

Das ist sehr juristisch. Können Sie noch einmal allgemein verständlich erklären, ob Anstrengungen eines einzelnen Landes etwas bringen und welche Auswirkungen sie dann haben können?

Dann habe ich zwei Fragen an den Naturschutzbund. Erstens. Das RWI verweist auf ein Gutachten des BMF, nach dem es zielführender wäre, die Klimaanpassung anstelle der Emissionsvermeidung in den Vordergrund zu stellen. Teilen Sie diese Einschätzung?

Zweitens. Ist die Zielsetzung 2050 zu ambitioniert, liegt sie zu weit in der Zukunft? Der Deutsche Braunkohlen-Industrie-Verein beispielsweise sagt, dass Klimaschutzziele, die über fünf bis zehn Jahre hinausgehen, nicht sinnvoll seien.

Henning Höne (FDP): Frau Brems hat schon angesprochen, inwieweit die Landesgesetzgebung an dieser Stelle notwendig oder sinnvoll sein kann. Ich will das noch ein Stück weit in eine andere Richtung konkretisieren, und zwar mit Fragen an das RWI und an die IHK. Welche Potenziale sehen Sie speziell bei diesem Klimaschutzgesetz vor dem Hintergrund, dass zwei Drittel der NRW-Emissionen dem Emissionshandel unterliegen, wie es auch in der Gesetzesbegründung ausgeführt wird? Ist es Ihrer Meinung nach zur Erreichung der Klimaschutzziele, auf die man sich in der EU und in Deutschland geeinigt hat, überhaupt notwendig, das Gesetz zu erlassen?

Eine weitere Frage an unternehmer nrw und die IHK: Eine Vielzahl von sehr energieintensiv hergestellten Produkten – Dämmstoffe, Aluminium usw. – kann in ihrem weiteren Lebenszyklus, während deren Nutzung, CO₂-Emissionen einsparen. Sehen Sie es als gewährleistet an, dass eine entsprechende Bilanzierung im Klimaschutzplan das angemessen würdigt?

Hanns-Jörg Rohwedder (PIRATEN): Ich habe erstens Fragen an den BUND. Von verschiedenen Seiten wird behauptet, Nordrhein-Westfalen trage nur zu einem kleinen Teil zu den Treibhausgasen bei. Wenn nichts getan werde, sei das welt- und bundesweit kaum relevant. Aus wissenschaftlicher Sicht komme ein NRW-Klimaschutzgesetz einer Insellösung gleich, eine Vorreiterrolle sei zumindest fragwürdig. Wie realistisch ist diese Einschätzung? Sind Auswirkungen des NRW-Klimaschutzgesetzes in Bezug auf Treibhausgaseinsparungen auf andere Bundesländer oder generell auf andere Länder absehbar oder prognostizierbar?

Eine zweite Frage an Herrn Dr. Volker Jaenisch, es geht um die Höhe des Ziels:

„Die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen soll bis zum Jahr 2020 um mindestens 25 Prozent und bis zum Jahr 2050 um mindesten 80 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 verringert werden.“

So steht es in § 3 Abs. 1, Klimaschutzziele. Wie wird das 25-%-Ziel für Nordrhein-Westfalen bis zum Jahr 2020 im Hinblick auf das gesamtdeutsche 40-%-Ziel bewertet?

Vorsitzender Friedhelm Ortgies: Ich bitte jetzt um Beantwortung der Fragen.

Kai Mornhinweg (unternehmer nrw): Herr Meesters hatte gefragt, ob ein Klimaschutzgesetz Nordrhein-Westfalen einen merklichen Beitrag zum Klimaschutz leisten kann. Das kann durchaus der Fall sein. Allerdings ist dann Voraussetzung, dass sich der Gesetzgeber auf das konzentriert und fokussiert, was er leisten kann und wahrscheinlich leisten muss. Wir müssen sehen – das klang hier das eine oder andere Mal an –: Wo liegt der Beitrag Nordrhein-Westfalens zu den weltweiten CO₂-Emissionen? – Er liegt unter 1 %. Also werden wir allein, wenn wir die CO₂-Emissionen in Nordrhein-Westfalen reduzieren, das Weltklima nicht retten können. Das heißt nicht, dass wir nichts machen müssen, aber das muss man konstatieren.

Dazu kommt die Überlegung: Wenn man sich allein der Reduktion von CO₂ oder generell von Treibhausgasen in Nordrhein-Westfalen zuwendet, dann haben wir mit zwei Dritteln einen Beitrag des im ETS-Handel regulierten Sektors. „Reguliert“ bedeutet in dem Sinne aber auch, dass der Emissionshandel den betroffenen Unternehmen Vorschriften macht, wenn der Emissionshandel nach den jetzigen Bedingungen weitergeführt wird, und davon gehen wir aus. Die einzige Variante scheint im Moment zu sein, dass er verschärft wird. Wenn er nicht verschärft und bis 2050 weitergeführt würde, dann hätten wir eine Reduktion von 71 %. Es gibt keinen anderen Bereich, in dem so strenge Zielvorgaben aufgestellt sind wie in diesem. Das ist auch vollkommen unabhängig von irgendwelchen CO₂-Preisen, die wir im Moment haben, denn dieser Sektor, dieser Minderungspfad ist vorgegeben. Das heißt, der Beitrag ist tatsächlich gering und wird nicht merklich zur Verbesserung des Weltklimas beitragen.

Ein Beitrag der NRW-Industrie könnte in den vielfältigen Produkten liegen, die weltweit exportiert werden und auch weltweit in erheblichem Umfang zur Reduktion von CO₂ beitragen. Zu nennen wären zum Beispiel leistungsfähige Motoren, Pumpen, Dämmstoffe, LED-Leuchten. Ein Zentrum der Leuchtenindustrie Deutschlands liegt in Nordrhein-Westfalen. Es sind zum großen Teil Mittelständler, Hidden Champions, die ihren aktiven Beitrag erbringen. Dieser Punkt fehlt mir in dem Klimaschutzgesetz noch etwas und ist nicht ausreichend verankert; darauf haben wir auch in unserer Stellungnahme hingewiesen. Das halte ich für den wesentlichen Beitrag, den NRW, den die NRW-Industrie leisten kann. Das bedeutet aber im Wesentlichen, dass man die innovativen Leistungen aus NRW, die Forschung und Entwicklung, teilweise auch die Beratung verstärkt. Über die Clusterbestrebungen, die es teilweise schon gibt – CleanTechNRW –, haben wir bereits in der letzten Anhörung gesprochen. Wenn man

die Industrie in dem Sinne weiter stärken kann, dann ist das der merkliche Beitrag, den wir in Nordrhein-Westfalen leisten können.

Herr Höne hatte gefragt, ob die Wechselwirkung zwischen Produkten, die international zum Klimaschutz beitragen, und den CO₂-Emissionen, die mit der Herstellung dieser Produkte verbunden sind, im Klimaschutzplan ausreichend berücksichtigt wird. Ein ganz zentraler Punkt im Klimaschutzgesetz ist § 6 Abs. 3, in dem davon gesprochen wird, dass Wechselwirkungen und Produktionsverlagerungen im Rahmen des Treibhausgasmonitorings berücksichtigt werden sollen. Man hat daraus gefolgert, dass man tatsächlich die Bilanzierung vornehmen sollte: Wenn wir Dämmstoffe in Nordrhein-Westfalen produzieren, dann wird CO₂ erzeugt, aber weltweit werden Emissionen eingespart. Ähnlich produzieren zum Beispiel effiziente Stähle aus NRW hier CO₂ und andere Emissionen, reduzieren aber durch ihre Anwendung weltweit die klimaschädlichen Gase. Die Frage ist: Können wir das darstellen? Schon damals wurde in der Begründung ganz deutlich davon gesprochen, dass man dafür erst wissenschaftliche Verfahren entwickeln muss.

Wir sehen jetzt, dass wir für den angestoßenen Prozess, in dem wir auch kooperativ mitwirken, kurzfristig keine wissenschaftlichen Verfahren bekommen werden. Das heißt, es ist wissenschaftlich noch nicht darstellbar. Alle Akteure überlegen im Moment gemeinsam, wie wir das berücksichtigen können. An dem Punkt gibt uns das Gesetz aber eher Steine als Brot. Wenn Sie es aufmerksam lesen, dann finden Sie so gut wie an keiner Stelle den Beitrag der Produkte erwähnt. Es konzentriert sich auf die Reduktion der Treibhausgase, aber nicht auf den effektiven Beitrag, den man durch Produkte leisten kann, und das ist der weitaus höhere.

Insofern muss ich sagen: Wir helfen derzeit mit, im Rahmen des Klimaschutzplans darzustellen, was man in dem Punkt machen kann. Das Gesetz bietet zu wenig Grundlage dafür, die wir definitiv bräuchten, um die Produktbilanzierung zu einem ganz wesentlichen Teil des Klimaschutzplans zu machen.

Dirk Jansen (BUND NRW): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich beginne mit dem Beitrag Nordrhein-Westfalens in Sachen Klimaschutz und Klimaschutzgesetz. Sie müssen sich einmal die Dimensionen klarmachen: In der Bundesrepublik wollen wir bis zum Jahre 2050 eine CO₂-Reduktion von 80 bis 95 % hinbekommen. Wenn wir das 95%-Ziel nehmen, bliebe gegenüber der Ausgangssituation von 1990 noch ein Kontingent von 62 Millionen t CO₂-Äquivalenten in der Mitte des Jahrhunderts übrig. Wie können wir das erreichen? – Wir müssen da anfangen, wo die größten Klimasünder sitzen. Nordrhein-Westfalen ist nicht nur Energieland Nummer eins, sondern auch CO₂-Land Nummer eins. Im letzten Jahr lagen wir immer noch bei Emissionen in Höhe von 305 Millionen t CO₂-Äquivalenten. Wir müssen also in Nordrhein-Westfalen mit dem Klimaschutz voranschreiten. Wenn wir das nicht hinbekommen, dann scheitert auch Deutschland mit seinen international eingegangenen Verpflichtungen.

Es ist klar, dass das im weltweiten Maßstab – nehmen Sie China, die USA oder andere Staaten – als kleiner Beitrag erscheinen mag. Ich sehe aber vor allen Dingen die enorme Anstoß- und Vorbildfunktion. Wenn wir als Hochtechnologieland und auf

viel Energie angewiesene Nation die Wende schaffen, dann bin ich optimistisch, dass wir das auch zum Exportschlager, zum Vorbild für andere Staaten machen und letztendlich die globalen Ziele erreichen können. Denn eins ist klar: Der Klimawandel ist eine existenzielle Bedrohung. Das IPCC hat gesagt: Wir müssen die Emissionen weltweit bis zur Mitte des Jahrhunderts halbieren. – Das heißt, die Industriestaaten haben eine besondere Verpflichtung, 80 bis 95 %. NRW wäre gut beraten, seinen Anteil daran zu leisten.

Bekommen wir das nicht hin – das muss allen klar sein –, dann hat das nicht nur konkrete materielle Auswirkungen auf alle Lebensbereiche – die Landwirtschaft, die Gesundheit, das Leben in der Stadt etc. –, sondern auch ganz handfeste ökonomische Auswirkungen. Nach Schätzungen für Nordrhein-Westfalen wäre allein das Klimafolgenmanagement mit Kosten von 70 Milliarden € bis 2050 verbunden. Daher haben wir auch ein ökonomisches Interesse, die Energiewende hinzubekommen; denn Klimaschutz ist allemal günstiger, als mit den Folgen des Klimawandels umzugehen.

Insofern ist es auch eine Frage der Wirtschaftlichkeit. Wie definiert man Wirtschaftlichkeit? Fakt ist, dass wir mit unserer Energiepolitik der Vergangenheit die Wirtschaftlichkeitsprinzipien massiv missachtet haben. Ich denke an die enormen Subventionen, die in Kohle und Kernkraft geflossen sind, an die enormen Ewigkeitsschäden, die wir damit generiert haben. Das, was wir wollen, nämlich ein Umstieg auf 100 % erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Energiesparen in allen Sektoren, ist langfristig und volkswirtschaftlich betrachtet allemal die wirtschaftlichere Lösung.

Noch einmal: Ich sehe NRW vor allen Dingen in seiner Vorreiterrolle. Es hat ja schon gewirkt. Andere Bundesländer sind auch dabei, Landesklimaschutzgesetze auf den Weg zu bringen. Ich sehe die enormen Vorteile für den Wirtschaftsstandort Nordrhein-Westfalen, für regionale Wirtschaftsentwicklung und auch für die Exportwirtschaft. Unter dem Strich ist das Ganze eine Win-Win-Situation. Ich denke, Nordrhein-Westfalen hat genug über das Landesklimaschutzgesetz geredet, jetzt muss es verabschiedet werden. Konkret gilt es dann, die Klimaschutzziele über den Klimaschutzplan, den Landesentwicklungsplan, die Regional- und Braunkohlepläne entsprechend umzusetzen.

Jan Dobertin (Landesverband Erneuerbare Energien NRW): Herr Deppe hat gesagt, dass die erneuerbaren Energien in Nordrhein-Westfalen im Vergleich zum Bund immer noch unterdurchschnittlich vertreten sind. Das kann man auch an konkreten Zahlen festmachen: In NRW liegt der Anteil erneuerbarer Energien bei gerade einmal 7 % in der Stromversorgung und 3 % in der Wärmeversorgung. Auf Bundesebene lagen wir im ersten Halbjahr 2012 schon bei 25 % in der Stromversorgung und bei gut 10 % in der Wärmeversorgung. Das heißt, NRW hat einen enormen Nachholbedarf beim Ausbau erneuerbarer Energien, und man verschenkt aktuell schon Einsparpotenziale, was CO₂ anbelangt. Auch dazu eine Zahl: Im Jahr 2011 wurden durch die Nutzung erneuerbarer Energien bundesweit rund 130 Millionen t CO₂ eingespart, in NRW waren es im Jahr 2010 rund 10 Millionen t. Hier liegen enorme Möglichkeiten, gerade weil die Energiewirtschaft in NRW so CO₂-intensiv ist und 75 %

der Stromerzeugung noch auf den fossilen Energieträgern Steinkohle und Braunkohle basieren.

Was muss geschehen, um den Ausbau weiter voranzutreiben? – Auf der einen Seite gibt es eine lange Liste, auf der anderen Seite hat das Landesrecht nur einen begrenzten Spielraum. Ein ganz zentraler Bereich ist das Planungsrecht, insbesondere das Raumplanungsrecht. Daher begrüßen wir den Gesetzentwurf, denn in Art. 2 sind Änderungen im Landesplanungsgesetz vorgesehen. In dem neuen Abs. 7 des § 12 beispielsweise heißt es:

„Die Raumordnungspläne müssen auch diejenigen Festlegungen des Klimaschutzplans NRW umsetzen, die gemäß § 6 Absatz 6 Klimaschutzgesetz NRW für verbindlich erklärt worden sind, soweit sie durch Ziele oder Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können.“

Das ist ein ganz zentraler Punkt. Es geht darum, die Ziele, die im Klimaschutzplan noch weiter definiert werden, in der Raumordnung festzulegen.

Was kann man über das Landesplanungsrecht machen? – Man kann zum Beispiel für raumbedeutsame EE-Anlagen Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten festlegen. Das heißt, für diese Anlagen wird kein außergebietlicher Ausschluss gegeben, aber eine Mindestfläche reserviert.

Ein weiterer Punkt sind bestimmte Vorgaben, beispielsweise: Wie viel Prozent der Landesfläche will man für raumbedeutsame Vorhaben reservieren, auch für die Windenergie? Es war einmal intendiert, dafür 2 % der Landesfläche zur Verfügung zu stellen.

Das alles sind zentrale Punkte. Wir erwarten, dass das Klimaschutzgesetz die Grundlagen dafür legt und dies dann, wie Herr Jansen schon gesagt hat, in den entsprechenden weiteren Plänen – Klimaschutzplan, LEP – konkretisiert wird.

Unser Kritikpunkt zu § 2 ist, dass das Gesetz nicht für alle gilt. Insbesondere die Betreiber von CO₂-intensiven Energieanlagen – auch die Stadtwerke, die durch die Relativierung in Abs. 2 genannt werden – fallen nicht unter die Regelung. Das ist nicht zielführend. Natürlich kann es sein, wenn beispielsweise kommunale Unternehmen darunterfallen, dass es zu Wettbewerbsnachteilen kommt. Beim Tariftreue- und Vergabegesetz hat man solche Kriterien aber durchaus zugelassen. Wir sehen nicht die Problematik, warum man bei öffentlichen Ausschreibungen zukünftig nicht vorsehen soll, dass zum Beispiel der Personennahverkehr nur noch durch emissionsarme Vehikel sicherzustellen ist. Daher plädieren wir dafür, den Adressatenkreis weiterzuziehen, wie es auch die Umweltverbände in ihrer Stellungnahme dargelegt haben.

Dr. Bernd Lüttgens (Rheinischer Landwirtschafts-Verband): Herr Deppe, Sie haben die sehr schwer zu beantwortende Frage gestellt, wie sich das Klimaschutzgesetz im Verhältnis zur europäischen Agrarpolitik darstellt. Das Urteil darüber ist nicht leicht, weil es aus dem eigentlichen Klimaschutzgesetz gar nicht ableitbar ist, sondern erst dann ableitbar wird, wenn man den im Klimaschutzgesetz geforderten Klimaschutzplan näher kennt. Wenn die genauen Details bekannt sind, kann man beurteilen: Welche Wirkung hat das Gesetz bezogen auf das Verhältnis zur europäischen

Agrarpolitik? Wenn man unterstellt, dass die Reduktionsziele erreicht werden müssen, ist eine starke Wechselwirkung zu vermuten. Immer dann, wenn man Auflagen oder bestimmte Einschränkungen macht, die man nicht über das Förderrecht gedeckt bekommt, sondern über Ordnungsrecht umsetzen will, führt dies zu Wettbewerbsverzerrungen. Diese Wettbewerbsverzerrungen gehen zulasten der Landwirtschaft und bringen erhebliche Probleme für den ländlichen Raum mit sich.

Ich will ein Extremszenario aufzeigen: Die nordrhein-westfälische Landwirtschaft hat einen Anteil am Ausstoß von klimarelevanten Gasen von 2,4 %. Wenn wir diesen halbieren, ist das ein Kraftakt für den gesamten ländlichen Raum und die gesamte Landwirtschaft. Die Wirkung ist bezogen auf den Bereich der Gesamtemissionen aber gleich null, wir haben nämlich nur 1,2 % reduziert; mehr ist es nicht. Man muss sehen, welche Schwierigkeiten dann insgesamt für die Landwirte entstehen und wie weit sie dadurch in ihrer Wettbewerbskraft gegenüber anderen europäischen Partnern eingeschränkt sind.

Gleichzeitig führt das auch zu Wechselwirkungen. Wir sind hier im Bereich der homogenen Güter. Das heißt, wir haben eine Austauschbeziehung. Das, was in Nordrhein-Westfalen nicht bzw. zu teuer produziert wird, wird automatisch von den anderen Ländern in Europa geliefert. Es ist nicht so, dass die Menschen aufgrund des Klimaschutzgesetzes in NRW ihr Konsumverhalten drastisch ändern werden. Das probieren wir in anderen Bereichen schon seit 20 Jahren, es stellt sich nicht ein. Wenn man das als Hypothese unterstellt, ist das die große Schwierigkeit des Klimaschutzgesetzes und letztendlich ein schwerwiegender Abwägungsprozess, weil Sie darüber noch gar nicht entscheiden können. Sie können erst dann entscheiden, wenn Sie den Klimaschutzplan in seinen Details kennen.

Josef Tumbrinck (NABU NRW): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Abgeordnete! Frau Brems hatte gefragt: Ist es nicht zielführender, Klimaanpassung statt Emissionsvermeidung anzugehen? Klare Antwort: Wir müssen beides angehen, so wie wir es auch im Klimaschutzgesetz finden. Dort sind beide Themen angesprochen. Meist diskutieren wir – zum Teil strittig – über die Frage der Reduktion, aber nicht über die Anpassung, die sich an mehreren Stellen im Gesetz findet. Es muss ganz klar beides passieren. Das Klimaschutzgesetz bietet die Grundlage, das Thema „Klimaanpassung“ in NRW voranzubringen. Denn man wird Mittel in die Hand nehmen müssen, weil der menschengemachte Klimawandel bereits im Gange ist. Wir reden über etwas, das schon stattfindet, und nicht über etwas, das irgendwann kommt. Wir begrenzen eigentlich nur noch die Auswirkungen. Beides ist richtig, aber nicht ein Vorrang der Klimaanpassung vor der Emissionsvermeidung.

Die zweite Frage war, ob das Ziel 2050 nicht zu ambitioniert, der Horizont gar nicht zu überblicken sei. Diese Diskussion führen wir auch in Bezug auf den Klimaschutzplan. Je weiter wir in die Zukunft schauen, desto unschärfer werden wir. Der Zeitraum bis 2050 ist aber international gesetzt. Es macht keinen Sinn, sich davon zu verabschieden. Man muss ihn nur so behandeln, wie wir es jetzt machen können, nämlich mit den Unschärfen, die zunehmen, je weiter wir in die Zukunft gehen. Man muss auch sehen, dass Investitionen, die wir jetzt tätigen, zum Beispiel in Kraftwerke

– nicht wir, aber andere, wir möchten das nicht –, schon bis 2050 wirken. In den nächsten Jahren werden Investitionen getätigt, die den Zeitraum abdecken. Daher ist es richtig, ihn in den Blick zu nehmen und genau die Frage in Bezug auf die Investitionen zu stellen, die lange Laufzeiten haben.

Stefan Schreiber (IHK NRW): Herr Höne, Sie haben gefragt, inwieweit Potenziale, aber auch Möglichkeiten innerhalb des Klimaschutzgesetzes bestehen, um das Klima in der Region nachhaltig zu verbessern, und inwieweit es Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit und Wirkungsanalysen in der Region sowie auf die Wirtschaftsverkehre hat. Wir haben das Gesetz vor gut einem halben Jahr abgelehnt, weil wir es mit einem Medikament verglichen haben, dessen Beipackzettel und Nebenwirkungen man noch nicht kennt. Diese Vermutung bestätigt sich inzwischen. Wir sitzen mit den Kollegen, die heute anwesend sind, in den Arbeitskreisen zum Klimaschutzplan und stellen fest, dass Elemente und Nebenwirkungen, die auf den Beipackzettel gehören, hierbei noch nicht feststellbar sind. Das ist unsere große Sorge. Wir verschließen uns auf gar keinen Fall einer Politik, die den Klimaschutz im Auge hat, möchten mit dem übergeordneten Ziel allerdings nicht alle anderen Belange übersehen, sondern wir wollen die Wechselwirkungen kennen. Das liegt uns sehr am Herzen, gerade was die Unternehmen in Nordrhein-Westfalen angeht.

Wir hatten in der letzten Woche eine Anhörung im Verkehrsministerium mit vielen Partnern, weil auch die Wirtschaftsverkehre betroffen sind. Wir kennen die EU-Vorgaben in Sachen Feinstaub und viele andere EU-Vorgaben, zum Beispiel NO_x betreffend. Auch die Reglementierung bezüglich einer City-Maut war kurz ein Thema. Da hat man schon die Sorge der Unternehmen gehört, weil sie bereits viele Steuern bezahlen und viele Reglementierungen in den Wirtschaftsverkehren haben, dass ein weiterer Landeseingriff in Wirtschaftsverkehre, in die Wirtschaftsinfrastruktur – der Bau von Autobahnen oder auch Umgehungsstraßen, Tunnellagen – zukünftig dem Primat des Klimaschutzes unterstellt wird. Dann stellt sich jeder die Frage: Wie kann man den Einfluss an der Stelle objektivieren und eine Abwägung der Interessen durchführen? Die Sorge aller Beteiligten war, dass das nicht hinreichend berücksichtigt wird.

Des Weiteren – ein halbes Jahr nach unserer letzten Diskussion möchte ich nur die neuen Tatbestände hinzufügen – sind die Unternehmen in Deutschland aufgrund der hohen Energiekosten zusätzlichen Belastungen ausgesetzt. Ich will nur das prominente Beispiel einer Alu-Hütte in Nordrhein-Westfalen anführen: 1 Cent Strompreisveränderung bedeutet für dieses Unternehmen eine Zusatzbelastung von 50 Millionen € im Jahr. Zwei Drittel der Unternehmen in Deutschland bezahlen die Umlagen, die sich aus den Stromsteuern und Abgaben ergeben. Wir fragen uns, wie die Wettbewerbsfähigkeit unserer Unternehmen in Nordrhein-Westfalen langfristig gesichert werden soll, wenn durch den Klimaschutz weitere Auflagen entstehen.

Ich hoffe – das ist mein Wunsch –, dass wir im Rahmen der Arbeitskreise zum Klimaschutzplan gemeinschaftlich zu einem Konsens kommen, um die Wirkungsanalysen hinreichend zu berücksichtigen. Denn jedes Produkt, das in Nordrhein-Westfalen hergestellt wird und woanders dafür sorgt, dass dort kein CO₂ in die Luft geblasen

wird, trägt zu einem besseren Klima in der Welt bei. Diesen Ansatz sollten wir im Auge haben. Wir müssen immer beachten: Die Arbeitsplätze in Nordrhein Westfalen sorgen auf der einen Seite für Soziales und Wohlstand und auf der anderen Seite dafür, dass unsere Unternehmen mit Produkten am Markt aktiv sind, die zum Klimaschutz beitragen.

Daher stehen wir dem Gesetz nach wie vor sehr kritisch gegenüber und wünschen uns, dass die Fragen, die auf dem Beipackzettel beantwortet werden müssen, beantwortet werden und dann ein Gesetz verabschiedet wird, dessen Nebenwirkungen man kennt.

Dr. Mark Andor (RWI): Guten Tag! Obwohl wir das generelle Ziel des Klimaschutzes befürworten, sehen auch wir das Gesetz sehr kritisch. Es wurde nach der Effektivität gefragt. Ob das Gesetz tatsächlich zu einem verbesserten Klimaschutz führen wird, ist äußerst fraglich. Wie schon mehrfach richtig gesagt, werden zwei Drittel der in NRW anfallenden Treibhausgasemissionen durch den EU-Emissionshandel berücksichtigt und erfasst. Das bedeutet, dass jedwede Maßnahme in dem Bereich keinerlei Emissionsreduktion hervorruft, sondern lediglich den Emissionspreis reduziert, gerade für emissionsstarke Industrien.

Der weitere Teil, etwa ein Drittel der NRW-Treibhausgasemissionen, fällt nicht unter den EU-Emissionshandel. Aber auch da ist die Effektivität fraglich, weil wir gemeinsame EU-Ziele und deutschlandweite Ziele haben und nicht sicher sagen können, ob die Emissionen, die wir ihn in NRW einsparen, nicht an anderer Stelle wieder ausgestoßen werden. Für das Gesamtklima – es ist ein globales Umweltproblem – spielt es keine Rolle, ob sie in NRW oder in anderen Teilen der Welt oder Deutschlands eingespart werden.

Unter C des Gesetzentwurfs steht, dass es keine Alternativen gibt. Aus unserer Sicht ist die Alternative, Klimaschutzpolitik möglichst weit oben zu betreiben. Das bedeutet, dass man idealerweise auf globaler Ebene ein weltweites Emissionsabkommen etc. beschließt. Dass dies im Moment etwas unrealistisch ist, ist schade, aber dann sollte man auf die nächste Stufe gehen, also auf die europäische Ebene, oder, wenn das nicht geht, auf die nationale Ebene. Die Effektivität und Effizienz einer regionalen Klimapolitik sind äußerst begrenzt. Da widerspreche ich dem BUND NRW, der meint, NRW müsse hier eine Vorreiterrolle einnehmen. Wie gesagt, für den Klimaschutz spielt es keine Rolle, ob die Emissionen in NRW, in Bayern oder sonst wo eingespart werden. Wenn wir das Ganze an übergeordneter Stelle handhaben – national oder europäisch –, trägt das zur Kosteneffizienz bei. Das bedeutet: Wenn es günstiger ist, die Emissionen in Bayern einzusparen als in NRW, dann sollte das auch dort geschehen, weil es für das Endziel einer globalen Emissionsreduktion zu dem gleichen Ergebnis führt.

Noch eine kurze Anmerkung: Indirekt hat Frau Brems das RWI und eine Studie angesprochen, die besagt, Klimaanpassung solle Emissionsvermeidung vorgezogen werden. Das kann man vielleicht auf regionaler Ebene so sehen, es gilt nicht allgemein. So sollte es nicht verstanden werden. Klimaanpassungen können regional wirken. Da gilt der Zusammenhang nicht unbedingt.

Dr. Volker Jaenisch: Herr Vorsitzender! Verehrte Anwesende! Als meine Tochter wissen wollte, warum ich so viel Zeit mit dem Gesetz verbringe und nicht mit ihr spiele, sagte sie: Erklär mir doch mal, worüber du dich so aufregst. – Kindern kann man solche Dinge schwer beibringen, also habe ich versucht, es in eine Fabel zu packen: Der Elefant und die Maus auf Wanderschaft. Die Maus möchte 2020 mit dem Elefanten in den Urlaub reisen. Dazu müssen sie eine Brücke überqueren, die nur ein maximales Höchstgewicht tragen kann. Maus und Elefant rechnen aus, dass sie ihr Gesamtgewicht um 40 % reduzieren müssen, damit sie gemeinsam die Brücke überschreiten können. Der Elefant sagt daraufhin zur Maus: Du Maus, ich bin doch so furchtbar dick und trage dich auch den ganzen Urlaub lang. Daher habe ich beschlossen, mein Gewicht nur um 25 % zu reduzieren, den Rest reduzierst du. – Diese Fabel macht klar, womit wir uns gerade beschäftigen. Das emissionsreichste Bundesland der Republik nimmt sich eine geringere Reduktion heraus als Deutschland insgesamt. Diese Rechnung kann nicht aufgehen, das versteht sogar ein Kind von zehn Jahren.

Warum wollen wir das Ganze überhaupt reduzieren? Ich bin Meteorologe und Physiker und habe mich lange mit dem Thema auseinandergesetzt. CO₂ ist etwas anderes als SO₄ oder Feinstaub, als ein Loch, das RWE buddelt, nach 20 Jahren wieder zuschüttet und einen schönen See mit Entchen darauf präsentiert. CO₂ birgt im Gegensatz zu all den Schadstoffen, die wir in NRW wunderbar bekämpft haben, andere Probleme: Es ist ziemlich lange in der Atmosphäre, 1.600 Jahre lang, bis es wieder weg ist. Wenn ein Vulkan ausbricht, der die Temperatur auf der gesamten Erde um ein paar Grad absinken lässt, dann ist das Ganze, wenn er aufhört zu spucken, nach zwei Jahren wieder beendet. Nicht so beim CO₂. Das CO₂, das wir rausschicken, bleibt 1.600 Jahre wirksam. Es wirkt jeden Tag in die gleiche Richtung, es erwärmt.

Jetzt komme ich zur Verantwortung von NRW. Auf der einen Seite hat NRW eine sehr traditionsreiche Braunkohle- und Kalksteinwirtschaft, die sehr gut ist. Sie hat Deutschland reich und groß gemacht. Auf der anderen Seite haben wir über Jahrhunderte CO₂ emittiert. Das heißt, wir tragen nicht nur jetzt die Verantwortung als einer der größten Emittenten Deutschlands, sondern wir tragen auch die Verantwortung für unsere Geschichte; die Chinesen nicht unbedingt in dem gleichen Maße.

Wieso kommt man nun zu der 40%-Reduktion bis 2020 und den 80 bis 85 % bis 2050? – Ganz einfach: Es muss relativ schnell angefangen werden, zu reduzieren, weil die Emissionen global immer noch ansteigen. Wenn wir es nicht schaffen, jetzt möglichst schnell zu reduzieren, wird das Reduktionsziel für die weiteren Jahre irgendwann unerreichbar. Wir Wissenschaftler können in etwa ausrechnen, wie viel wir global überhaupt noch emittieren dürfen. Irgendwann werden wir den Run verlieren und können es nicht mehr aufholen. Es ist auch müßig, zu sagen, wer nun reduzieren soll, irgendjemand muss einmal anfangen. Wenn ich zwei Dreckhaufen wegräumen möchte – der eine ist kleiner und der andere größer –, dann fange ich doch mit dem an, bei dem ich die große Schippe nehmen kann. Deshalb fällt NRW eine gewisse Verantwortung zu.

Man kann natürlich auch sagen, dass die Belastungen von NRW global gesehen gar nicht so groß sind, es ist nur ein Bundesland. Die Emissionen von NRW sind aber

größer als die von Argentinien. Das möge man sich auf der Zunge zergehen lassen. NRW erwirtschaftet ein doppelt so hohes Bruttoinlandsprodukt wie Argentinien. Das heißt, NRW ist effizient. Mit dem gleichen Einsatz der Menge an Energie und CO₂ erreichen wir mehr, wir schaffen mehr Wohlstand. Gerade das gibt uns im Vergleich mehr Möglichkeiten an die Hand, etwas an unserem Vorgehen zu ändern.

Deshalb kann ich alle nur aufrufen, die Sache ernst zu nehmen. Es geht nicht darum, wie der Gesetzentwurf vorgibt, das Klima in einem erträglichen Rahmen zu halten. Wenn wir die Ziele von 40 % und 85 % bis 2050 nicht erreichen, werden wir wahrscheinlich schon 2030 ein Klima haben, das niemand möchte. Momentan bewegen sich die Klimazonen unserer Erde pro zehn Jahre um 60 km nach Norden. Das heißt, 2020 haben wir hier ein Klima wie in Köln, 2050 ein Klima wie in Stuttgart, und das Klima von Düsseldorf finden Sie bei Groningen an der Ostsee. Das passiert jetzt schon. Darauf müssen wir uns einstellen. In NRW können wir einen großen Schalter umlegen, wir haben ganz viel Potenzial, Energie zu sparen. Der Ausbau der erneuerbaren Energien stockt hier furchtbar. Wir haben a) die Verantwortung und b) die Möglichkeiten, und ich bitte Sie alle, sie wahrzunehmen.

Vorsitzender Friedhelm Ortgies: Wir kommen dann zur zweiten Fragerunde, immer noch zum Thema „Ökologie“.

Annette Watermann-Krass (SPD): Meine Damen und Herren! Vorhin ist es schon an der einen oder anderen Stelle angeklungen: Ist es nicht sinnvoller – wir sind auf der europäischen Ebene gewesen –, in den Schwellenländern anzusetzen und da zu investieren, da etwas zu verändern, als hier das Zehntel, das wir beitragen können, in Angriff zu nehmen? Diese Frage möchte ich an den Landesverband Erneuerbare Energien und an unternehmer nrw stellen.

Thomas Kufen (CDU): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Es ist schon angeklungen, dass dies zwar die zweite Anhörung zu einem ähnlichen Gesetzentwurf ist, sich aber jetzt schon abzeichnet, dass wir uns alle wiedersehen, wenn der Klimaschutzplan vorliegt. Denn erst dann ist der letzte Akt in diesem Schauspiel zu sehen. Insofern gewöhnen wir uns langsam aneinander.

Meine erste Frage geht an den BDEW, Herrn Dr. van Rienen und Herrn Dr. Konrad. Ich habe den Eindruck, dass dieses Gesetz nicht unbedingt gleich läuft mit den sehr ambitionierten Zielen der Bundesrepublik Deutschland, was die Energiewende angeht; das kann man vielleicht auch an den Zeiten ablesen. Wir erleben, dass die Erneuerbaren wachsen, manche sagen auch: PV schießt durch die Decke. – Gleichzeitig hat das Ganze Auswirkungen auf konventionelle Kraftwerke, die unwirtschaftlich werden. Mittelfristig sind wir aber auf einen erneuerten Kraftwerkspark angewiesen. Die schon vom Netz gegangenen Kraftwerke – das hat zu einer massiven Emissionsminderung geführt – sind in den Rechnungen bisher nicht ausreichend berücksichtigt worden. Daher frage ich: Wie wirkt sich das Klimaschutzgesetz auf die vereinbarten mittelfristigen Ziele der Energiewende aus, insbesondere vor dem Hintergrund der Kraftwerksparks in Nordrhein-Westfalen und der Stimulation, die wir dort

brauchen? Wirkt sich das Gesetz nicht eher so aus, dass wir uns zusätzliche Klötze ans Bein binden?

Die zweite Frage geht an ThyssenKrupp, Herrn Dr. Weddige. Sie schreiben in knappen Worten von einem echten Klimaschutz statt lokaler Emissionsminderung und beziehen sich in Ihrer Stellungnahme auf die reine Quellenbilanz, die Sie kritisch hinterfragen. Schornsteine alleine zu zählen, greift zu kurz, sondern es geht auch um die Klimaschutzbeiträge der Produkte. Wir setzen bei der Klima- und Energiewende insbesondere auf den Innovationssprung, den wir noch brauchen, um unsere Ziele gemeinsam zu erreichen. Können Sie uns ein weiteres Beispiel präsentieren, wie sich das Ganze für Ihr Unternehmen auswirken würde? Was genau verstehen Sie unter „Konzentration auf NRW-Stärken“? Wir müssen uns anhand eines Unternehmens auch praktisch vor Augen führen, wie mit dem Thema umgegangen wird.

Wibke Brems (GRÜNE): Meine erste Frage geht an Herrn Dr. Klinger. Wir haben eben unterschiedliche Aussagen gehört. Die Landesvereinigung der Unternehmensverbände NRW und der VIK fordern in ihren Stellungnahmen, dass die Anlagen, die unter den europäischen Treibhausgasemissionshandel fallen, ausgeschlossen werden sollen; sie schlagen explizit dazu einen Satz vor. Herr Deppe hat eben in der Einführung zu seiner ersten Frage gesagt, dass genau diese Anlagen vom Klimaschutzgesetz ausgeschlossen seien. Können Sie das noch einmal aus juristischer Sicht erklären? Sind die Anlagen einbezogen oder nicht? Zusätzlich habe ich die Frage, die eben schon anklang: Widerspricht der Gesetzentwurf dem europäischen Emissionshandel?

Dann habe ich Fragen an Herrn Dobertin: Erstens. Wir haben Studien, beispielsweise vom Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung, die aussagen, dass Industriestaaten davon profitieren können, wenn sie früher Maßnahmen gegen den Klimawandel ergreifen, selbst wenn andere Staaten oder Regionen das nicht tun. Haben Sie als Branchenverband eines Teils der betroffenen Unternehmen im Bereich der erneuerbaren Energien Erkenntnisse darüber, welche positiven Effekte Nordrhein-Westfalen im Kampf gegen den Klimawandel vielleicht schon erreicht hat oder erreichen könnte? Können Sie so etwas auch aus anderen Regionen berichten?

Zweitens möchte ich den Aspekt von Herrn Kufen noch einmal aufgreifen. Widerspricht die Energiewende, also der Übergang hin zu einer fast vollständigen Versorgung mit erneuerbaren Energien im Strombereich und damit verbunden einem erhöhten technischen Bedarf von flexibel regelbaren Gaskraftwerken, dem Klimaschutzgesetz? Gibt es den Widerspruch, den Herr Kufen gerade dargestellt hat?

Henning Höne (FDP): Zunächst habe ich Fragen an den Braunkohlen-Industrie-Verein und an die IHK. Ich möchte speziell auf den Klimaschutzplan eingehen, weil darin die eigentliche Umsetzung und die Details geregelt werden. Laut dem Gesetzentwurf soll er 2012 erstellt werden. Wie bewerten Sie gerade vor dem Hintergrund der Frist die Methodik der Erstellung, bzw. wie stellen Sie sich möglicherweise, wenn Sie mit der aktuellen Frist nicht einverstanden sind, eine sinnvolle Frist vor? An der Stelle noch die Nachfrage an die IHK: In Ihrer Stellungnahme war zu lesen, dass es

bei der Erstellung des Plans insgesamt an einer zielführenden Struktur fehlt. Können Sie das noch einmal erläutern?

An das RWI und an unternehmer nrw: Eben sind schon Forschung und Entwicklung angeklungen und welchen Beitrag einzelne Produkte in ihrem weiteren Lebenszyklus zu den CO₂-Einsparungen leisten können. Welchen Stellenwert hat die verstärkte Förderung von Forschung und Entwicklung im Bereich der erneuerbaren Energien für den Klimaschutz, und wie bewerten Sie eine Berücksichtigung von Forschung und Entwicklung im Klimaschutzplan?

Hanns-Jörg Rohwedder (PIRATEN): Ich bitte die Vertreter von NABU und BUND, eine Einschätzung darüber abzugeben, wie sich die Biodiversität bei uns bei einer Klimaänderung, wie sie uns anscheinend bevorsteht, verändern wird.

Vorsitzender Friedhelm Ortgies: Nun kommen wir wieder zur Beantwortung.

Jan Dobertin (Landesverband Erneuerbare Energien NRW): Frau Watermann-Krass, ich glaube, dass die Frage nicht berechtigt ist. Welcher Logik würden wir folgen, wenn wir in den Schwellen- und Entwicklungsländern anfangen würden? Man muss sich die Zahlen noch einmal auf der Zunge zergehen lassen: Nordrhein-Westfalen ist immerhin für 1 % der globalen CO₂-Emissionen verantwortlich. Wenn wir das mal Hundert nehmen – hundertmal NRW –, dann haben wir die Gesamtemissionen. Daraus erwächst eine besondere klimapolitische Verantwortung für das Land, vor Ort anzufangen. Daraus ergeben sich auch enorme Chancen in der Entwicklung der Infrastruktur und der Wirtschaft; darauf werde ich gleich bei der Beantwortung der Frage von Frau Brems eingehen.

Ein Sowohl-als-auch ist wichtig. Wenn wir uns den Prozess um die Entscheidung für die Energiewende anschauen, hat das auch etwas mit dem gewissen Bild einer Vorreiterrolle zu tun. Wir als Industrienation in Deutschland wollen global vorangehen und den Ausstieg aus der Kernenergie und aus dem fossilen Zeitalter schaffen. Zum einen wollen wir damit einen der Leitmärkte für Deutschland in den nächsten 100 Jahren, also im 21. Jahrhundert, sichern und zum anderen Beispielgeber dafür sein, dass sich solche kreativen Lösungen, wie wir sie uns in diesem kreativen Land erdenken, durchsetzen können. Teilweise passiert das schon. In vielen len- und Entwicklungsländern beispielsweise wird – enorm CO₂-intensiv – Strom durch Dieselgeneratoren zu 25 Cent/kWh erzeugt. Wir können heute schon mit 7 bis 8 Cent/kWh Windenergie erzeugen und damit die CO₂-Produktion entsprechend mindern. Die innovativen Lösungen werden sich dann auch in den anderen Ländern festsetzen und dahin transportieren lassen. Wir müssen das vorhandene Know-how aber hier nutzen, einsetzen und voranbringen. Daher ist ein Sowohl-als-auch richtig. Gerade NRW muss wegen seiner besonderen klimapolitischen Verantwortung den Schritt gehen und Beispielgeber sein. Das ist ein ganz zentraler Punkt.

Ich komme zur Frage von Frau Brems nach positiven Beispielen: Deutschland ist ein positives Beispiel. Im September dieses Jahres ist eine Studie aus dem Hause Roland Berger veröffentlicht worden, die sehr deutlich zeigt, welche positiven wirtschaft-

lichen Effekte sich aus der Entwicklung von Effizienztechnologien, von Rohstoffeffizienztechnologien und Umwelttechnik ergeben. Deutschland macht 15 % des Weltmarktes aus. Das heißt, wir haben kreative, innovative Produkte, und das wird sich fortsetzen. Momentan setzen wir damit bereits 300 Milliarden € um. Perspektivisch geht man davon aus, dass sich diese Summe in den nächsten 15 Jahren auf 670 Milliarden € erhöhen wird. Es ist also ein enormer Wachstumsmarkt. Damit sichern wir auch Beschäftigung. Heute sind schon 1,4 Millionen Menschen in dem Bereich beschäftigt, allein 400.000 in der Branche der erneuerbaren Energien. Entsprechend der Wachstumsprognosen werden es in den nächsten 15 Jahren noch gut 1 Million mehr sein. Das sind auch Wettbewerbsvorteile. Wir werden mit zu einem Weltmarktführer, und wir stellen Produkte her, die Exportschlager werden. Damit sichert man sich einen entsprechenden Absatzmarkt.

Zu Ihrer nächsten Frage: Einen Widerspruch zu GuDs sehe ich in der Form nicht. Wir haben natürlich gewisse Reduktionsziele bezogen auf CO₂: minus 25 % bis 2020, mindestens minus 80 % bis 2050. Es geht dann darum, im Gesamtsystem zu schauen: Welche Möglichkeiten haben wir? – Mit den erneuerbaren Energien werden wir eine immer höhere Einspeisung aus Windenergie und Solar bekommen und brauchen dann entsprechende Kraftwerkstechnologien, die das ausgleichen. GuDs sind momentan die CO₂-sparendsten Kraftwerke, um die Residuallast zu tragen. Daher sehe ich nicht, dass das System – perspektivisch bis zum Jahr 2050 – dem Gesetz widerspricht.

Es ist aber durchaus auch eine Idee, gerade vonseiten unseres Verbandes, stärker an dezentrale Lösungen zu denken, nicht nur an GuD-Kraftwerke, sondern auch an Mini-BHKWs. Damit komme ich auf die Frage von vorhin zurück: Das setzt natürlich eine entsprechende planungsrechtliche Begleitung voraus. Bei der Anlage von Neubausiedlungen usw. müssen diese Aspekte stärker berücksichtigt werden. Tendenziell läuft es nicht zuwider, sondern wir haben einen hohen Bestand an alten fossilen Kohlekraftwerken. Wenn die in einem abgestimmten System partiell auf Gas umgestellt werden, sehe ich keine Konflikte mit dem Gesetz.

Kai Mornhinweg (unternehmer nrw): Die erste Frage war – vielleicht noch ein bisschen vertieft zu dem, was bereits in der einen oder anderen Stellungnahme angeklungen ist –: Macht es mehr Sinn, sich darauf zu konzentrieren, Klimaschutz in anderen Regionen als Nordrhein-Westfalen zu betreiben? – Das ist in der Pauschalität nicht der Fall. Man muss nur sehen, dass man an dem Punkt, an dem man ist, oder an dem jeweiligen Standort die richtigen Maßnahmen ergreift. Das möchte ich noch ein bisschen erläutern: Die für zwei Drittel der Emissionen zuständigen ETS-regulierten Sektoren reduzieren CO₂, und sie werden es in den nächsten Jahren weiter tun, aber dieses System ist nicht auf Nordrhein-Westfalen ausgelegt. Deshalb ist es im Rahmen der weltweiten bzw. EU-weiten CO₂-Reduktionen vollkommen unschädlich, wenn wir möglicherweise keine auf Nordrhein-Westfalen bezogenen starken CO₂-Absenkungen haben, sondern gegebenenfalls sogar einen Zuwachs, wenn dem an anderer Stelle wegfallende CO₂-Emissionen gegenüberstehen.

Das bedeutet nicht, dass man die Hände in den Schoß legen kann. Die Unternehmen tun hier eine Menge. Bei den 71 %, die reduziert werden, von denen ich gerade sprach, habe ich oft den Eindruck, dass in der Politik ein bisschen das Bewusstsein vorherrscht: Der Emissionshandel ist State of the Art, das wird sozusagen nebenbei gemacht; wenn er so weiterläuft, dann machen die Unternehmen überhaupt nichts. In Wirklichkeit ist es so: Wenn die Vorgaben, die jetzt schon rechtliche Grundlage sind, weitergeführt werden, dann werden die maßgeblichen Branchen es nur schaffen, wenn sie Technologiesprünge unternehmen, die sie heute noch gar nicht belastbar abschätzen können. Das macht das große Unbehagen aus. Wir alle können natürlich – deshalb muss ich darauf reagieren, Herr Kollege – mit Fabeln und Vorgaben sagen, was wir uns wünschen, aber uns fehlen die Technologien, von denen wir sagen können: Wenn wir sie hätten, dann könnten wir sie einsetzen. – Deshalb hat es nichts mit Verantwortungslosigkeit zu tun, wenn man dieses oder jenes nicht sofort macht, denn es gibt die Technologien in maßgeblichem Umfang heute noch nicht. – Das ist das eine.

Das andere ist: Das bedeutet nicht, nichts zu tun. Daran schließt sich das an, was Herr Höne angesprochen hat: Die Stärkung von Forschung und Entwicklung wird gerade diese Technologiesprünge ermöglichen. Das ist die große Aufgabe, vor der wir hier stehen. Durch eine Stärkung der Hochschullandschaft, eine Vernetzung von Wirtschaft und Hochschulen, eine Stärkung der Cluster – CleanTechNRW ist nur ein Stichwort – kann man tatsächlich einen höheren Beitrag erzielen, als wenn wir überlegen, wie wir hier mit anderen zusätzlichen Maßnahmen noch mehr erreichen können.

Dr. Wolfgang Konrad (BDEW): Herr Kufen fragte nach dem Einklang mit der Energiewende und nach den Bedürfnissen im Rahmen der Energiewende. Die Unternehmen der Energiewirtschaft tragen die Hauptlast der Energiewende, einerseits durch die Marktfolgen, die durch den Umbau der Energieversorgung verursacht werden, andererseits sind sie maßgeblich für den Ausbau der erneuerbaren Energien zuständig. Mit dem Ausbau einhergehend ist eine kontinuierliche Minderung der Emissionen verbunden, da immer mehr CO₂-belastete Anteile an der Stromerzeugung und Energieversorgung durch erneuerbare Anteile ersetzt werden.

Welche Bedürfnisse ergeben sich aus der Energiewende? – Sie konnten den Medien entnehmen, dass es zwei entscheidende Faktoren gibt: Zum einen sind entsprechende Besicherungskapazitäten für Zeiten vorzuhalten, in denen Wind und Sonne nicht die nötigen Leistungen bereitstellen können. Zum anderen ist schnelle Regelenergie im Netz bereitzustellen, um Schwankungen in der Produktion auszugleichen und die Netze entsprechend zu stabilisieren. Da spielt auch das Klimaschutzgesetz NRW hinein. Gerade für die Bestandsanlagen, die auch volkswirtschaftlich am sinnvollsten als Besicherungskapazität genutzt werden können, muss sichergestellt werden, dass hieraus keine Belastungen resultieren. Das Gesetz nimmt zwar die Emissionshandelsanlagen aus seinen Regelungen heraus, lässt aber visionär offen, dass in dem Bereich möglicherweise doch ergänzende Maßnahmen getroffen werden. Insofern muss für den Bestand als Erhalt für eine Besicherung klargestellt werden, dass Emissionshandelsanlagen ausgenommen sind.

Der andere Bereich ist die Schaffung von flexiblen Kraftwerken in der Zukunft, um die Stabilisierung, Regelung und Besicherung im Netz zu besorgen. Da sprechen wir von neuen Anlagen. Zu neuen Anlagen sind Investitionsentscheidungen erforderlich. Wie wir sicherlich im späteren Teil der Anhörung noch diskutieren werden, sind im Klimaschutzgesetz und in den planungsrechtlichen Bestimmungen Regelungen enthalten, die rechtlich fragwürdig und mit Blick auf bundeseinheitliche Regelungen nicht ausreichend bestimmt ausgestaltet sind. Das trägt ganz klar zu planungsrechtlichen Unsicherheiten bei. Planungsrechtliche Unsicherheiten – das sehen Sie bei anderen großen Investitionsvorhaben in NRW – bedeuten immer Investitionsunsicherheiten und würden in der Zukunft erschweren, dass derartig flexible Anlagen in NRW zum Einsatz kommen. Dann wäre ein Unternehmen eher gut beraten, jenseits der nordrhein-westfälischen Landesgrenze zu investieren.

Dr. Hans-Jörn Weddige (ThyssenKrupp): Ich wurde gefragt, warum wir sagen, dass die Quellenbilanz, sprich: die Emissionen, die bei uns aus den Schornsteinen kommen, nicht ausreichend ist, um den Sachverhalt wirklich beurteilen zu können. Ich möchte das Beispiel von der Maus und dem Elefanten von Herrn Dr. Jaenisch aufgreifen. Die beiden treffen sich nach drei Monaten und sagen: Jawohl, jetzt haben wir jeder 40 % abgenommen, und wir gehen zusammen über die Brücke. – Dann bricht die Brücke doch zusammen. Warum bricht sie zusammen? – Weil die Maus leider noch 2 t Gepäck dabei hatte. Ich kann das Beispiel auch andersherum machen: Der Elefant hat nicht abgenommen, aber die Brücke bricht nicht zusammen, weil er stark genug gewesen ist, einen – hoffentlich – Stahl-Doppel-T-Träger darüberzulegen und die Brücke haltbarer zu machen. – Das ist für uns der Unterschied zwischen Quellenbilanz und Produktbilanz.

Wir diskutieren nicht darüber – ich glaube, das ist in dem Kreis, in dem wir hier sitzen, völlig eindeutig –, ob wir Klimaschutz brauchen oder nicht. Sie haben zu Recht darauf hingewiesen, dass es ein globales Problem ist. Wir diskutieren darüber, wie wir es am besten in den Griff bekommen. Das geht nur, wenn wir alles betrachten und alles ausreichend reduzieren. An der Stelle ist ganz wichtig: Wenn jeder sagt, dass die anderen es besser können, und keiner macht etwas, dann prüfen wir die Brücke gar nicht erst, sondern bewegen uns überhaupt nicht. Dann weiß niemand, ob sie uns getragen hätte oder nicht, wir erreichen aber auch nichts.

Deswegen ist die Frage interessant: Was haben wir denn? Haben wir in NRW Lösungen, Situationen, Möglichkeiten, bei denen es wichtiger ist, etwas weiter als nur auf das zu gucken, was aus den Schornsteinen kommt? Nehmen wir ein Tochterunternehmen von uns, die Rothe Erde, die mit 50 % Marktanteil Weltmarktführer bei Großwälzlager für Windkraftanlagen ist. Wir hätten nichts dagegen, wenn sie 100 % Marktanteil hätte. Wir hätten auch nichts dagegen, wenn die 100 % Marktanteil weiterhin an Standorten in NRW verwirklicht würden. Nur, dann würden sich auch die entsprechenden Emissionen verdoppeln. Das ist ein relativ einfacher Fall, den man vielleicht noch in den Griff bekommt nach dem Motto: neue Produktion, Anlagen – angelegt irgendwo in § 6 Abs. 3 –, vielleicht aber auch nicht. Hier wird es schon schwierig.

Ich nehme ein anderes Beispiel: Die Bayer AG hat vor Kurzem im Rahmen einer Technologieentwicklung zusammen mit unserer Technologietochter Uhde eine neue Chlorelektrolyse gebaut. Die Chlorelektrolyse braucht mehr Strom als die grüne Wiese, die da vorher war. Dieser Strom muss irgendwo herkommen. Beim augenblicklichen Energiemix bedeutet dieser Strom durchaus CO₂. Pro Chloreinheit jedoch brauchen wir die Hälfte von dem, was wir vorher gebraucht haben. Jetzt wird es richtig komplex: Chlorchemie hat eigentlich keinen guten Ruf. Was wollen wir? – Wir wollen erneuerbare Energien, vielleicht aus Fotovoltaik. Um aber überhaupt die entsprechenden Module für die Fotovoltaik herstellen zu können, brauche ich wiederum Chlor im Produktionsprozess. Das heißt, es ist sehr komplex. Wenn wir uns hier das Standbein absägen, wird es schwierig, irgendwo muss das Chlor herkommen. Bei manchen dieser Dinge würde ich schon gerne wissen, wo sie herkommen – als Umweltschützer, nicht als Klimaschützer –; denn mit Chlor kann man auch ein paar Dinge machen, die hochunangenehm sind.

Ein weiteres konkretes Beispiel haben wir vor ein paar Wochen erlebt, als Volkswagen den neuen Golf 7 in Berlin vorgestellt hat. Das für mich Spannendste war: Es ist der erste Golf, der leichter ist als seine Vorgängermodelle. Er ist noch nicht wieder so leicht wie der Golf 1, das ist noch ein weiter Weg. Warum ist er jetzt leichter? Warum kann ich mit dem Golf 7 in Rostock CO₂-sparender fahren? Hat das etwas damit zu tun, dass der Fahrer oder die Fahrerin einen besseren Fahrstil hat? Hat das etwas damit zu tun, dass man in Wolfsburg bei der Produktion deutlich sorgfältiger war? Oder hat es etwas damit zu tun, dass wir in Nordrhein-Westfalen in der Lage gewesen sind, aus Duisburg einen Stahl zu liefern, der diesen Leichtbau möglich gemacht hat? Das ist die Herausforderung einer Produktbilanz: Wie kann ich die Wirkung zuordnen?

Im Rahmen des Klimaschutzplans haben wir deutlich gesagt: Die Lösung, wie man so etwas methodisch angeht, werden wir nicht in den nächsten zwölf Monaten finden. Das sind hochkomplexe wissenschaftliche Probleme. Unsere Anregung ist aber, auch das in NRW zu machen. Klimaschutz ist für uns deutlich mehr als nur das Zählen von CO₂-Molekülen. Es geht darum, die Kompetenzen aufzubauen. Da haben wir durchaus Zeiten und Möglichkeiten.

Abschließende Bemerkung: Natürlich schauen wir als Ingenieure sehr gerne nach vorne, gerade wenn es um Innovationen geht. Aber wenn ich einmal zurückschaue, dann hat die Industrie in NRW seit 1990 mehr als 40 % CO₂ eingespart. Die Stahlindustrie hat in 2011 fast die gleiche Menge Stahl erzeugt wie 1990. Wir haben also nicht einfach die Öfen ausgeschaltet und damit die Einsparungen erreicht. Deswegen sagen wir auch: Wir haben noch ein wenig Zeit, uns auf die Stärken von NRW zu konzentrieren, nämlich Innovationsfähigkeit, Cluster, Unterstützung.

Warum ist Uhde noch hier? – Uhde ist noch hier, weil wir eine tolle Forschungslandschaft, eine tolle Hochschullandschaft haben. Deswegen sind wir nicht da, wo die meisten unserer Anlagen gebaut werden, nämlich in der sogenannten Dritten Welt. Das als kleine Seitenbemerkung. Aus Sicht der Industrie gibt es keine Entwicklungs- und Industrieländer. Industrieanlagen werden weltweit nach fast den gleichen Standards gebaut. Deswegen würde das Gleiche, was Bayer oder BASF in China

bauen, im Zweifelsfall auch irgendwo am Rhein entstehen. Wir müssen in der Diskussion beachten: Was ist überhaupt möglich? – Es ist eine ganze Menge möglich, aber mit Sicherheit nicht dadurch, dass wir den Deckel auf die Schornsteine machen.

Dr. Remo Klinger (Rechtsanwälte Geulen & Klinger): Frage eins lautete, ob die Anlagen nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz von dem Gesetzentwurf ausgeschlossen sind. Klare Antwort: Nein. Nach dem Studium des Gesetzentwurfs ist dafür nirgendwo eine Ausnahme zu finden. Es würde auch das Erreichen der Klimaschutzziele, so wie sie in § 3 formuliert sind, relativ utopisch werden lassen. Die 25 % und die 80 % im Vergleich zu 1990 wird man bei der Erstellung des Klimaschutzplans berücksichtigen können. Die Beiträge, die die Anlagen nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz bisher geleistet haben und die sie prognostisch in der Zukunft noch erbringen werden, kann man ja einrechnen.

Die rechtliche Frage ist – die schon in verschiedenen Stellungnahmen beantwortet wurde –, ob diese Anlagen noch weitergehenden Beschränkungen unterworfen werden dürfen oder ob sie aus bundesrechtlichen Gründen davon ausgenommen sind. Wir haben nur im Bundes-Immissionsschutzgesetz eine Regelung in § 5, die für Anlagengenehmigungen sagt, dass diese Anlagen von weiteren Verpflichtungen, weiteren Auflagen freigestellt sind. Sie müssen ihre Verpflichtungen nach dem TEHG erfüllen, können aber anlagenspezifisch nicht weiter belastet werden. Das betrifft explizit nur den Bereich des Anlagengenehmigungsrechts, nicht andere Rechtsbereiche. Was die Raumordnung etc. angeht, ist alles noch offen. Dort können weitere Regelungen erfolgen.

Man muss einen sachgerechten Ausgleich zwischen den verschiedenen Emittenten im Klimaschutzplan herbeiführen. Man muss sowohl den Ausstoß von CO₂ als auch das, was schon erbracht worden ist, angemessen gegeneinander abwägen, dann wird man diese Anlagen einbeziehen können und dürfen. Es gibt mittlerweile fünf Stellungnahmen in der juristischen Literatur, die sagen, das sei zulässig. Drei sagen – eigentlich sind es zwei, Herr Schink hat sich in verschiedenen Veröffentlichungen positioniert –, das sei nicht zulässig. Insofern gehe ich davon aus, dass die überwiegende Rechtsliteratur den Standpunkt, den ich gerade vertrete, teilt.

Die zweite Frage an mich lautete, ob das europäische Emissionshandelssystem als solches dem Gesetzentwurf widerspricht? Auch dort die klare Antwort: Nein, da ist kein Widerspruch zu sehen. Das Emissionshandelssystem regelt die Zuteilung von bestimmten Verschmutzungsrechten, aber nicht, ob das Ordnungsrecht als solches keine weitergehenden Beiträge verlangen darf. Explizit ist dann unter Verweis auf verschiedene europäische Richtlinien in der Industrieemissionsrichtlinie festgelegt worden, dass die Mitgliedstaaten weitergehende Regelungen treffen dürfen. Das ist den Mitgliedstaaten und damit auch einem deutschen Bundesland unbenommen. Großbritannien hat es mit seinem Climate Change Act schon längst getan oder jedenfalls den Versuch gestartet. Insofern ist das europäische Emissionshandelssystem kein Hemmnis gegenüber dem vorgelegten Gesetzentwurf.

Dr. George Milojcic (Deutscher Braunkohlen-Industrie-Verein): Ich möchte kurz auf das reagieren, was gerade gesagt wurde. Die IED-Richtlinie sieht für die Anlagen, die dem Emissionshandel unterworfen sind, ausdrücklich keine Emission Performance Standards oder ähnliche Dinge vor. England hat sich in dem Fall europarechtswidrig verhalten. Das ist relativ klar.

Nun zu dem Thema, zu dem ich gefragt wurde, das sehr komplex ist: Wir gehen davon aus, dass das Klimaschutzgesetz kommt und dass es darum geht, es gut zu machen. Wenn man sich langfristig etwas vornimmt, wie den Klimaschutzplan, ist ein wesentlicher Punkt – ich komme aus der langfristigen Planung –, die Dinge inhaltlich und zeitlich zu ordnen. Das könnte der Klimaschutzplan nach unserer Einschätzung leisten, insbesondere wenn man sich auf die Zeitachse beschränkt, wenn man das ins Auge fasst, was in den nächsten fünf oder zehn Jahren tatsächlich ansteht. Es hat gar keinen Zweck, dass wir uns darüber unterhalten, was im Jahr 2030 oder 2040 sein könnte oder müsste. Jede Reise beginnt mit dem ersten Schritt. Da stehen wir.

Unser Petition ist, im Rahmen des Klimaschutzplans eine konkretere Herangehensweise vorzusehen, indem man sich auf die nächsten fünf bis zehn Jahre beschränkt. Dann werden die Dinge sehr viel materieller, sehr viel klarer. Die erste Sitzung haben wir bereits absolviert. Wir sehen, wie enorm komplex der Klimaschutzplan im Bereich der Umwandlung ist. Diese Komplexität kann über die Zeitachse vermindert werden, da könnte man ins Konkrete kommen. Das ist ein Petition, um das Gesetz besser zu machen, unabhängig von der Zielediskussion.

Ich will noch kurz etwas zur Braunkohle sagen: Die Braunkohle hat, wie andere Branchen auch, Innovationspotenziale, die in überschaubaren Zeiträumen teilweise gehoben werden können. Zur langfristigen Planung gehört auch, nicht alles entscheiden zu wollen, was man vielleicht entscheiden könnte, sondern man muss sich für die Zukunft Entscheidungsspielräume offenlassen und nur das entscheiden, was heute nach bestem Wissen sinnvoll ist.

Zusammengefasst das Petition, in dem Gesetz eine Konkretisierung vorzunehmen, dass sich der Klimaschutzplan, wie beispielsweise auch der Netzentwicklungsplan, erst einmal auf die nächsten zehn Jahre bezieht. Darüber hinaus kann es einen Ausblick geben. Zur richtigen Zeit muss dann eine Revolvierung einsetzen – vielleicht nach drei Jahren, möglichst ein richtiges Datum –, um den Plan zu überarbeiten und auf die nächsten zehn Jahre hin auszurichten.

Stefan Schreiber (IHK NRW): Ich möchte die Punkte des Kollegen aus der Sicht der Braunkohle unterstützen. Auch wir sind gefragt worden, inwieweit eine inhaltliche und zeitliche Orientierung nach Strukturen und Fristen im Klimaschutzgesetz und im Klimaschutzplan schlüssig und sinnvoll ist. Wir haben die Befürchtung, dass die Parameter, die entscheidend Einfluss auf das Klima nehmen, noch nicht abschließend bewertet wurden. Ich mache das an Diskussionen zum Beispiel zum Kraftwerkspark in Deutschland und in Nordrhein-Westfalen fest. Derzeit gleichen die Kraftwerke in Nordrhein-Westfalen – von dem einen oder anderen auch als Klimaschleuder bezeichnet – gerade die Unzulänglichkeiten aus, die im Bereich der erneuerbaren

Energien noch auftreten. Diesen Ausgleich gilt es langfristig zu sichern, damit wir in Deutschland und in Nordrhein-Westfalen eine Netz- und Versorgungsstabilität haben. Jede Kilowattstunde Strom, die hier erzeugt wird, ist nicht nur für den Landtag wichtig, sondern in dem Fall auch für Deutschland. Deswegen müssen wir sehr sorgfältig hinschauen, wenn wir an der Schraube drehen: Welche Auswirkungen hat das auf die Energieversorgung in Deutschland?

Bei der Diskussion, was Offshore- und Onshoreanlagen angeht, die nicht in Betrieb gehen können, weil die Mittel fehlen, geht es auch darum: Wenn wir jetzt einen Plan aufstellen und verbindlich verabreden wollen, welche Kraftwerke wir zukünftig vom Netz nehmen, wer sagt denn, dass dann so reichhaltig Sonnen- und Windenergie da ist, dass wir zuverlässig weiter in Deutschland und insbesondere an diesem Standort produzieren können? Wenn diese Frage nachhaltig beantwortet werden kann, kann man sicherlich mit einem guten Gefühl die eine oder andere Kilowattstunde Gas oder Kohle vom Netz nehmen. Nur, die derzeit modernsten Gaskraftwerke, zum Beispiel in Bayern, stehen still, weil es sich nicht rechnet, sie ans Netz zu nehmen. Auf der einen Seite ist es vielleicht gut für das Klima, auf der anderen Seite von der Wirtschaftlichkeit her aber nicht tragbar.

Diese Schere könnten wir in Nordrhein-Westfalen mit einem Kraftwerksmodell schließen, das neulich in einem Expertenkreis leider gescheitert ist. Dort waren Energieerzeuger, Klimaexperten und Sonstige vertreten, um zu überlegen: Wie kann man einen klimagerechten Kraftwerkspark für Nordrhein-Westfalen anlegen? Dieses Klima- und Kraftwerksmodell ließ sich nicht rechnen – nicht finanziell, sondern von der Technik her. Deswegen ist unser Appell ganz klar: Natürlich sind wir bereit, im Klimaschutz voranzugehen, wie es der Kollege von der Braunkohle geschildert hat, aber lassen Sie es uns mit einem Monitoring machen, bei dem die Gefahren für das Netz, aber auch für die Verbraucher und die Wirtschaft so abzuklären sind, dass wir nicht irgendwann im Dunkeln stehen. Es ist unser Wunsch, an der Stelle so vorzugehen.

Die Netzschwankungen, die heute schon zu beobachten sind, rühren vielleicht daher, dass man es noch nicht im Griff hat. Vielleicht liegen sie aber auch daran, dass die Kuppelstellen zu den europäischen Partnern noch nicht funktionieren. Uns wirft man immer vor, dass wir beim Thema „Energie und Klimaschutz in Nordrhein-Westfalen“ von einem europäischen Sonderweg reden. Ich kann derzeit im gesamten europäischen Raum, abgesehen von einigen wenigen der 27 Länder, nicht erkennen, dass sie den gleichen Weg gehen wie Deutschland, die Mehrzahl jedenfalls nicht. Deswegen ist es ein Sonderweg. Den müssen wir europäisch gemeinschaftlich lösen und nicht nur in Nordrhein-Westfalen. Deswegen müssen wir bei einem Klimaschutzgesetz die europäischen Parameter berücksichtigen.

Ein Beispiel dazu ist die Debatte zum Feinstaub vor 15 Jahren im Europäischen Parlament. Dort hat man Richtlinien erlassen, die für Nordrhein-Westfalen einfach nicht einhaltbar sind, weil die Parameter bei uns ganz anders sind als in Mecklenburg-Vorpommern. Aber wir schaffen Umweltzonen und haben dort auch die Wirkungsanalysen, nämlich: Wie viele neue Pkws werden gebaut? Wie viel mehr CO₂ wird produziert? Welche Auswirkungen hat das auf das Klima? Ist die Luft wirklich besser

geworden, oder hat das Klima nur eine normale Entwicklung vollzogen? Selbst diese Analysen hat man bis heute nicht durchführen können. Deswegen unser Wunsch: Lassen Sie uns den Klimaschutz planen und mit den erforderlichen Parametern entwickeln, um dann festzustellen, was man tun kann, damit man allen gerecht wird.

Dr. Mark Andor (RWI): Sie haben mich nach den Potenzialen von Forschung und Entwicklung für den Klimaschutz gefragt. Unter all den Maßnahmen, die in dem Gesetz stecken und die man in NRW durchführen könnte, würde das am ehesten etwas für den Klimaschutz bringen. Der Grund hierfür liegt in der Tatsache, dass wir die Maßnahmen, wie schon gesagt, möglichst weit oben aufhängen, also nach Möglichkeit weltweit angehen sollten. Das ist momentan leider nicht möglich. Auf der europäischen Ebene haben wir den Emissionshandel. Der deckt aber nicht die globalen Emissionen ab. Wenn wir es durch Forschung und Entwicklung schaffen, Produkte zu entwickeln, die weltweit eingesetzt werden, weil sie günstig sind und dafür sorgen, dass die Emissionen weltweit sinken, dann hätte man einen Effekt für den Klimaschutz erreicht.

Josef Tumbrinck (NABU NRW): Herr Rohwedder hatte gefragt, wie sich die Biodiversität verändern wird. Klar ist, dass sie sich verändern wird. Klar ist aber auch, dass man im globalen Maßstab sehen muss, auch wenn man es nicht glaubt: Wir sind hier kurz nach der Eiszeit. In Biodiversitätsmaßstäben sind es nur 10.000 Jahre. Ökosysteme, die Hunderttausende Jahre alt sind – denken Sie an Regenwälder, an Korallensysteme –, sind viel stärker von dem menschengemachten Klimawandel betroffen. Wir verlieren eine immense Artenvielfalt, wenn sich das Klima ändert. Bei uns werden neue Arten aus dem Süden einwandern – das ist nach der Eiszeit passiert –, andere Arten werden nach Norden abwandern, wenn sie dazu noch eine Chance haben. Irgendwann ist im Norden auch Schluss. Sie können nicht mehr weiterwandern und sterben möglicherweise aus. Das wird bei uns passieren.

Wir merken die Auswirkungen sehr konkret. Denken Sie an die Ambrosie, an das Jakobskreuzkraut. Arten mit längerer Wachstumsperiode – die Landwirtschaft mag sich vielleicht an manchen Stellen über mehr Produktivität freuen –, die uns bisher keine Probleme verursacht haben – Ambrosie verursacht gesundheitliche Probleme, Allergien –, haben jetzt die Chance, sich ordentlich zu vermehren, sie breiten sich aus. Das Jakobskreuzkraut ist in der Heuproduktion völlig unerwünscht. Diese Veränderungen in der Biodiversität sehen wir jetzt schon, sie machen uns als wirtschaftenden Menschen Probleme. In der Tier- und Pflanzenwelt gibt es den Wechsel bereits. Wir haben noch keine Hunderttausende Jahre alten Ökosysteme, aber um die machen wir uns als Umweltschützer weltweit richtig Sorgen; denn wir haben enorm viel an Artenvielfalt zu verlieren.

Dirk Jansen (BUND NRW): Ich möchte die Ausführungen noch ergänzen. Wir werden nicht nur mittelfristig durch den Klimawandel gravierende Auswirkungen auf die Biodiversität haben, sondern auch ganz unmittelbar und direkt durch die jetzige Form der Energiegewinnung. Dafür einige Beispiele: Nehmen Sie die Braunkohlentagebaue mit ihren großräumigen Eingriffen in den gesamten Natur- und Gewässerhaus-

halt. Der Tagebau Hambach zum Beispiel vernichtet bis auf wenige Reste einen 4.500 ha großen Altwald, der noch ein Bestandteil aus der Nacheiszeit ist, der bis heute mit unersetzlichen Lebensraumtypen und Arten, allesamt FFH-würdig, erhalten blieb. Viele Arten unterliegen auch dem Anhang IV der FFH-Richtlinie. All das wird ersatzlos, für immer irreversibel, irreparabel zerstört.

Nehmen Sie das Feuchtgebiet an Maas, Schwalm und Nette, das im Einflussbereich der Sümpfungsmaßnahme des Tagebaus Garzweiler II liegt. Dort gibt es gravierende Auswirkungen, und noch niemand weiß, wie sich das langfristig auf die Artenzusammensetzung auswirken wird.

Ein drittes Beispiel sind die Steinkohlenkraftwerke. Sie wissen, dass das Oberverwaltungsgericht und auch das Bundesverwaltungsgericht eine Genehmigung des Kraftwerks Lünen wegen der gravierenden Auswirkungen der Nährstoffeinträge in die dort betroffenen FFH-Gebiete versagt haben. Das ist auch eine unmittelbare Auswirkung der jetzigen Form der Energiegewinnung. Mit anderen Worten: Aus Naturschutzsicht, aus ökologischer Sicht gibt es viele gute Gründe, die karbonreichen, die kohlenstoffreichen Energieträger durch kohlenstofffreie Energieträger zu ersetzen.

Vorsitzender Friedhelm Ortgies: Sie haben gemerkt, dass die Bereiche Ökologie und Ökonomie nicht unbedingt trennscharf zu behandeln sind. Wir kommen jetzt zu einer weiteren Runde, was die Ökologie angeht. Ich weise darauf hin, dass der Bereich Wirtschaft noch folgt.

Christina Schulze Föcking (CDU): Herzlich willkommen auch von meiner Seite. Ich habe zwei Fragen an die beiden Vertreter der Landwirtschaftsverbände: Erstens. Die Landesregierung stellt den Klimaschutz in den Mittelpunkt des politischen Handelns. Nutzt das Land NRW aus Ihrer Sicht die Möglichkeiten, die Landwirte hinsichtlich der Klimaschutzmaßnahmen zu unterstützen?

Zweitens. Leider ist niemand von Bioland hier, aber da in Ihrem Verband sowohl Biolandwirte als auch konventionelle Erzeuger sind, stelle ich Ihnen gerne die Frage: Kann der biologische Landbau einen Beitrag zum Klimaschutz leisten, oder ergeben sich auch mögliche Probleme oder Herausforderungen?

Wibke Brems (GRÜNE): Ich habe zuerst eine Nachfrage an Herrn Dr. Klinger. Sie haben eben ausgeführt, dass die Anlagen, die dem europäischen Emissionshandel unterliegen, eben nicht von dem Gesetz ausgeschlossen sind. Können Sie noch ergänzen, für wen die Ziele des Gesetzes bindend sind, um das trennscharf zu haben? Denn diese Diskussion führen wir immer wieder.

Der zweite Themenkomplex geht an Herrn Jansen vom BUND. Zum einen: Wir haben eben vom Landwirtschaftsverband einiges zu den negativen Folgen des Gesetzesentwurfs gehört. Können Sie etwas zu den Auswirkungen des Klimawandels auf die Landwirtschaft sagen, vielleicht sogar in Nordrhein-Westfalen? Welche Beiträge kann die Landwirtschaft leisten? Das Ganze würde ich gerne um den Aspekt der biologi-

schen Landwirtschaft ergänzen, den Frau Schulze Föcking gerade angesprochen hat. Kann der Gesetzentwurf negative Auswirkungen auf diesen Bereich haben?

Zum anderen: Wie sehen Sie den hier aufgekommenen vermeintlichen Widerspruch zwischen europäischem Emissionshandel und dem Klimaschutzgesetz?

Dietmar Brockes (FDP): Ich möchte meine Frage an den Vertreter von LANXESS, Herrn Dr. Kaletta, richten. Es ging jetzt schon mehrfach um die Frage der Wechselwirkung mit dem Emissions Trading. Welche Auswirkungen auf mögliche Investitionsentscheidungen sehen Sie als weltweit tätiges NRW-Unternehmen, wenn durch das Klimaschutzgesetz zusätzliche Auflagen gemacht würden?

Ebenfalls an Sie, aber auch an den Verein Deutscher Zementwerke, den Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie und die Wirtschaftsvereinigung Stahl die Frage: Welche Reduzierungsbeiträge haben Sie in den vergangenen Jahren bereits geleistet? Wie sehen Sie diese hierbei berücksichtigt? Welche Einsparpotenziale gibt es in Ihren Bereichen noch? Wie sehen Sie gerade für die Unternehmen, die ihren Standort in Nordrhein-Westfalen haben und aufgrund der Werke halten müssen, die Verschiebungen innerhalb des Marktes durch diese Regelung?

Hanns-Jörg Rohwedder (PIRATEN): Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung ist mit einer Studie aufgetreten, die einschätzt, dass die Kosten für die Klimaschäden in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahr 2050 mehr als 70 Milliarden € betragen würden, wenn keine Klimaschutzmaßnahmen getroffen werden. Ich möchte den Landesverband Erneuerbare Energien fragen: Teilen Sie diese Einschätzung? Ist sie eher optimistisch, realistisch oder pessimistisch? Gibt es weitere Berechnungen zu den Klimaschäden?

Herr Dr. Jaenisch, welche Minderung an Klimaschäden kann mit der Umsetzung des Klimaschutzgesetzes direkt oder indirekt erreicht werden? In welcher Höhe jeweils? Kann man das mit entsprechenden Anstrengungen im Bereich des Klimaschutzes, zum Beispiel Geo-Engineering, aufrechnen?

Vorsitzender Friedhelm Ortgies: Wir kommen dann wieder zur Beantwortung.

Dr. Bernd Lüttgens (Rheinischer Landwirtschafts-Verband): Frau Schulze Föcking, Sie haben gefragt, ob das Land in der aktuellen Situation die Optionen und Fördermöglichkeiten nutzt, im Sinne des Klimaschutzes zu gestalten? Die einfache Antwort: Nein, das Land nutzt sie nicht. Das begründet etwas das Misstrauen gegenüber dem Gesetz. So bestehen derzeit im Rahmen des Programms zur ländlichen Entwicklung durchaus Möglichkeiten, im Bereich emissionsmindernder Technologien Förderprogramme auf den Weg zu bringen. Das ist bis heute nicht geschehen. Wenn man parallel an einem Klimaschutzplan arbeitet, ist es nur schwer zu vermitteln, warum man diese Chancen nicht nutzt.

Ebenso ist es für die Landwirtschaft schwierig, dass wir in Nordrhein-Westfalen drei Agrarfakultäten haben und einen Forschungsschwerpunkt „Umweltverträgliche und

standortgerechte Landwirtschaft“, aber nirgendwo eine Ressortforschung beauftragt wird, zu diesem Thema weiterzuforschen und vertieft weiterzuarbeiten. Hier hätte das Land schon längst etwas tun können. Das Land wird immer mit sehr viel Misstrauen beäugt, das ist bei den Voraussetzungen logisch. Andere Länder nutzen die Chance, gehen in die Förderung emissionsarmer und emissionsmindernder Technologien, wir in Nordrhein-Westfalen nicht. Gleichzeitig sind wir das einzige Land, das ein Klimaschutzgesetz mit einem Klimaschutzplan auf den Weg bringt.

Zu der Frage, ob der biologische Landbau einen effizienten Beitrag zum Klimaschutz leisten kann: Ja, der biologische Landbau kann einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung und zur Reduktion von Klimagasen leisten. Er hat aber gleichzeitig auch das Problem, das alle hier beschreiben, nämlich die Wechselwirkung mit anderen Sektoren. Was nützt es mir, wenn ich im biologischen Landbau im Effizienzmaßstab pro Leistungseinheit – pro Kilogramm Milch – letztendlich fast die gleichen Emissionen habe, also insgesamt mit der Produktivität in der Landwirtschaft zurückgehe, während sich das Konsumverhalten der Menschen nicht ändert? Dann habe ich ein Nettonullspiel, die Produktion wird nur von einem Standort in Nordrhein-Westfalen weg in ein anderes Bundesland verlagert.

Es ist ein großes Problem, wenn man den biologischen Landbau apokalyptisch, bezogen auf die Klimaschutzstrategie, als besser darstellt. Er hat Vorteile, das ist unbenommen. Gleichzeitig steht am Ende immer das Produkt, das konsumiert wird. Wenn sich das Verbraucherverhalten nicht ändert, ist es nur eine Austauschbeziehung. Man verlagert das Problem an einen anderen Standort. Alle Wirtschaftssektoren beschreiben das Problem in gleicher Weise. Wir lösen einen Verlagerungsprozess aus, der nicht unbedingt einen Reduktionsprozess beinhaltet.

Dr. Remo Klinger (Rechtsanwälte Geulen & Klinger): Für wen sind die Ziele des Gesetzes bindend? Klare Antwort darauf: Unmittelbar bindend sind sie für die Landesregierung – nach § 4 des Entwurfs – und für die anderen öffentlichen Stellen im Sinne des § 5. Mittelbar sind sie über den Klimaschutzplan mit den möglichen Maßnahmen, die darin festgelegt werden können, und den Änderungen der Raumordnungspläne aber auch für alle anderen Akteure, die davon betroffen sind, bindend. Das ist eine mittelbare Wirkung, die sich aus den Maßnahmen, die dem Gesetz folgen, ergeben wird.

Dirk Jansen (BUND NRW): Ich denke, es ist unbestritten, dass auch die Landwirtschaft eine gehörige Mitverantwortung trägt, was den Klimaschutz angeht. Sie ist aber nicht nur Mitverursacherin, sondern auch Betroffene.

Noch einmal zum Verursacheraspekt, weil das in der einen oder anderen Stellungnahme immer ein bisschen verharmlost wird: Gerade was die Methanemissionen aus der Tierhaltung und aus dem Wirtschaftsdüngermanagement sowie die Lachgasemissionen anbelangt, ist die Landwirtschaft bundesweit der Hauptemittent. In Bezug auf die CH₄-Emissionen liegt der Anteil der Landwirtschaft bei 54 %, in Bezug auf die Lachgasemissionen bei 75 %. Mit anderen Worten: Das ist schon eine gehörige Größe, sodass der Klimaschutz in dem Segment auf jeden Fall Sinn macht. Da-

bei frage ich mich: Wo taucht das im Klimaschutzgesetz auf? Ich habe es auch im Klimaschutzplan bislang noch nicht identifizieren können. Da muss man nachbessern. Wir brauchen verbindliche Reduktionsziele, auch für Treibhausgase aus der Landwirtschaft, in Form eines Klimaschutzprogramms für die Landwirtschaft und die Tierhaltung.

Die Auswirkungen des Klimawandels sind natürlich massiv. Ob die Landwirtschaft in Nordrhein-Westfalen zu den Gewinnern oder den Verlierern gehören wird, ist noch nicht ganz klar. Fakt ist: Der jetzige Trend des Anstiegs des Jahresmittels der Lufttemperatur wird sich unweigerlich fortsetzen, auch wenn wir nun die Kurve hinbekommen. Das tradiert sich noch über Jahrzehnte fort. Die Niederschläge werden zunehmen, vor allen Dingen im Winterhalbjahr. Trotz der regionalen Differenzierung – im Münsterland sieht es anders aus als in der Eifel – werden wir – das ist ausschlaggebend für die Landwirtschaft – wesentlich trockenere Sommerhalbjahre haben. Damit ist eine große Gefahr für die bisherige Landbewirtschaftung verbunden.

Positive Folgen darf man natürlich auch nicht verschweigen: Es wird längere Vegetationsperioden geben und durch die Kohlendioxidbindung ein höheres Pflanzenwachstum. Es gibt also auch etwas auf der Habenseite. Nach meiner Wertung überwiegen durch die Zunahme der sommerlichen Trockenphasen, auch durch die Zunahme von Häufigkeit und Intensität von Extremereignissen aber letztendlich die Nachteile. Denken Sie an Starkregenereignisse, an Hagelereignisse und dergleichen mehr.

Die Temperaturerhöhung hat Auswirkungen auf Schädlinge. Diese werden wahrscheinlich zunehmend zu einem Problem werden. Mit anderen Worten: Dort sind Anpassungsmaßnahmen erforderlich.

Vor allen Dingen müssen wir weitere Landnutzungsänderungen vermeiden. Gerade wenn es zum Umbruch humusreichen Grünlandes oder humusreicher Niedermoorstandorte kommt, ist das von der Treibhausgasbilanz her besonders destruktiv.

Wir müssen berücksichtigen, dass in der gesamten Klimabilanz zum Beispiel Sojaimporte überhaupt nicht vorkommen – das in Sachen Quellenbilanz oder Produktbilanz. Da sollte man bei der Landwirtschaft auch einmal genauer hinschauen. Wenn heute ein Großteil der Futtermittel aus Brasilien oder sonst woher importiert wird, wo vorher Primärregenwald stand und jetzt Soja angebaut wird, dann ist das fatal für die Klimabilanz. Insofern hat die Landwirtschaft eine wichtige Rolle.

Es ist klar, dass insbesondere die Biolandwirtschaft, die heute nicht vertreten ist, ein Lösungsmodell stellen kann. Dann kommt es eben nicht zu einem Einsatz von Stickstoffdünger und Pestiziden. Wir haben dort die geschlossenen Betriebsabläufe, wir haben einen reduzierten flächengebundenen Viehbesatz. Das führt nachweislich zu einer Senkung der Stickstoffüberschüsse und laut Umweltbundesamt unter dem Strich zu einer um 50 % besseren Klimabilanz. Die Lösung liegt also auch im Biolandbau.

Zum ETS, also dem Emissionshandel, und dem Klimaschutzgesetz: Ich warne davor, den europäischen Emissionshandel quasi als Allheilmittel für unsere Klimaprobleme anzusehen. Denn so, wie er derzeit ausgestaltet ist, kann er diese Funktion definitiv

nicht erfüllen. Wenn Sie das CO₂-Reduktionsziel von minus 21 % bis 2020 gegenüber 2005 nehmen, dann bleibt es eindeutig hinter dem klimaschutzpolitisch notwendigen und Erforderlichen zurück. Das Cap, also die Obergrenze, der zulässigen CO₂-Emissionen ist definitiv viel zu hoch.

Durch die Zuteilung zu vieler Zertifikate in der Vergangenheit ist ein massiver Anreiz, in kohlenstoffarme Energieträger zu investieren, ausgeblieben. Gerade die Möglichkeit der Übertragung ungenutzter Zertifikate perpetuiert das Problem letztendlich. Wissenschaftler gehen davon aus, dass ab 2013 bis zu 1,7 Milliarden Zertifikate zurückgehalten werden müssten, um überhaupt noch einen positiven Klimaeffekt zu erzielen. Insofern krankt der Emissionshandel an zahlreichen Problemen. Wir müssen Zertifikate stilllegen, wir müssen mit dem Cap runtergehen, und wir müssen auch die häufig missbräuchlich genutzte Möglichkeit, über Clean Development Mechanism zweifelhaftes sogenannte Klimaschutzprojekte in Entwicklungsländern als Ausweg aus der Vermeidung von Emissionen vor Ort zu nutzen, stoppen.

Letztendlich muss man sehen: Der ineffiziente Emissionshandel führt dazu, dass umweltfreundlichere und derzeit betriebswirtschaftlich vielleicht noch teurere Energieerzeugungsmöglichkeiten verdrängt werden, während die großen CO₂-Erzeuger, deren komplette Kosten ohnehin nicht im Strompreis auftauchen, sondern von der Allgemeinheit getragen werden, davon profitieren. Das kann nicht sein. Da läuft etwas schief. Ohne eine grundsätzliche Reform des Emissionshandels werden wir es nicht hinbekommen. Noch einmal: Das darf nicht Maßnahmen vor der eigenen Haustür ersetzen.

Dr. Bernd Kaletta (LANXESS): Zu der Frage nach den Wechselwirkungen von Emissionshandel und Klimaschutzgesetz sowie den Auswirkungen auf Unternehmen für mögliche Investitionen: Der Emissionshandel ist das Instrument, auf das sich die europäische Staatengemeinschaft ungefähr in der Phase 2003/2004 geeinigt hat, zunächst national ausgelegt. Ab 1. Januar 2013 wird es einen europaweiten Emissionshandel geben, der alle wichtigen Industrieanlagen beinhaltet. Dort wird europäisch einheitlich geregelt, wie mit Emissionen umzugehen ist, nämlich dass die Anlagen, die den CO₂-Ausstoß reduzieren können, dies über den Zertifikateverkauf gegenfinanzieren können. Die Anlagen, die das nicht können, müssen entsprechend Zertifikate zukaufen. Das System hat den Sinn, die Investitionen an den Stellen zu tätigen, wo man die größten CO₂-Einsparungen erreichen kann.

Wenn wir jetzt einseitig in Nordrhein-Westfalen noch zusätzliche Instrumente einführen wollen, um die Emissionen weiter zu senken, dann kann man das sicherlich machen, aber die Unternehmen, LANXESS zum Beispiel, würden die Zertifikate an andere Unternehmen außerhalb Nordrhein-Westfalens, vermutlich außerhalb Deutschlands verkaufen. Für das Klima würde das überhaupt nichts bringen, weil die CO₂-Emissionen an anderer Stelle in genau der gleichen Größenordnung getätigt würden. In Summe wird das Cap der Europäischen Gemeinschaft eingehalten. Wir haben vielleicht etwas mehr gespart, dafür haben andere etwas weniger gespart. Das Ziel des Emissionshandels, nämlich einen gewissen Ausstoß an CO₂ einzuhalten, wird dadurch nicht reduziert, sondern nach wie vor immer nur erfüllt werden.

Das Problem der Unternehmen ist, dass sie an einer Stelle investieren, die nicht die kostengünstigste ist und an der wir die Investitionen über den Emissionshandel nicht refinanziert bekommen. Durch diese Investitionen werden wir sowohl im europäischen als auch im internationalen Wettbewerb deutlich geschwächt, ohne dass sie für das Klima tatsächlich einen Sinn machen. Ich frage mich schon: Warum diskutieren wir darüber, ob es rechtlich zulässig ist, neben das ETS noch regionale Regelungen zu setzen, wenn es auf der einen Seite dem Klimaschutz nicht dient und auf der anderen Seite die Unternehmen in Nordrhein-Westfalen nur zusätzlich belastet?

Zu der Frage, welche Reduktionsbeiträge in den vergangenen Jahren geleistet wurden: Da hat LANXESS einiges zu bieten. Wir haben ein Leuchtturmprojekt in Krefeld-Uerdingen installiert, wo wir über die Lachgasspaltung ganz erhebliche CO₂-Äquivalente reduzieren. Lachgas entsteht bei der Adipinsäureproduktion überall auf der Welt. Wir haben in Uerdingen eine zweite Lachgasreduktionsanlage installiert, die das Lachgas in Stickstoff und Sauerstoff zersetzt, also in völlig ungefährliche Komponenten. Dadurch sparen wir ungefähr 1,5 Millionen t CO₂-Äquivalente ein. Zusammen mit der ersten Lachgasemissionsanlage, die schon 1992 installiert wurde, reden wir über eine Größenordnung von 7 bis 7,5 Millionen t CO₂-Äquivalenten, die mit dieser Technologie in Krefeld-Uerdingen eingespart werden. Ich kann sagen: Es ist die einzige Adipinsäureanlage, die praktisch überhaupt kein Lachgas mehr emittiert.

Wenn Sie von 1990 auf 2020 25 % einsparen wollen, dann liegt der Beitrag von LANXESS an dieser Einsparung bei ungefähr 10 %. Das muss man einmal sagen. Denn 1990 haben wir das Lachgas ganz normal aus der Anlage emittiert, heute – schon im Jahr 2008 – finden praktisch keine Emissionen mehr statt, das Ganze allerdings ohne Klimaschutzgesetz, sondern mit Mechanismen des Emissionshandels, wodurch eine Refinanzierung der Anlage möglich war.

Dr. Johannes Ruppert (Verein Deutscher Zementwerke): Die erste Frage an mich war, welche Reduzierungsbeiträge aus Sicht der Zementindustrie in der Vergangenheit bzw. für die Zukunft zu nennen sind. In der Vergangenheit war es der Zementindustrie gerade aufgrund der ausgeprägten Industriestruktur in Nordrhein-Westfalen möglich, in hohem Maße alternative Brennstoffe und Rohstoffe einzusetzen und damit effektiv zum Klimaschutz beizutragen. Das Maß, das hier erreicht worden ist, ist herausragend in ganz Europa und auch in der Welt, im Bereich der Ersatzbrennstoffe zum Beispiel 60 %. Das ist mit den entsprechenden Anteilen an biogenen Brennstoffen ein Vorbild, sodass wir regelmäßig Besuch aus dem Ausland bekommen, um die Technologien, die in dieser Industriestruktur möglich waren, weiterzutragen.

Die Zukunft birgt spannende Herausforderungen für Ingenieure, an denen sicherlich mit Begeisterung weitergearbeitet wird. Wir haben im Rahmen des Klimaschutzplans begonnen, neu darüber zu diskutieren. Ich will nur ganz klar sagen – vorhin war von den großen Schaufeln die Rede –: Hier schlummern nicht die riesigen Potenziale, die man im Laufe der letzten 100 Jahre noch nie gesehen hätte. Gerade in einem Industrieland wie Nordrhein-Westfalen wäre es schon aufgefallen, wenn hier einfach so riesige Potenziale schlummern würden.

Einen großen Hebel, den die Zementindustrie benennen könnte, um etwas an den Prozessemissionen zu tun, wäre das Einfangen von CO₂, Carbon Capture. Wir wissen, dass gesellschaftspolitisch sehr kontrovers darüber diskutiert wird. An sich ist es schon ein sehr energieintensiver Prozess. Das heißt, die Lösungen sind nicht so leicht. Auf diese Art und Weise wird man nicht die ganz großen Sprünge machen. Wir sind aber gespannt darauf, im Rahmen des Klimaschutzplans noch einmal genauer darüber zu diskutieren und die Möglichkeiten weiter auszuloten.

Die zweite Frage betraf die Verschiebungen im Markt. Aus der Zementindustrie und dem europäischen Emissionshandelssystem heraus gibt es eine intensive Beschäftigung mit dem Thema, was die Produktionsverlagerung angeht, Carbon Leakage. Durch die Erfahrungen mit dem europäischen Emissionshandel und einem fehlenden internationalen Klimaschutzregime sehen wir, welche großen Gefahren darin stecken, wenn es zu regional begrenzten Regelungen kommt. Die Situation wird umso dramatischer, je kleiner räumiger solch ein System und solche Regelungen sind. Das ist eine wichtige Herausforderung.

Wenn man zu Maßnahmen im Land Nordrhein-Westfalen kommt, muss dies mit in den Blick genommen werden, um solche Produktionsverlagerungen zu verhindern, die den Klimaschutzziele nicht dienlich sind, sondern nur die Emissionen verlagern. Man reduziert nur in den Büchern die Quellen, ohne dass global etwas für das Klima erreicht wird. Wir sehen gerade in § 6 Abs. 3 einen Ansatz, darüber zu diskutieren, und haben etwas verwundert festgestellt, dass hier nur sehr eingeschränkte Maßnahmen vorgesehen sind. Dass für die hiesige Industrie Wettbewerbsneutralität erforderlich ist, gerade wenn man Klimaschutzziele für einen kleiner räumigeren Bereich festlegt, halten wir für selbstverständlich.

Martin Ogilvie (Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie): Herr Vorsitzender! Herr Brockes, auch wir gehören zu den energieintensiven Industrien und unterliegen dem Emissionshandel. Die deutsche Produktion findet zu mehr als 50 % in Nordrhein-Westfalen statt. Allein 40 % unserer Herstellungskosten sind Energiekosten. Das heißt, die Industrie ist aus sich heraus stets bestrebt gewesen und auch in Zukunft bestrebt, diese Kosten so effektiv wie möglich einzusetzen.

Es hat in den letzten Jahren Ofenverkürzungen gegeben. Wir haben in Nordrhein-Westfalen als einer der wenigen Industriebereiche neue Anlagen gebaut. Aktuell sind vier neue Öfen als Ersatz für alte Öfen in Betrieb gegangen, die energetisch den Stand der Technik abbilden. Neuere Anlagen gibt es weltweit nicht. Dementsprechend wurden auch die Emissionen optimiert. Das heißt, wir bewegen uns am technisch-physikalisch Machbaren. Daher sehen wir kein wesentliches Potenzial, durch ein Klimaschutzgesetz NRW noch weiter voranzukommen.

Wir haben zum Teil vielmehr das Problem, dass wir in Zukunft durch neue Umweltauflagen, auch Umsetzung der IED-Richtlinie, BAT-Grundsätze, durch neue Schadstoffgrenzwerte, Elektrofilter und Ähnliches mehr Energie verbrauchen werden. Das heißt, auch der absolute Energieverbrauch ist oft kein sinnvoller Maßstab.

Ein wichtiges Thema auch für uns, obwohl es aufgrund des Prozesses nicht so leicht umsetzbar ist wie in der Zementindustrie, ist der Einsatz von Ersatzbrennstoffen. Auch den haben wir bei den großen Öfen in Nordrhein-Westfalen hochgefahren. Da wir aber ein reines Produkt, nämlich Kalk, herstellen müssen, ist die Verwendbarkeit beschränkt. Das ist gemacht worden, um CO₂ zu reduzieren. Daher sehen wir das Potenzial für die Zukunft als sehr gering an. Als Industrie, die dem Emissionshandel unterliegt, holen wir bereits durch andere Vorschriften das Optimale heraus und wollen das auch.

Wir haben vermehrt das Problem, dass Standort- und Investitionsentscheidungen im europäischen Wettbewerb gesehen werden. Der Emissionshandel trifft ganz Europa, keine Frage, aber Genehmigungsverfahren, auch ein Klimaschutzgesetz werden innerhalb der Industrie von Nordrhein-Westfalen und in Europa kritisch gesehen. Standortentscheidungen innerhalb Europas werden verstärkt danach getroffen, mit welchen Auflagen zu rechnen ist, wie lange Genehmigungsverfahren dauern. Wir sehen die Schwierigkeit, dass durch das neue Gesetz, so wie es jetzt angedacht ist, mehr Unsicherheit in die Genehmigungsverfahren kommt und sich damit der Wettbewerb der Standorte innerhalb der deutschen bzw. der europäischen Kalkindustrie weiter verschärfen wird.

Gerhard Endemann (Wirtschaftsvereinigung Stahl): Herr Vorsitzender! Herr Brockes, ich mache die Runde der energieintensiven Industrien komplett. Ich kann an meinen direkten Vorredner anschließen, aber auch an das, was Herr Dr. Weddige von ThyssenKrupp vorhin gesagt hat. Wir haben in den letzten Jahren einiges erreicht, das darf man nicht vergessen. In den letzten 40 Jahren haben wir den Reduktionsmitteleinsatz bei der Herstellung von Stahl auf der integrierten Route um 40 % reduziert. Genauso haben wir im Bereich der Sekundärstahlerzeugung, also auf Basis von Schrott, in den Elektrostahlwerken entsprechende Reduzierungen eingebracht. Wir haben die Tap-to-Tap-Zeiten und den Elektrodenverbrauch drastisch reduziert. Was den direkten CO₂-Ausstoß beispielsweise bei der Elektrostahlerzeugung betrifft, liegen wir heutzutage bei etwa 25 % dessen, was wir noch vor 30 oder 35 Jahren hatten.

Wir haben entsprechend der bundesweiten Vereinbarung der Industrie unseren Beitrag geleistet und eine entsprechende Reduzierung erbracht. Man darf dabei aber nicht vergessen, dass solche Reduzierungen leider nicht linear sind, wie man sich das vorstellen würde, sondern um eine weitere Potenz nach unten zu kommen, muss man im Prinzip den doppelten Einsatz betreiben. Das haben wir schon vor Jahren erkannt und uns in internationalen, aber auch in nationalen bzw. europäischen Projekten zusammengeschlossen, um an möglichen Lösungen zu arbeiten. Die Ergebnisse aus den Projekten, soweit sie bisher vorliegen, zeigen: Die „low hanging fruits“ sind bald abgeerntet. Wir brauchen drastische Schritte nach vorne, die nur mit Forschung und Entwicklung einhergehen können. Das heißt, eine besondere Aufgabe im Rahmen eines Klimaschutzgesetzes oder eines Klimaschutzplans muss darin liegen, Forschung und Entwicklung entsprechend voranzubringen.

Ein Punkt, der schon mehrfach angeklungen ist, ist der Beitrag, den wir mit unseren Produkten leisten können. Wir haben vor zwei Jahren zusammen mit BCG eine Studie durchgeführt und geschaut: Was sind die einprägsamsten Beispiele, bei denen wir durch den Einsatz hochmoderner Stähle entsprechende Reduzierungen erreichen können? Dann haben wir herausgefunden: Allein für die acht wichtigsten Anwendungsfälle gilt der Faktor sechs, was CO₂-Einsparungen angeht. Das heißt, die Menge an Stahl, die in Deutschland produziert wird, und die damit verbundenen CO₂-Emissionen können wir allein durch diese acht Anwendungsfälle – beispielsweise in der Automobilindustrie mit hochfesten Stählen, in der Energieerzeugung mit Kraftwerken, aber auch Lager oder sonstige Bestandteile, die in Windkraftträdern eingesetzt werden – erheblich reduzieren. Das heißt nicht, dass wir uns auf die faule Haut legen wollen, sondern wir arbeiten natürlich weiter daran und sind bestrebt, in dem Bereich etwas zu tun.

Zu den Auswirkungen eines Klimaschutzgesetzes bzw. zu möglichen Verschiebungen auf dem Markt: Wie meine Vorredner gesagt haben, stehen wir im europäischen, im internationalen Wettbewerb, und die Auswirkungen sind da. Jeder Unternehmer hat bei seinen Entscheidungen zu berücksichtigen: Wie sieht die Situation aus? Was kostet mich das? Wie ist die Genehmigungslage? Wie ist die langfristige Sicherheit am Standort? Verschiedene Anlagen bei uns laufen 30 bis 40 Jahre. Das heißt nicht, dass wir in dem Zeitraum keine Weiterentwicklungen betreiben, aber wir müssen irgendwann eine Entscheidung treffen und sicher sein, dass die Genehmigungsgrundlage auch in drei Jahren noch gilt. Das ist ein Wettbewerbsfaktor, der sich auch gegen den Standort NRW auswirken kann.

Jan Dobertin (Landesverband Erneuerbare Energien NRW): Herr Rohwedder, zunächst einmal muss man sagen, dass die Studie des DIW aus dem Jahr 2008 schon fast fünf Jahre alt ist. Wir sehen sehr dramatische Entwicklungen, was den Klimawandel bzw. auch die CO₂-Emissionen angeht. In dem Zusammenhang will ich daran erinnern, dass das letzte Jahr weltweit das Jahr mit den historisch meisten CO₂-Emissionen war: 33 Milliarden t. Eine neue Studie des amerikanischen Instituts für Schnee und Eis sagt auch, dass wir in diesem Jahr den niedrigsten Stand der Eisausdehnung in der Arktis hatten, noch einmal weniger als im Jahr 2007, rund 70.000 km², also zweimal die Landesfläche von NRW. Das ist eine dramatische Entwicklung. Ich will hinzufügen, dass man in der Studie des DIW meines Wissens nur von den direkten Klimaschäden spricht, also die durch Überschwemmungen, Hitzeperioden, Erdverluste oder Schädlingswellen entstehen, aber nicht von den Kosten einer entsprechenden Klimaanpassungsstrategie, wenn wir beispielsweise Deiche bauen, Hitzewarnsysteme usw. einsetzen.

In der Anhörung Anfang des Jahres hatte ich schon darauf hingewiesen, dass der Weltklimarat kurz vor der Weltklimakonferenz in Durban eine Studie herausgebracht hat, in der klar dargestellt wird, dass Starkwetterereignisse in den letzten 30 Jahren deutlich zugenommen haben. Anfang der 80er-Jahre lagen die weltweiten Kosten im geringen Milliardenbereich, also bei wenigen Milliarden Euro. Jetzt haben wir pro Jahr Klimaschäden in Höhe von mehr als 200 Milliarden € zu verzeichnen. Die Münchener Rückversicherung hat im Oktober 2012 eine neue Studie veröffentlicht, die

sowohl in Nordamerika als auch im europäischen Raum eine deutliche Zunahme belegt. Auch der mittel- und nordeuropäische Raum wird in Zukunft von Klimafolgeschäden betroffen sein.

Eine Studie, die immer wieder zitiert wird, ist der sogenannte Stern-Report des ehemaligen Weltbank-Chefökonom Nicholas Stern. Er hat sehr deutlich dargelegt, dass die Kosten des Klimawandels, wenn man jetzt die Hände in den Schoß legt und nichts tut, so stark sein werden, dass wir sie durch ein globales Wirtschaftswachstum in den nächsten Jahrzehnten nicht mehr ausgleichen können. Wenn wir aber jetzt durch die zentralen Schritte – Ausbau der erneuerbaren Energien, Energieeffizienz und Energieeinsparungen – entschieden handeln, dann kann man die Kosten auf 1 bis 2 % des globalen Bruttoinlandsprodukts begrenzen. Auch da sehen wir, dass eine geeignete Strategie zu einer Kostenbegrenzung führen kann.

Sie hatten dann gefragt, ob ich das als zu niedrig einschätze. Selbst das 2-Grad-Ziel, das bis zum Jahr 2050 gerechnet wird, ist nur ein Wahrscheinlichkeitsziel. Wir gehen mit einer Wahrscheinlichkeit von 66 % davon aus, dass wir das 2-Grad-Ziel mit den jetzt definierten Zielen der CO₂-Reduktion erreichen werden. Es besteht immer auch die Gefahr entsprechender Kippelemente – ich nenne beispielsweise die sibirischen Permafrostböden –, also dass noch eine deutlich stärkere Freisetzung von Methan erfolgt und es dadurch zu Dynamiken kommt, die wir kaum noch bestimmen können. Daher laufen wir auf einem sehr schmalen Grat.

Dr. Volker Jaenisch: Die erste Frage von Herrn Rohwedder bezog sich darauf, ob ich die Einschätzung meines Vorredners bezüglich der Kosten, die uns die Klimakatastrophe, der Klimawandel bringt, teile. Zu der Studie des DIW von 2008, die gerade angesprochen wurde, möchte ich noch hinzufügen: Vom gleichen Institut gab es vier Jahre vorher auch eine Studie, die die Kosten für die gesamte Bundesrepublik auf 137 Milliarden € bezifferte. Vier Jahre später waren es 800 Milliarden €. Würde sich der Trend der Einschätzung so fortsetzen, wären wir momentan bei 350 Milliarden € für NRW.

Weiterhin möchte ich noch etwas dazu sagen, wie die Kosten berechnet werden. Man geht davon aus: Wie waren die Katastrophen bisher? Dann rechnet man hoch in die Zukunft, indem man in den Klimamodellen alles ein bisschen „twitcht“. Ich habe neulich mit einem Klimaforscher aus der Schweiz, Prof. Pfister, korrespondiert. Er hat das Klima in der Schweiz über die letzten 1.400 Jahre anhand von Kirchenbüchern und ähnlichen Dingen analysiert und sich die Frage gestellt: Ist es eigentlich richtig, nur das 20. Jahrhundert, auf dem jetzt sämtliche Hochrechnungen basieren, was die Schäden angeht, zu betrachten? Ist es repräsentativ? Er hat herausgefunden, dass die Klimakatastrophe im Alpenraum im 19. Jahrhundert um den Faktor zwei bis drei stärker war. Das heißt, wenn man die Rechnungen des IPCC usw., wie hoch die Klimaschäden sein werden, also den direkten Impact des Klimas mit Überschwemmungen, Dürren usw., nicht auf das 20., sondern auf das 19. Jahrhundert basieren würde, dann käme man zu dramatisch anderen Ergebnissen.

Hinzu kommt, dass all unsere Vorstellungen, wie sich das Klima verändern wird, darauf basieren, was wir Meteorologen über das Klima wissen. So richtig kennen wir

das Klima – mit Satelliten und weltweiter Überwachung – erst seit 100 Jahren. Wir sehen aber auch immer wieder etwas Neues. In den Fachzeitschriften ist jede Woche zu lesen, dass irgendwo ein Klimarekord gerissen wurde, dass irgendwo ein neues meteorologisches Phänomen aufgetreten ist, das vorher noch nicht da war, das man einfach nicht kannte. Wir hatten im Sommer einen zirkularen Sturm um den Nordpol herum, der die Eismasse zusammengeschoben hat. So etwas tritt im Sommer normalerweise nicht auf, das gibt es nicht. Das Problem ist, dass unser gesamtes Wissen über das Weltklima und wie es sich verändern wird, auf dem basiert, was wir jetzt kennen. Es treten aber Effekte auf, die nirgendwo beschrieben sind, die in keinem Buch stehen. Das heißt, es kann durchaus sein, dass all die Prognosen, die wir jetzt machen, vielleicht nicht richtig sind. Das könnte in die eine Richtung bedeuten, dass sie günstiger für uns sind, es könnte aber auch bedeuten, dass sie schrecklicher für uns sind.

Leider ist die Erfahrung, die wir Meteorologen mit unseren Modellen haben, so, dass sie in der Regel von dem, was im Rahmen des Schlimmen passiert ist, übertroffen wurden. Gerade deshalb ist auch das 2-Grad-Ziel, wie mein Vorredner schon gesagt hat, eine statistische Annahme. Mit einer gewissen Annahme können wir sagen: Mit soundso viel Prozent können wir soundso viel CO₂ einsparen, und dann haben wir das 2-Grad-Ziel erreicht. Die Frage ist aber: Ist das 2-Grad-Ziel wirklich ausschlaggebend? Vielleicht hätten wir 1,8 gebraucht und haben so Pech gehabt. Deshalb brauchen wir noch einen Sicherheitsspielraum.

Die zweite Frage von Herrn Rohwedder an mich ging in Richtung Geo-Engineering. Einen Tagebau, den wir einmal aufgebuddelt haben, können wir nachher wieder zuschütten; das hatte ich vorhin schon einmal gesagt. Das ist die übliche Art und Weise, wie in Deutschland in den letzten Jahrhunderten agiert wurde. Die Renaturierung ist auch sehr gut. Vielleicht können wir es beim Klima ähnlich machen. Wir haben es kaputt gemacht, und jetzt reparieren wir es wieder. Wir haben hervorragende Techniken. Meine Vorredner von ThyssenKrupp, den Stahlwerken und den Kalkwerken haben aufgezeigt, welches Ingenieurpotenzial wir haben. Es wäre ja vielleicht möglich, dass wir das Klima mit unserer Technologie einfach wieder zurückdrehen können. Geht das? – Ja, es geht. Wir können das machen. Mein Vorredner sprach von 1 bis 2 % Globalprodukt, die wir benötigen, um den Klimawandel durch die Reduktion von CO₂ aufzuhalten. Wir könnten das gleiche Geld auch für Geo-Engineering ausgeben, also für die massive Beeinflussung unserer Atmosphäre, um den Klimawandel zu stoppen. Das wäre ein cooler Deal.

Warum machen wir dann die ganze CO₂-Reduktionsmaschine, wenn wir es doch ganz einfach großtechnisch machen können? „Großtechnisch machen“ bedeutet: Wir simulieren einen großen Vulkanausbruch, indem wir Schwefel in die Stratosphäre ausbringen. Dazu brauchen wir nur die US-Army, die mit ihren B-52 da oben herumfliegt und das regelt. Das kostet etwa 1 % Globalprodukt.

Wir könnten, wie es die Briten vorschlagen, Schiffe über den Ozean fahren lassen, die einfach nur Meerwasser mit großen Spritzpistolen versprühen. Das würde die Wolkenbedeckung über den Meeren erhöhen, wie ein weißer Spiegel wirken und Strahlung reflektieren.

Das alles können wir für den Preis haben, aber Mutter Natur ist ein böses Weib, sie lässt sich nicht betrügen. Der Preis, den wir dafür zahlen würden, ist: Wenn wir es mit großtechnischen Maßnahmen schaffen, den Klimawandel aufzuhalten und die Temperatur wieder auf das Niveau zu reduzieren, wie wir es haben wollen, wie ein Thermostat, dann würden die Niederschläge auf der Erde im Durchschnitt um 25 % reduziert werden. Das würde bedeuten, dass alle Weather Patterns, also die Art, wie Wetter passiert, völlig neue Wege gehen würden. Kein Landwirt könnte mehr sagen, wann er etwas anbauen oder ernten kann. Das Wetter wäre nicht extrem, aber völlig anders als vorher, und wir hätten 25 % weniger Niederschläge. Die Herren von der Landwirtschaft können sich ausrechnen, was das bedeutet.

Geo-Engineering in dem Sinne ist also keine Option. Es ist zwar finanziell tragbar für die Weltgemeinschaft, aber es ist mit furchtbaren Folgen behaftet. Vor allen Dingen muss man beachten, dass diese Maßnahmen etwa 1.000 Jahre lang kontinuierlich durchgeführt werden müssten. Jeder Versuch, sie auch nur für zwei Wochen auszusetzen, hätte einen sofortigen Klimakollaps zur Folge. Dann würde das ganze aufgestaute Potenzial wie ein gedehntes Gummiband zusammenfallen. Daher ist Geo-Engineering keine Alternative.

Es gibt eine Art Zwitter, das ist CCS. Auch der Vertreter der Zementwerke hatte dies angesprochen; Ihre Stellungnahme fand ich sehr gut. Es ist sehr ehrlich, zu sagen: Wir haben schon 85 % und kommen mit unserem Wirkungsgrad nicht mehr weiter. – Auf der einen Seite ist CCS so etwas wie Geo-Engineering. Wir haben eine großtechnische Maßnahme, um das CO₂ zu reduzieren, um einzugreifen. Auf der anderen Seite ist es eine End-of-Pipe-Technologie. Wir nehmen das CO₂ heraus. Ich halte CCS für keine gute Technologie für Braunkohlenkraftwerke, da haben wir Alternativen. Aber für die Zement- und Kalkindustrie zum Beispiel wird es das einzige Werkzeug sein, um im Klimawandel und bei der Reduktion von CO₂ mithalten zu können. Obwohl ich CCS insgesamt sehr skeptisch gegenüberstehe, würde ich es bei solchen Industriezweigen – Chemieindustrie usw. – durchaus begrüßen, wenn solche Unternehmungen angestrebt würden.

Vorsitzender Friedhelm Ortgies: Wir sind am Ende der dritten Fragerunde zum ersten Thema. Ich bin eben von Herrn Welge darauf hingewiesen worden, dass die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände gleich wegmüssen. Wenn es Fragen an die Herren gibt, würde ich den Punkt gerne vorziehen, es sei denn, dem stehen noch ausgesprochen wichtige Fragen zur Ökologie entgegen.

Josef Wirtz (CDU): Herr Vorsitzender! Meine erste Frage möchte ich an die IHK und an den Deutschen Braunkohlen-Industrie-Verein richten. Wenn wir in Nordrhein-Westfalen auch am Schlusslicht der Tabelle stehen, was die erneuerbaren Energien betrifft, haben wir doch eben gehört, dass wir insbesondere Gas- und Kohlekraftwerken brauchen, um die Schwankungen aufzufangen. Gesellschaftspolitisch ist es gewollt, die erneuerbaren Energien massiv auszubauen; darauf brauche ich nicht näher einzugehen. Können wir das so verstehen, dass wir auf Dauer noch sehr lange konventionelle Kohlekraftwerke brauchen, um die Schwankungen aufzufangen, die noch

stärker auftreten werden, je mehr erneuerbare Energien ans Netz gehen, insbesondere dann, wenn der Wind nicht bläst und die Sonne nicht scheint?

Die zweite Frage möchte ich an die Landwirtschaftsverbände richten. Was hat die Landwirtschaft in der Vergangenheit schon in eigener Verantwortung getan, beispielsweise durch moderne und umweltschonende Anbauverfahren, durch moderne Haltungsformen? Könnte man das durch entsprechende staatliche Anreize noch weiter optimieren?

Vorsitzender Friedhelm Ortgies: Ich schlage vor, dass Sie die Fragen vor dem dritten Komplex beantworten, damit es zeitlich nicht zu eng wird.

Dann rufe ich den Block „Kommunalpolitische Fragen und Rechtsfragen“ auf.

Norbert Meesters (SPD): Wir haben in der Diskussion mehrfach feststellen können, dass das NRW-Klimaschutzgesetz der erste große Versuch ist, den Klimaschutz durch ein Landesgesetz zu erfassen. Welche Überlegungen und Bedenken hinsichtlich des Verfassungsrechts und der Raumordnung sind hierbei zu berücksichtigen? Wie wurden diese Ihrer Meinung nach im Gesetzentwurf geregelt? Adressaten sind Frau Dr. Grotefels und Herr Dr. Klinger.

Meine zweite Frage richtet sich an den Verband kommunaler Unternehmen. Obwohl Klimaschutz ein globales Problem ist, sind Klimaschutzmaßnahmen konkrete kommunale Angelegenheiten. Dazu sollen auch die von kommunalen Unternehmen zu erstellenden Klimaschutzkonzepte beitragen. Können Sie Beispiele nennen, wie kommunale Unternehmen mit Klimaschutzkonzepten zu einem ambitionierten Klimaschutz beitragen können?

André Kuper (CDU): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Die erste Frage geht an die IHK und an die kommunalen Spitzenverbände. Wie bewerten Sie die Auswirkungen des Klimaschutzgesetzes bzw. Klimaschutzplans auf die Raumordnung und ganz speziell auf die künftige Ausweisung von Gewerbegebieten sowie die gemeindliche Bauleitplanung?

Zweitens. Wie sehen Sie die Bindung der gemeindlichen Bauleitplanung an die Vorgaben des Klimaschutzgesetzes im Verhältnis zu den weitgehend abschließenden bundesrechtlichen Vorgaben nach dem Baugesetzbuch? Ist das nicht ein unzulässiger Eingriff in die kommunale Planungshoheit?

Wibke Brems (GRÜNE): Am liebsten würde ich in die energiepolitische Diskussion mit Herrn Schreiber und Herrn Wirtz darüber einsteigen, ob regelbare Kohlekraftwerke zu erneuerbaren Energien passen, woher Netzschwankungen wirklich kommen usw., aber es ist wichtig, dass wir uns nun den rechtlichen Fragen in Bezug auf das Klimaschutzgesetz widmen.

Meine ersten drei Fragen richten sich an Herrn Dr. Klinger: Erstens. Herr Schulte, der bei der letzten Anhörung dabei war, hat die Frage der Verfassungsmäßigkeit hauptsächlich auf Art. 30 und 70 ff. des Grundgesetzes bezogen und das als Grundlage

der Verfassungsmäßigkeit genannt. Wie ist Ihre Meinung, was die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes angeht?

Zweitens. Wir haben in einigen Stellungnahmen gelesen, dass wir mit dem Klimaschutzgesetz anscheinend von den bundesrechtlichen Regelungen der Raumordnung abweichen. Dürfen wir das, oder müssen die Vorgaben des ROG übernommen werden?

Drittens geht es um den Klimaschutzrat. Dazu hat Herr Prof. Ekardt in der letzten Anhörung ausgeführt: „Ehrlich gesagt fällt es mir schwer, ein rechtliches Problem in dieser Regelung zu erkennen“, die sich auf die Initiative des Klimaschutzrates bezieht. § 9 Abs. 2 Satz 2 sagt:

„Der Rat kann sich auf eigene Initiative, auf Anregung des Landtages oder auf Anfrage der Landesregierung mit spezifischen Themen der Klima- und Energiepolitik befassen.“

Wie interpretieren Sie die Initiative, die dort formuliert ist?

Die vierte Frage geht an den Landesverband Erneuerbare Energien. Sie haben in Ihrer Stellungnahme einen Änderungsvorschlag zu § 12 Abs. 6 formuliert. Können Sie das noch einmal erläutern? Es geht um die Vorranggebiete für die erneuerbaren Energien.

Henning Höne (FDP): Ich habe zunächst zwei Fragen an Frau Dr. Grotefels und Herrn Dr. Schink.

Vorsitzender Friedhelm Ortgies: Herr Dr. Schink ist nicht da, oder ist jemand aus der Kanzlei da? – Niemand.

Henning Höne (FDP): Dann bleibt die Frage an Frau Dr. Grotefels. Gerade ist schon über die Gesetzgebungszuständigkeit des Landes insgesamt gesprochen worden. Herr Dr. Klinger hat das in Bezug auf die Anlagen, die dem Emissionshandel unterliegen, quantitativ bewertet. Mich würde eine qualitative Bewertung dessen interessieren. Ist es Ihrer Meinung nach rechtlich zulässig, dass sich das Raumordnungsrecht des Landes zukünftig verbindlich nach den Vorgaben des fachlichen Klimaschutzplans richtet?

An die kommunalen Spitzenverbände: Nach dem jetzigen Entwurf wird die Landesregierung ermächtigt, unter anderem Vorgaben für den Ausbau der erneuerbaren Energien oder Einsparungen für öffentliche Stellen zu machen und das für verbindlich zu erklären. Wie bewerten Sie das in Bezug auf die kommunale Selbstverwaltung?

Hanns-Jörg Rohwedder (PIRATEN): Da Sie gleich weg wollen, habe ich nur eine Frage an die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände und an den Verband kommunaler Unternehmen. Die Treibhausgasemissionen in NRW betragen im Jahr 2010 ungefähr 370 Millionen t und sollen bis 2020 um 25 % reduziert wer-

den. Welche Maßnahmen müssten speziell die Kommunen dafür durchführen, und welche finanziellen Leistungen müssten sie dafür bereithalten? Viele Kommunen unterliegen der Haushaltskontrolle. Wie sieht es dabei mit dem Konnexitätsprinzip aus?

Vorsitzender Friedhelm Ortgies: Jetzt gehen wir in die Beantwortungsrunde.

Dr. Susan Grotefels (Zentralinstitut für Raumplanung, Universität Münster): Zunächst haben Sie gefragt, inwieweit das Klimaschutzgesetz gegen Verfassungsrecht verstoßen könnte. Hier geht es insbesondere um Gesetzgebungskompetenzen. Ob das Klimaschutzgesetz gegen die Gesetzgebungszuständigkeit verstößt, hängt davon ab, ob es inhaltlich auch das Immissionsschutzrecht regelt. Das Immissionsschutzrecht ist Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit und durch das Immissionsschutzgesetz des Bundes im Bereich der Immissionen vollständig wahrgenommen worden. Das Klimaschutzgesetz – das ist Landesrecht – kann nicht in die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes eingreifen, wobei inhaltlich noch gar nicht klar ist, inwieweit es in das Immissionsschutzrecht hineinreicht. Denn das Klimaschutzgesetz behandelt ein neues Gebiet, nämlich den Klimaschutz, und nicht allein das Immissionsschutzrecht. Deswegen halte ich es – schon nach der letzten Anhörung – für machbar, gegen die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit für das Immissionsschutzrecht anzukommen und ein eigenes Klimaschutzgesetz des Landes aufzustellen.

Problematischer ist es mit dem Raumordnungsrecht. Der Bund hat die Gesetzgebungszuständigkeit zunächst einmal vollständig durch das Raumordnungsgesetz wahrgenommen. Nach der Föderalismusreform haben die Länder eine Abweichungsgesetzgebungszuständigkeit bekommen. Das heißt, sie können im Einzelnen vom Raumordnungsgesetz abweichen, müssen aber deutlich machen, an welchen Stellen sie das tun. Das ist meines Erachtens im Klimaschutzgesetz nicht deutlich geschehen. Es gibt einige Punkte, die deutlich vom Raumordnungsgesetz abweichen, also vom vorhandenen Bundesrecht. So ist zum Beispiel das Abwägungsgebot, das vollständig für alle Belange gleichermaßen im Raumordnungsrecht besteht, durch das Klimaschutzgesetz eingeschränkt, wenn es so kommt, weil dem Klimaschutz im Abwägungsprozess ein Vorrang eingeräumt wird. So wie es jetzt im Klimaschutzgesetz dargestellt worden ist, halte ich das für äußerst bedenklich.

Mit dem Emissionshandelsrecht habe ich mich inhaltlich bisher noch nicht so auseinandergesetzt, der Emissionsschutzexperte ist sicherlich Herr Dr. Schink. Somit kann ich nur sagen: Wenn das Klimaschutzgesetz in dieses Rechtsgebiet eingreift, das auch schon vom Bund wahrgenommen worden ist – der Bund hat das EU-Recht in dem Bereich schon umgesetzt –, dann würde es als Landesrecht gegen die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes verstoßen. Aber inhaltlich kann ich nichts dazu sagen, ob tatsächlich ein Eingriff vorliegt.

Dr. Remo Klinger (Rechtsanwälte Geulen & Klinger): Sie hatten nach der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit und den raumordnungsrechtlichen Aspekten gefragt. Verfassungsrechtlich stellt sich, wie meine Vorrednerin auch ausführte, die Frage der

Gesetzgebungskompetenz: Hat das Land überhaupt die Kompetenz, hier landesrechtliche Regelungen zu treffen? Klimaschutz ist eine Querschnittsmaterie, die finden wir nicht eindeutig im Kompetenzkatalog des Grundgesetzes geregelt. Der Bund hat kein Bundesklimaschutzgesetz erlassen, insofern bestünden Möglichkeiten für konkurrierende Regelungen. Ich bin der Auffassung, dass man das Problem mit dem Immissionsschutzrecht, das dem Bund abschließend zu regeln vorbehalten ist, lösen kann, indem man sich zum Beispiel auf die Kompetenztitel der Luftreinhaltung, des Raumordnungsrechts oder des Rechts der Wirtschaft, die den Ländern zustehen, stützt.

Hinzuweisen ist auch auf das Hamburgische Klimaschutzgesetz aus dem Jahre 1997, etwas anders formuliert als hier, aber gleichwohl auch mit klimaschutzrelevanten Regelungen. Insofern ist dies nicht der erste Entwurf eines Klimaschutzgesetzes, ohne dass jemals kompetenzrechtliche Bedenken dagegen vorgebracht worden wären. Daher gehe ich davon aus, dass die Gesetzgebungskompetenz des Landes für die Regelung, die man hier vorsieht, gewahrt ist.

Zudem unterscheidet sich der jetzt vorliegende Entwurf in einigen Punkten von dem, den wir vor einigen Monaten erörtert haben, und auch wesentlich von Punkten, die im allerersten Entwurf enthalten waren. Die rechtliche Kritik, die aufgekommen ist, auch in der Rechtsliteratur, bezog sich vor allen Dingen auf den allerersten Entwurf. Demgegenüber können wir doch wesentliche Änderungen sehen. Einige Ecken und Kanten sind abgeschliffen worden. Das lässt die Bedenken, die hier teilweise in rechtlicher Hinsicht vorgetragen worden sind, doch in einem anderen Licht erscheinen.

Zur Raumordnung kann ich sagen, dass der jetzt vorliegende Entwurf eine stärkere Zuwendung zu raumordnungsrechtlichen Fragen enthält, indem gerade die Änderung des Landesplanungsgesetzes explizit darauf abstellt, dass nur die räumlichen Erfordernisse, also alles, was den Raum betrifft, durch das Landesplanungsgesetz geregelt werden können. Ursprünglich gab es Bedenken, ob das, was an Zielvorstellungen für den Klimaschutz im Gesetz geregelt werden sollte, tatsächlich einen raumordnungsrechtlichen Bezug hat. Diese Bedenken kann man damit als ausgeräumt ansehen. Auch in den Stellungnahmen der anderen beteiligten Juristen wird diese Kritik so nicht mehr vorgetragen. Im Hinblick auf die Abweichung zu möglichen bundesrechtlichen Regelungen wäre es wünschenswert, wenn an einigen Stellen klarer hervorgehoben würde, wo tatsächlich Abweichungen erfolgen. So viele sind es nicht.

Es ist zu überdenken, dass in dem jetzt vorliegenden Entwurf – § 12 Abs. 6, Landesplanungsgesetz – eine Festlegung erfolgt, dass die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festzulegen sind. Aus dem Wortlaut geht nicht genau hervor: Sollen sie nun als Ziele oder als Grundsätze festgelegt werden? In der Begründung steht, es sollen Ziele sein, nur wenn dies nicht möglich ist, dann Grundsätze. Im Wortlaut des Gesetzes stehen Ziele und Grundsätze gleichrangig nebeneinander. Das ist eine Unklarheit, die man meines Erachtens auflösen sollte.

Ansonsten entspricht die Regelung einer bundesrechtlichen Vorgabe, wie sie schon in § 2 Abs. 2 Nr. 6 des Raumordnungsgesetzes enthalten ist. Darin steht: „Den räum-

lichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, ...“ Hier sind teilweise wortidentische Regelungen gewählt worden, ohne dass es dagegen raumordnungsrechtliche Bedenken gäbe. Sie sind eben explizit im Bundesraumordnungsrecht enthalten, sodass ich keine weiteren Bedenken sehe.

Zum Initiativrecht des Klimaschutzrates kann ich mich nur der Einschätzung des Kollegen Ekardt in der vergangenen Anhörung anschließen. Ich sehe nicht, wo das rechtliche Problem liegen soll, wenn man dem Klimaschutzrat per Gesetz ein Initiativrecht für bestimmte Initiativen innerhalb des Bereiches überträgt. Das empfinde ich aus rechtlichen Gründen nicht als problematisch.

Markus Moraing (Verband kommunaler Unternehmen): Wie kann man Klimaschutzgesetze umsetzen, wie kann man damit entsprechende Reduktionsziele erreichen? – Um diese Dinge kümmern sich die kommunalen Unternehmen – die Stadtwerke insbesondere im Bereich der Energieversorgung – bereits seit Langem, auch ohne Klimaschutzgesetz. In erster Linie geht es um Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, um Energieberatung – ein Thema, das gerade besonders diskutiert wird, auf dem Feld sind die Stadtwerke bereits vor Ort tätig – und um den gezielten Ausbau der erneuerbaren Energien. Da ist aufseiten der Stadtwerke in der Vergangenheit einiges unterblieben, was sich aber in den letzten ein, zwei, drei Jahren sehr deutlich umgekehrt hat. Es gibt große Anstrengungen auf dem Gebiet, sich verstärkt wirtschaftlich zu betätigen.

Als weiterer Bereich ist die Kraft-Wärme-Kopplung zu nennen, den die Stadtwerke allerdings seit geraumer Zeit intensiv angehen. Auch das kann Erhebliches mit Blick auf die Zielrichtung des Gesetzes beitragen. Dort sind die Stadtwerke sehr stark unterwegs und auch führend.

Ich will noch auf die Verpflichtung zur Erstellung von Klimaschutzkonzepten hinweisen, die aus § 6 hervorgeht. Um solche Maßnahmen etwas effizienter durchführen zu können, wäre es sinnvoll, wenn man sich zumindest dazu entschließen würde, dass nicht jedes einzelne kommunale Unternehmen ein Klimaschutzkonzept aufstellen muss, möglicherweise nicht einmal abgestimmt mit den anderen Unternehmen und mit der Kommune selber. In Köln wären dann 52 Klimaschutzkonzepte zu erstellen. Das macht wenig Sinn. Das betrifft nicht nur so große Städte wie Köln, auch viele kleine und mittlere Städte haben teilweise mehr als 20 Gesellschaften. Wenn man das zusammenfassen könnte, dann würde nicht nur bei den Unternehmen selber und bei den Kommunen eine deutliche Erleichterung greifen, sondern eine Kommune könnte tatsächlich das, was wirtschaftlich und vor allen Dingen ökologisch sinnvoll ist, erreichen.

Rudolf Graaff (AG der kommunalen Spitzenverbände NRW): Ich möchte auf die Frage nach dem Einfluss der Raumordnung und des Klimaschutzgesetzes auf die Bauleitplanung antworten. Zunächst einmal eine Aussage zur Raumordnung selber: Bei der Raumordnung handelt es sich um eine gesamträumliche und überörtliche Planung, die zugleich eine fachübergreifende Planung ist. Das heißt, sie hat die Aufgabe, die Funktion, verschiedene Fachplanungen, unterschiedliche Anforderungen

an den Raum aufeinander abzustimmen und Konflikte, die aufgrund der unterschiedlichen Fachplanungen bestehen, miteinander zu koordinieren und auszugleichen. Der Entwurf des Klimaschutzgesetzes vermittelt eher den Eindruck, dass die Raumordnung zukünftig die Aufgabe haben soll, die Fachplanung als solche umzusetzen. Dazu zitiere ich Art. 2 § 12, dessen Abs. 6 geändert werden soll:

„Zur raumordnerischen Umsetzung des § 3 Klimaschutzgesetz Nordrhein-Westfalen sind die genannten Klimaschutzziele als raumbezogene Ziele und Grundsätze umzusetzen (...).“

Das ist eine Vorgabe – sie sind umzusetzen –, und es werden konkret die Klimaschutzziele des § 3 genannt. Das sind die Reduktionsziele, bis 2020 bzw. bis 2050 die entsprechenden Mengen an Treibhausgasen einzusparen. Das soll dann durch Ziele und Grundsätze festgelegt werden. Eben ist schon einmal richtigerweise die Frage aufgeworfen worden: Heißt das gleichzeitig? In welchem Verhältnis zueinander stehen sie? Soll das reguliert werden? Der alte Entwurf sah hier noch eine Vorrangstellung vor. Das ist aufgrund verschiedener Bedenken, die aus Fachkreisen geäußert worden sind – auch von den kommunalen Spitzenverbänden –, aufgehoben worden. Gleichwohl bleibt es immer noch eine konkrete Vorgabe, die die kommunale Planungshoheit, insbesondere wenn sie als Ziel der Raumordnung umgesetzt würde, massiv einschränkt. Denn die Kommunen müssen nach § 1 Baugesetzbuch die Ziele der Raumordnung umsetzen. Das heißt, sie müssen ihre Bauleitplanung an bestehende Bauleitpläne anpassen. Die Frage, ob davon auch existierende Gewerbegebiete betroffen sein könnten, muss man leider mit Ja beantworten.

Ich werfe noch einmal einen Blick in den Gesetzentwurf. In § 6 heißt es am Ende von Abs. 4:

„Soweit erforderlich, enthält der Klimaschutzplan auch Hinweise und Vorgaben für die Gebiete des Landes gemäß § 2 Absatz 3 Landesplanungsgesetz.“

Auch das ist eine ganz konkrete Vorgabe zur Umsetzung. Da sehen wir die kommunale Planungshoheit schon eingeschränkt, gefährdet. Es steht letztendlich – darauf hat Frau Dr. Grotefels eben hingewiesen – sowohl im Widerspruch zu den bundesgesetzlichen Regelungen, zum Raumordnungsgesetz selber, in dem wir Grundsätze der Raumordnung formuliert haben, als auch zu den Abwägungsdirektiven im Baugesetzbuch. § 1 Abs. 6 gibt heute schon vor, Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. In § 1a Abs. 5 Baugesetzbuch heißt es:

„Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.“

Das heißt, es muss in eine Abwägung eingetreten werden. Nichts anderes kann für die Landesplanung gelten. Wer sich zumutet, das durch Ziele der Raumordnung zu machen, weiß, dass er diese Abwägung im Vorhinein vornehmen muss, und zwar mit einer derartigen Konkretisierung, dass sie auch vollziehbar ist. Die einfache Formulierung eines Ziels der Raumordnung – allgemeine Klimaschutzziele sind umzusetzen – würde gar keinen Raumbezug herstellen. Da sehen wir schon Umsetzungs-

schwierigkeiten und aus Sicht der kommunalen Planungshoheit die große Gefahr, diese dann in rechtlich vielleicht unzulässiger Weise einzuschränken. Daher plädieren wir dafür, sich bei der Umsetzung im Rahmen der Landesentwicklungsplanung und der regionalen Raumordnungsplanung auf Grundsätze zu beschränken, die nicht an konkrete Vorgaben des Klimaschutzgesetzes gebunden sind.

Axel Welge (AG der kommunalen Spitzenverbände NRW): Ich möchte gern auf die Fragen von Herrn Höne und Herrn Rohwedder antworten, die in eine ähnliche Richtung gingen. Herr Höne hatte gefragt, ob die Vorgabe von Klimaszutzziele im Gesetz nicht möglicherweise die kommunale Selbstverwaltung beeinträchtigt. Antwort darauf: Das ist nicht der Fall, wenn das, was in Art. 78 Abs. 3 der Landesverfassung steht, nämlich das Konnexitätsgebot, eingehalten wird. Sie können Ziele und Vorgaben für die Kommunen verabschieden; das haben wir im Vorfeld des Gesetzesentwurfs gegenüber dem Ministerium deutlich gemacht. Nur, dann muss auch auf Euro und Cent nachgerechnet werden, was das Ganze kostet. Wir sind bereit, das Gesetz zu unterstützen. Wir tragen das Ziel des Gesetzes, nämlich die Reduzierung von Treibhausgasemissionen, in vollem Umfang mit. Das ist ein sehr gutes Ziel der Landesregierung, das aber nicht – da muss man Tacheles reden – umsonst zu haben ist. Bei den vorbereitenden Arbeiten zum Klimaschutzplan sind die kommunalen Spitzenverbände an allen Arbeitsgruppen beteiligt. Da muss man auch ehrlich sein, das bekommt man nicht umsonst.

Es betrifft die energetische Gebäudesanierung in den Kommunen. Ich erinnere daran, dass wir auf der Bundesebene ein Konjunkturpaket II hatten, das wunderbar gewirkt hat. Über drei Jahre hinweg haben wir Sanierungsquoten erreicht, die im Bereich der sozialen Infrastruktur in Nordrhein-Westfalen zwischen 2 und 3 % lagen. Seitdem die Mittel nicht mehr zur Verfügung stehen, sind wir wieder bei 1 %. Mehr schaffen wir in den Städten Nordrhein-Westfalens nicht. Deswegen brauchen wir die Unterstützung des Bundesgesetzgebers, aber auch des Landes Nordrhein-Westfalen.

Darüber hinaus – das ist schon von Herrn Moraing deutlich gemacht worden – stehen die erneuerbaren Energien für uns ganz vorne. Über unsere Stadtwerke wollen wir in den nächsten Jahren ganz viel voranbringen, hohe Investitionen tätigen. Auch das lebt davon, dass uns Bund und Länder entsprechend unterstützen.

Dann könnte man noch den Verkehrsbereich nennen. Es ist ganz wichtig, dass sich gerade das Land Nordrhein-Westfalen für die Zweckbindung der Entflechtungsmittel ab 2013 einsetzt. Das haben wir auch gegenüber der Umweltministerkonferenz deutlich gemacht. Wenn wir CO₂ einsparen wollen, dann müssen wir die Kommunen befähigen, im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs weiterhin zu investieren. Das ist ein ganz wichtiger Aspekt. Da sind – das haben wir auch in unserer Stellungnahme angesprochen – einige Aspekte zu behandeln.

Wichtig ist – das muss man offen sagen –, dass wir alle in dem Prozess von vornherein ehrlich sind. Wir sollten nicht versuchen, so zu tun, als könnten wir in enormem Maße CO₂ einsparen, wenn es de facto nur gewisse Summen sind. Eine Zahl, die wir immer gerne ins Feld führen – sie kommt nicht von uns, sondern vom LANUV, also

dem Landesamt für Umwelt des Landes Nordrhein-Westfalen –, zeigt, dass von den 305 Millionen t CO₂, die in 2011 in Nordrhein-Westfalen emittiert worden sind, nur rund 10 % aus dem Bereich privater Haushalte und Gebäude stammen. Der weit überwiegende Teil, 166 Millionen t, kommt aus der Energiewirtschaft. Darauf liegt in der Zukunft klar der Schwerpunkt der Arbeit.

Ich möchte sogar einigen Sachverständigen von vorhin ein bisschen widersprechen. Wir würden trotzdem in den Sektoren, in denen wir es können, unsere Beiträge leisten. Das muss im Rahmen des Klimaschutzplans in aller Ruhe ermittelt werden. Dann müssen wir überlegen: Was kostet das Ganze, und wie können wir es politisch-strategisch vernünftig umsetzen?

Stefan Schreiber (IHK NRW): Ich möchte auf den Punkt „Kapazitäten und Netz“ und den Punkt „Raumordnung und Baugesetz“, den wir gerade schon mit den Kommunen diskutiert haben, eingehen. Zum Thema „Kapazitäten von Kohle und Gas“: In dem Augenblick, in dem die erneuerbaren Energien und auch das Netz in der Lage sind, eine Leistung ohne Stromwischer und ohne Ausfälle in Deutschland und in Nordrhein-Westfalen zu garantieren, ist man berechtigt, Kohle und Gas ansatzweise aus der Versorgung herauszunehmen.

Eins ist aber auch klar: Je mehr Erneuerbare wir im Netz haben, desto mehr brauchen wir eine Leistungsabsicherung. Das geht nur mit modernen Kraftwerken. Sie sehen zurzeit, wie schwierig es im Rahmen der Bauleitplanung ist, neue Kraftwerke mit einem besseren Wirkungsgrad, mit besseren Auswirkungen auf das Klima in Nordrhein-Westfalen ans Netz zu bringen. Wenn wir diese Probleme bei dem Bau neuer Kraftwerke haben, um alte vom Netz zu nehmen, stellt sich die berechtigte Frage, wann wir mit den Erneuerbaren auf der einen Seite das Ziel erreichen und auf der anderen Seite die Stabilität von Kohle und Gas im Netz zurückfahren können.

Das Ganze ist erst dann für den Wissenschaftsstandort Nordrhein-Westfalen tragbar, wenn nicht ganze Forschungsreihen, die über ein halbes Jahr laufen, wiederholt werden müssen, weil es für den Bruchteil einer Sekunde einen Wischer gab. Genauso ist es in der Wirtschaft, im Bereich der Industrie. Wenn Sie Chips herstellen, geht das ruckzuck. Die Halbleiterproduktion von vier Wochen können Sie erneut starten, wenn der Strom nur für den Bruchteil einer Sekunde ausfällt bzw. nur ein Wischer im Netz war. Hier sind wir gefordert, den Wirtschaftsstandort Nordrhein-Westfalen stabil darzustellen.

Die rechtliche Herleitung zum Thema „Bauordnung und Baugesetz“ haben Herr Graaff und Herr Welge schon sehr gut dargestellt, das kann ich mir schenken. Wir sind jedoch der Auffassung – das nur im Ergebnis, nach der rechtlichen Herleitung der beiden –, dass es unmittelbare Auswirkungen auf die Flächennutzungsplanung und auch auf die Raumordnung gibt. Mit diesem Gesetz sind die Kommunen nicht mehr in der Lage, Gewerbegebiete, Wohngebiete, Straßen oder auch Industrie- und Sondergebiete auszuweisen, weil auf die CO₂-Quellenentwicklung zurückgegangen wird. Wenn ich eine Reglementierung der CO₂-Entwicklung in der Raumordnung herunterbreche auf die Bauebene, dann kann ich damit jeden weiteren Bau in einer

Kommune verhindern. Damit entmündige ich die kommunalen Räte und die Regionalräte.

Jan Dobertin (Landesverband Erneuerbare Energien NRW): Frau Brems, Sie hatten gefragt, warum wir eine Festlegung im Landesplanungsgesetz fordern, Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten für raumbedeutsame Anlagen auszuweisen. Das ist ein Plädoyer für eine effiziente Gesetzgebung. Mit dem Klimaschutzgesetz ist intendiert, Änderungen im Landesplanungsgesetz vorzunehmen und dabei auch die allgemeinen Vorschriften für die Raumordnung zu ändern. In § 12 Abs. 2 finden wir die Vorgabe: „Sofern nicht ausdrücklich anders festgelegt, haben Vorranggebiete zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten.“ Das heißt, dass im übrigen Planungsraum der Regionalplanung eine Ausweisung durch die kommunale Planungshoheit beispielsweise nicht mehr möglich ist, die Gebiete also ausgeschlossen sind. Wir sagen: Eine solche Regelung wird den raumbedeutsamen Erneuerbare-Energien-Anlagen, die gerade dezentral ausgerichtet sind, nicht mehr gerecht. Hier müssen wir Raum schaffen.

Es ist eine Stärkung der kommunalen Planungshoheit, dass durch sie jenseits einer regionalplanerisch festgelegten Gebietskulisse – insbesondere für entsprechende Windenergieanlagen, weil sie besonders raumbedeutsam sind – eigene Planungen durchgezogen werden und Ausweisungen erfolgen können. Dann kann man eine entsprechende Ausnahmeregelung im Rahmen des Landesplanungsgesetzes, in der jetzigen Änderung durch das Klimaschutzgesetz vollziehen, indem man einen neuen Abs. 6 einfügt, so wie wir es in der Stellungnahme dargestellt haben.

Dazu muss man sagen, dass es diesbezüglich schon eine Änderung gegeben hat. Man hat in NRW die Planzeichenverordnung geändert, wonach bei der Ausweisung von Windvorranggebieten nicht mehr die Eignungswirkung gelten soll. Wir halten es für wichtig, dass eine solche Regelung auf Gesetzesebene durchgesetzt wird. Daher kam der Vorschlag von unserer Seite.

Vorsitzender Friedhelm Ortgies: Das war die erste Runde zu dem Komplex „Kommunales und Rechtsfragen“. Dazu rufe ich jetzt eine weitere Runde auf.

Annette Watermann-Krass (SPD): Wir erreichen das Klimaschutzziel dann, wenn die Maßnahmen vor Ort in unseren Städten konkret umgesetzt werden. Dazu hätte ich gerne die kommunalen Spitzenverbände gehört, aber sie sind jetzt leider nicht mehr hier. Die Architektenkammer ist aber auch in dem Bereich unterwegs. Es geht um die Frage: Wie bekommen wir das eigentlich hin? Als langjährige Kommunalpolitikerin erlebe ich, dass sich gerade Kommunen auf den Weg machen, diese Dinge sehr konkret für sich zu erkennen und aktiv umzusetzen bis hin zu Modellkommunen, wo eine ganze Menge passiert ist. Liegen wir richtig, wenn wir die kommunalen Ebenen in der Form fordern? Können Sie von der Architektenkammer ausführen, wie wir so etwas gerade im Bereich des Stadtumbaus begleiten und auf den Weg bringen können?

Dann möchte ich die Verbraucherzentrale ansprechen, es geht um die Nachhaltigkeit und was das Ganze mit den Menschen macht. Wir erleben, dass die Energie teurer wird. Wie können wir die größeren Belastungen in dem Bereich umdrehen, damit die Menschen, wenn wir an dem Klimaschutzziel festhalten, daraus auch etwas Positives generieren können? Wie sehen Sie das in Bezug auf die Verbraucherinnen und Verbraucher?

Rainer Deppe (CDU): Meine erste Frage betrifft den Komplex der Rechtssicherheit. Normalerweise sollen Gesetze Rechtssicherheit schaffen. Eben hat Herr Dr. Konrad die schöne Formulierung verwendet: Das Gesetz lässt visionär offen, was geschehen soll. – Das ist einem Gesetz eigentlich fremd, es soll konkrete Regelungen festschreiben. Herr Ogilvie und Herr Mornhinweg, wie beurteilen Sie die rechtssichere Anwendung des Gesetzes und die Auswirkungen, die dann unter Umständen zu einer gewissen Rechtsunsicherheit bei Entscheidungen in der Wirtschaft führen werden?

Dann habe ich eine Frage zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit. Vielleicht kann das einbezogen oder auch von Frau Dr. Grotefels beantwortet werden. Es liegen durchaus namhafte Stellungnahmen vor, die das Gesetz für verfassungsrechtlich überhaupt nicht zulässig halten. Was wären die Folgen, wenn das Gesetz in der Form verabschiedet würde? Welche Möglichkeiten bestehen, das Gesetz in seiner Verfassungsmäßigkeit überprüfen zu lassen?

Wibke Brems (GRÜNE): Zunächst möchte ich festhalten, dass Herr Brockes zu Beginn verlautbart hat, dass er rechtlich prüfen lassen wird, ob hier sein Recht, Fragen zu stellen, eingeschränkt wird. Da Herr Brockes die Veranstaltung schon lange verlassen hat, können wir festhalten, dass dies anscheinend nicht der Fall ist.

Meine erste Frage geht nochmals an Herrn Dr. Klinger. Es gibt Stellungnahmen, die das Abwägungsgebot im Gesetzentwurf verletzt sehen. Wie bewerten Sie den vorliegenden Entwurf unter diesem Aspekt?

Meine zweite Frage geht an den VKU: Ich finde den Aspekt interessant – darüber haben wir auch in der letzten Anhörung diskutiert –, wie man mit möglichen Tochterunternehmen der städtischen Firmen umgeht und ob wirklich alle ein eigenes Klimaschutzkonzept vorlegen müssen. In § 5 des Gesetzentwurfs steht, dass die entsprechenden Verbände zur Erstellung von Klimaschutzkonzepten verpflichtet sind. Schaut man sich die Begründung genauer an, dann möchte ich folgenden Satz zitieren:

„Details und Ausgestaltung der Anforderungen insbesondere an kommunale Unternehmen im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2 werden im Verfahren zur Rechtsverordnung erarbeitet.“

Gibt es noch andere Stellen, die ich übersehen habe, oder woraus ziehen Sie den Schluss, dass wirklich jedes einzelne Tochterunternehmen ein eigenes Klimaschutzkonzept erstellen muss? Ich sehe das, was Sie angesprochen haben, als ganz nor-

male Praxis an, das kann man gemeinsam tun. Wenn Sie da noch Schwierigkeiten sehen, würde mich das interessieren.

Henning Höne (FDP): Da Frau Brems mit von dem Fragerecht von Herrn Brockes Gebrauch macht, habe ich nur noch eine kleine Ergänzung. Die Frage an Herrn Dr. Klinger möchte ich auch Frau Dr. Grotefels stellen: Inwiefern ist das vorliegende Gesetz vor dem Hintergrund des gerade angesprochenen Abwägungsgebotes materiell verfassungsgemäß?

Hanns-Jörg Rohwedder (PIRATEN): Ich habe zwei Fragen an den Landesverband Erneuerbare Energien, auch wieder im Zusammenhang mit der angestrebten Reduzierung um 25 % bis 2020. Erstens. Das Gesetz gilt besonders für öffentliche Stellen. Welche Maßnahmen sollen die Kommunen, die öffentlichen Stellen treffen, um dieses Ziel zu erreichen? Können sie das überhaupt alleine schaffen?

Zweitens zu den finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte: Wenn sich die Kommunen anstrengen und das Ziel erreichen oder annähernd erreichen, hat das ja Auswirkungen. Können Sie diese einschätzen?

Vorsitzender Friedhelm Ortgies: Dann kommen wir wieder zur Beantwortungsrunde.

Markus Lehrmann (Architektenkammer NRW): Wir haben uns schon längere Zeit mit dem Gesetzentwurf beschäftigt. Sie können sich vorstellen, dass die Berufsgruppe der Architekten und Stadtplaner, deren ureigene Aufgabe die Planung und Konzeptentwicklung ist, einem solchen Gesetzentwurf grundsätzlich mit großer Aufgeschlossenheit gegenübersteht. Trotz des vermeintlichen Eingriffs in die Planungshoheit der Kommunen, über deren Qualität man sicherlich unterschiedlicher Auffassung sein kann, sehen wir durchaus die Chance, dass der Landesgesetzgeber ganz wesentliche neue und innovative Aspekte definiert und somit auch die kommunale Planung ein wenig beeinflussen kann und darf. Er kann an der Stelle neue Ideen ins Werk setzen.

Nach unserem Eindruck ist der Gesetzentwurf, über den wir heute diskutieren, dazu geeignet, den Kommunen Hilfestellung bei der kommunalen Planung zu bieten, und es geht weniger um die Frage, ob eine Einschränkung der kommunalen Planungshoheit stattfindet. Wenn es dazu kommen sollte, dass im Maßstab eines Bundeslandes Klimaschutzziele durch die Definition von Grundsätzen und Zielen der Raumordnung auch in die kommunale Planung einbezogen werden müssen, dann sehen wir durch die weiter bestehende Systematik des Abwägungsgebots durchaus eine Chance, dass der Landesgesetzgeber unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben neue Aspekte setzt und Eingriffe zulässig sind.

Ein wenig Probleme sehen wir beim Konnexitätsprinzip, denn alle Maßnahmen, die auf kommunaler Ebene nötig sind, kosten natürlich. Dazu haben wir von den Kolleginnen und Kollegen schon Vielfältiges hören dürfen.

Wir haben sogar die große Hoffnung, dass durch das Klimaschutzgesetz, den Klimaschutzplan und die darauffolgenden Konzepte vielleicht ein Ansatz entsteht, den wir seit längerer Zeit einfordern. Wir sind der Auffassung, dass nicht das Einzelgebäude an sich der Maßstab für Klimaeffizienz sein muss, sondern wir müssen im Maßstab der Quartiere denken. Wenn wir uns die Frage stellen: „Ist eine Stadt, ein Gebiet im Raum – wir haben den Begriff eben schon gehört – klimaeffizient oder nicht?“, dann geht es nicht immer darum, ob das einzelne Gebäude klimaneutral ist, sondern wir sollten dazu übergehen, innerhalb der Stadtquartiere zu definieren. Die Quartiere sind dann der Maßstab für Klimaeffizienz.

Das hat einen entscheidenden Vorteil: Wir können es uns leisten, Gebäude unsaniert zu lassen oder sie vielleicht nur zum Teil zu sanieren, wenn wir im gleichen Quartier Neubauten starten, die möglicherweise klimaneutral sind oder vielleicht sogar eine positive Klima- oder Energiebilanz haben. Auf die Art und Weise kommen wir zu einem positiven Aspekt, den sicherlich auch die Kommunen schätzen würden. Wir können es uns nämlich leisten, baukulturelle Zeugnisse zumindest von außen unangetastet zu lassen, während wir mit Neubauten auf Nachbargrundstücken beweisen, dass wir auch klimaneutrale oder Energie-plus-Häuser bauen können. Somit bleiben das Angesicht und die Baukultur des Landes unangetastet. Hier sehe ich große Chancen, über das Klimaschutzgesetz zu neuen Ideen zu kommen. Vielleicht ist es auch dazu geeignet, Pilotprojekte im Land zu definieren, mit denen man das einmal ausprobieren kann.

Anke Hering (Verbraucherzentrale NRW): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Frau Watermann-Krass, die gute Nachricht zuerst: Die Verbraucher sind grundsätzlich positiv gegenüber den Maßnahmen eingestellt. Sie wollen etwas tun. Das ist in vielfachen Umfragen ermittelt worden.

Es ist allerdings auch so, dass die Motivation mit jeder Kostensteigerung sinkt. Als Neuestes wurde gerade die EEG-Umlage erhöht, wodurch die Strompreise für eine Familie durchschnittlich um bis zu 100 € im Jahr steigen. Das kann zu einem Problem werden, Stichwort „Energiearmut“. Immer mehr Haushalte können sich die erhöhten Preise nicht mehr leisten. Dann wird vielfach beschworen, sie sollten doch Energie sparen. Bis zu 30 %, hat Herr Altmaier verkündet. Es gibt allerdings Studien, die sagen: So viel kann man durch Verhaltensänderungen, zum Beispiel Steckerleisten, Energiesparlampen, gar nicht erreichen. Wir haben in einem Projekt 6 % ermittelt. Letztendlich bringt investives Verhalten – man kauft sich einen energieeffizienten Kühlschrank, dämmt das Gebäude usw. – die größten Effekte. Es geht darum, ob dies zu Kosteneinsparungen führt, ob es Motivationen und Vorteile für die Verbraucher gibt, in diese Dinge zu investieren. Das ist grundlegend dafür, ob das Gesetz angenommen wird.

Kai Mornhinweg (unternehmer nrw): Die Frage der Rechtssicherheit ist relativ kurz zu beantworten. Wir sehen zwei Kernprobleme in Bezug auf den Gesetzentwurf: Einerseits haben wir die fehlende Abgrenzung zwischen regionalen Klimaschutzziele und dem Emissionshandelssektor. Andererseits stellt sich die Frage: Was bedeuten

die Vorgaben regionaler Klimaschutzziele für die Raumordnung, und welche Verpflichtungen entstehen dadurch? Diese beiden Fragen sind durchaus gewichtig. Die Verknüpfung ist eine sehr neue Rechtsmaterie. Deshalb beruhigen mich auch die Aussagen der Rechtssachverständigen hierzu nicht; vielleicht können Sie das nachvollziehen.

Ich gehe davon aus, dass alle hier in der Anhörung vertretenen Rechtssachverständigen, die ihre Stellungnahmen eingebracht haben, wie auch Herr Prof. Beckmann und Herr Dr. Schink, mit beachtlichen Argumenten davon überzeugt sind, dass sie eine richtige und angemessene Lösung für die Rechtsfragen gefunden haben. Auch sie können uns aber nicht sagen, was das OVG Münster oder später das Bundesverwaltungsgericht dazu sagen würden, wenn die Sache ernst wird. Bei einer so neuen Rechtsmaterie wie dieser muss man möglichst konkret sein, wenn man Unsicherheiten ausschließen will. Diese Möglichkeiten gibt es natürlich. Man kann genau sagen, was man mit dem Gesetz vorhat und was nicht. Das kann man machen, wenn man den politischen Willen dazu hat. Den muss man aber haben, um die Unsicherheiten zu beseitigen.

Es geht nicht darum, was man rechtlich möglicherweise kann. Wir wollen ein Gesetz, das möglichst lange möglichst viel Planungssicherheit bietet, bei dem die Unternehmen wissen, womit sie zu rechnen haben. Denn wir müssen überlegen: Alles, was im Rahmen des Klimaschutzgesetzes oder vielleicht auch im Rahmen des Klimaschutzplans gemacht wird, trägt zu der Story bei, die die Unternehmen im Land ihren Investoren erzählen müssen. Am Tag der Deutschen Industrie hat die Ministerpräsidentin in verschiedenen Zusammenhängen deutlich ihre Sorge darüber zum Ausdruck gebracht, dass in Nordrhein-Westfalen zu wenige Investitionen getätigt werden. Wenn wir nicht klar sagen, was wir machen und welchen Horizont das Gesetz für die NRW-Industrie und die Wirtschaft bedeutet, dann ist das keine gute Nachricht für die Investoren, weil man ihnen nichts Sicheres erzählen kann.

In der Raumordnung ist zur Rechtsunsicherheit grundsätzlich noch zu sagen: Üblicherweise orientieren sich die Fachbeiträge oder das Fachrecht an der Raumordnung und setzen die Vorgaben um. Hier wird die Raumordnung ein bisschen auf den Kopf gestellt, denn sie muss sich an dem Klimaschutzgesetz, also an dem Fachrecht, orientieren. Das ist für die Materie Raumordnung völlig neu und beinhaltet Risiken in der Umsetzung. Wir haben es gerade von den kommunalen Vertretern gehört. Sie machen sich schon konkrete Gedanken darüber, wie die Kommunen, die Planungsträger das umsetzen sollen. Dabei will ich nicht behaupten, es sei nicht umsetzbar. Aber es ist so anspruchsvoll, dass die Gefahr von Fehlern sehr deutlich steigt.

Zur Abgrenzung von Emissionshandel und regionalen Klimaschutzzielen: Wenn man sich Gedanken darüber macht, wie man hier konkreter wird, dann hätte man sich auch ansehen können, wie andere Bundesländer damit umgehen. Die grün-rote Landesregierung in Baden-Württemberg zum Beispiel hat einen durchaus interessanten Ansatz und in ihren Eckpunkten für ein Klimaschutzgesetz zumindest den Versuch unternommen, festzulegen: Was bedeuten Ziele des Emissionshandelssektors im Vergleich zu Zielen des Bundeslandes? Man hat das noch nicht ausformu-

liert. Wir hielten es für besser, wenn man Ziele des Emissionshandelssektors, der ein ganz anderer ist als ein Landesektor, davon entkoppelt hätte, weil das eine überregionale und das andere regionale Ziele sind. Man muss sich zumindest Gedanken darüber machen, wie die Abgrenzung erfolgt, wie in Baden-Württemberg im Ansatz geschehen. Das hätte ich hier schon erwartet, das würde in der Sache sicherlich weiterhelfen.

Dr. Susan Grotefels (Zentralinstitut für Raumplanung, Universität Münster): Zunächst war nach dem Rechtsschutz gefragt worden. Selbstverständlich kann das Klimaschutzgesetz später umfassend überprüft werden, sowohl direkt im Verfahren durch das Landesverfassungsgericht als auch durch das Bundesverfassungsgericht, indem alle Normen überprüft werden.

Dazu mag ich ein Beispiel anführen: Sie erinnern sich vielleicht noch an das Landesentwicklungsprogramm, damals ein Gesetz. Der Verfassungsgerichtshof für das Land NRW hat gesagt, dass die Norm aufgrund eines wenig begründeten Mengenziels – das war zwar eine ganz andere Geschichte, es ging um Einzelhandel – in ihren Einzelheiten nicht hinreichend begründet sei, es fehle an einer empirischen Untersuchung. Deswegen ist damals § 24a LEPro gekippt worden.

Genauso könnte es Ihnen jetzt auch gehen, wenn Sie bestimmte Mengenziele – die im Klimaschutzgesetz enthalten sind – festschreiben und vielleicht im Klimaschutzplan noch weiterhin festschreiben. Wenn die Mengenziele halten sollen, auch vor dem Verfassungsgerichtshof oder vor dem Bundesverfassungsgericht, dann müssen sie hinreichend begründet und empirisch nachvollziehbar sein, damit die Richter es mittragen. Wie das aber ausgehen wird, wie sich die Rechtsprechung entscheiden wird, weiß man nicht genau.

Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, dass Normen indirekt überprüft werden, indem sie Gegenstand von Rechtsüberprüfungsverfahren, von Klageverfahren werden. Man stelle sich vor, ein Bebauungsplan wird im Normenkontrollverfahren beim Oberverwaltungsgericht überprüft. Der Bebauungsplan ist vielleicht angegriffen worden, weil er sich nach einem Ziel der Raumordnung richtet, weil er dort angepasst werden musste. Ziel der Raumordnung war das Ziel, das aus dem Klimaschutzplan oder dem Klimaschutzgesetz übernommen worden ist; denn so schreiben Sie es jetzt im Klimaschutzgesetz vor. Dadurch wird das Klimaschutzgesetz in einer indirekten Prüfung eventuell Gegenstand von ganz normalen Verfahren, in denen für oder gegen Genehmigungen oder auch Bebauungspläne geklagt wird. – Das ist der Rechtsschutzkomplex.

Zu der Frage: Wo sehe ich Probleme mit dem Abwägungsgebot? – Die sehe ich darin, dass wir den Klimaschutz im Raumordnungsgesetz – § 1 Abs. 2 Nr. 6 – als einen Belang aufgeführt haben. Er steht dort gleichberechtigt neben vielen anderen Belangen – wirtschaftlichen, anderen ökologischen Belangen usw. –, ein ganz ausführlicher Paragraph mit vielen Grundsätzen, die umfassend abgewogen werden müssen. Diese Belange stehen zunächst einmal alle auf einer Stufe.

Das Klimaschutzgesetz hat mehrere Ansatzpunkte. Der Belang Klimaschutz ist Teil einer Fachplanung, das steht so im Klimaschutzgesetz. In § 6 des Entwurfs heißt es: „Bei der Erstellung des Klimaschutzplans sind Maßnahmen aus anderen Fachplanungen (...) zu berücksichtigen.“ Es gibt mehrere Paragraphen, die darauf hindeuten, dass man dem Klimaschutz in der Raumordnung von vornherein ein höheres Gewicht verleihen will.

§ 12 Abs. 6 zum Beispiel sieht vor, dass konkretisiert oder umgesetzt wird. Die Raumordnung soll den Klimaschutz, so wie er im Klimaschutzgesetz steht oder auch später im Klimaschutzplan stehen wird, umsetzen oder konkretisieren. Das sind für das Planungsgefüge im Raumordnungsrecht – Herr Graaff hat es eben schon gesagt – ganz ungewöhnliche Begriffe. Das Raumordnungsrecht regelt normalerweise die Gesamtplanung, die insgesamt versucht, unterschiedlichste Belange und Fachplanungen miteinander in Einklang zu bringen. Dabei sind alle Belange erst einmal gleichberechtigt. Dieses Planungssystem wird jetzt auf den Kopf gestellt, indem die Raumordnungspläne nur noch einzelne Klimaschutzziele umsetzen oder konkretisieren sollen. Dadurch wird die Möglichkeit genommen, alle Belange gleichzeitig gegeneinander abzuwägen.

Weiterhin wird von vornherein ein bestimmter Festlegungsinhalt vorgesehen. In § 12 Abs. 6 Landesplanungsgesetz steht, wenn es so geändert wird, dass das dann Inhalt eines einzelnen Raumordnungsplans sein muss. Bisher ist im Raumordnungsgesetz noch etwas mehr Freiheit gegeben. Dort steht, dass die Fachplanung nach §§ 3 und 4 Raumordnungsgesetz an das gebunden ist, was die Raumordnungspläne vorsehen. Dieses Verhältnis wird genau umgedreht. Auch das führt zu einer einseitigen Abwägung in Richtung Klimaschutz. Es gibt noch mehrere Beispiele im Klimaschutzgesetz, ich will es aber zunächst dabei belassen.

Damit steht fest, dass das Klimaschutzgesetz und auch die Änderungen des Landesplanungsgesetzes zu einer Einengung, zu einer Art Vorrangregelung bei Raumordnungsplänen führen werden. Wenn man das macht, dann muss man sich darüber klar sein, dass das eine Abweichung vom jetzigen Bundesrecht, dem Raumordnungsgesetz, ist. Das kann man machen, aber dann muss man auch explizit sagen, dass man es entsprechend einschränken will. So wie es jetzt geregelt ist, halte ich es für nicht verfassungsgemäß.

Der Klimaschutz ist eine ganz besondere Fachplanung, man kann ihn nicht in einen Sektor einsortieren. Ich würde ihn vielleicht wie den Nachhaltigkeitsgrundsatz einordnen. Damals haben wir lange überlegt, wie man den Nachhaltigkeitsgrundsatz in die verschiedenen Rechtssysteme einführt. Eine bessere Lösung, wenn man den Klimaschutz als Leitvorstellung festlegen will, wäre es vielleicht, dass man ihn für die Raumordnung nicht in das Klimaschutzgesetz schreibt – da gehört er meines Erachtens nicht hin –, sondern dass man am Anfang des Landesplanungsgesetzes entsprechende Leitvorstellungen regelt oder auf den Bund einwirkt, dass er eine entsprechende Leitvorstellung in das Raumordnungsgesetz aufnimmt, so wie er es bei der Nachhaltigkeit auch getan hat.

Dr. Remo Klinger (Rechtsanwälte Geulen & Klinger): Ich kann an die Ausführungen von Frau Dr. Grotefels anknüpfen und möchte dem in gewissen Punkten entgegenreten. Dass hier eine Abweichung vom Bundesrecht vorgesehen ist, sehe ich nicht so. Auch im Raumordnungsgesetz haben wir den Grundsatz, dass den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen ist. Ich sehe nicht unbedingt, dass das Klimaschutzgesetz mit den Änderungen im Landesplanungsgesetz dem Klimaschutz einen so hohen Stellenwert einräumt, dass eine Abwägungsdisproportionalität zugunsten des Klimaschutzes vorgegeben wäre. Selbst wenn es so wäre – Frau Dr. Grotefels hat das auch mitgeteilt, den Standpunkt teile ich dann wieder –, haben die Bundesländer seit der Föderalismusreform die Möglichkeit, im Raumordnungsbereich Abweichungen vom Bundesrecht zu treffen. Das wäre hier der Fall. Eine Klarstellung in der Gesetzesbegründung vorzunehmen, sollte nicht so schwierig sein. Dann wäre es an der Stelle verfassungskonform.

Ich wurde gefragt, ob das Abwägungsgebot verletzt wird. Das Abwägungsgebot gilt nicht bei jeder gesetzlichen Tätigkeit, sondern spezifisch, wenn man Grundsätze und Ziele der Raumordnung festlegt. Diese Grundsätze und Ziele der Raumordnung werden wir hier aber noch gar nicht festgelegt, sondern sind erst in den nachfolgenden Stufen zu beachten. Das ist ein sehr komplexer Vorgang, der sehr intensiv durchzuführen sein wird und dann auch rechtlich überprüft werden kann. Das steht jedem frei. Man braucht die Manpower, damit die Abwägung gerichtsfest vorgenommen werden kann. Das hat aber nichts mit dem Gesetz als solchem zu tun.

Ein Aspekt ist gleichwohl zu berücksichtigen, den auch Frau Dr. Grotefels ansprach: Das Gesetz gibt für die nachfolgende Festlegung von Grundsätzen und Zielen der Raumordnung in gewisser Weise eine Bindung vor. In § 12 Abs. 6 ist geregelt:

„Zur raumordnerischen Umsetzung (...) sind die genannten Klimaschutzziele als raumbezogene Ziele und Grundsätze umzusetzen (...).“

Daraus kann man machen: Das ist eine Bindung, insofern ist die Abwägungsfreiheit für die nachfolgenden Stufen nicht mehr vorhanden. Das verkürzt aber den Wortlaut der Normen. Denn darin steht auch noch:

„(...) und/oder nachgeordneten Planungsebenen entsprechende räumliche Konkretisierungsaufträge zu erteilen.“

Durch das Wort „oder“ wird klar, dass doch eine Offenheit vorhanden ist.

Das ergibt sich auch aus anderen Regelungen des Gesetzes. Gewisse Ecken und Kanten des ersten Entwurfs sind mittlerweile geschliffen worden. So finden wir in § 12 Abs. 7 die Formulierung, dass die Festlegungen nur umzusetzen sind, „soweit sie durch Ziele oder Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können.“

Auch in § 3, in der grundsätzlichen Norm, in der die Ziele des Gesetzes benannt werden, steht nicht mehr das Wort „ist“, sondern – das ist für Juristen sehr entscheidend – das Wort „soll“. „Soll“ heißt, in begründeten Fällen kann es Ausnahmen geben. Das sind juristische Termini, die jeder Richter kennt, der das anwenden wird. Insofern sind gewisse Weichenstellungen enthalten, aber eine derart strenge Vorab-

bindung, die es gar nicht mehr ermöglicht, davon abzuweichen, kann ich nicht erkennen.

Markus Moraing (Verband kommunaler Unternehmen): Frau Brems hatte gefragt, warum wir davon ausgehen, dass jedes einzelne kommunal beherrschte Unternehmen ein Klimaschutzkonzept aufstellen muss. Das entnehmen wir § 5, so wie er im Moment formuliert ist. Dazu muss man sagen – das unterscheidet diesen von einem früheren Entwurf –: Die Verpflichtung gibt es nicht mehr unmittelbar durch das Gesetz selber, sondern durch den Erlass der Rechtsverordnung. Das ist damals geändert worden. Hier steht als Vorgabe für die Rechtsverordnung, von deren Erlass man sicher ausgehen kann:

„Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung (...) die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die Stellen nach § 2 Absatz 2 Satz 2, bei denen ein bestimmender Einfluss durch die Gemeinden und Gemeindeverbände besteht“

– sprich: die mehrheitlich kommunal beherrschten Unternehmen –,

„zur Erstellung von Klimaschutzkonzepten zu verpflichten.“

Wenn ich dann von den Stellen nach § 2 Abs. 2 lese, ist das vielleicht nicht hundertprozentig zwingend, aber man würde es als Jurist dahin gehend interpretieren: jede einzelne Stelle im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 2. – Dann käme man der in der Tat zu der unsinnigen Forderung, dass in einer Kommune eine Vielzahl von Konzepten aufgestellt werden müsste. Wir halten es für erforderlich, das klarzustellen. Vielleicht kann man es sogar klarstellend nennen und als Vorgabe für die Rechtsverordnung in § 5 aufnehmen, dass nicht jede einzelne Stelle gemeint ist, sondern ein Klimaschutzkonzept für die kommunalen Unternehmen einer Gemeinde zu erstellen ist.

Jan Dobertin (Landesverband Erneuerbare Energien NRW): Ich wurde nach der Erreichbarkeit der Ziele gefragt, also auch der Reduktion. Am Anfang der Sitzung habe ich schon gesagt, dass wir in Nordrhein-Westfalen, was die erneuerbaren Energien anbelangt, immer noch ein Nischendasein führen. Gerade im Strombereich haben wir lediglich einen Anteil von 7 %. Da ist noch enormes Potenzial nach oben vorhanden.

Aktuell sparen wir durch erneuerbare Energien und Klärgas rund 15 Millionen t CO₂ in NRW ein. Es gab jetzt eine Sensibilitätsanalyse des Internationalen Wirtschaftsforums Regenerative Energien mit Sitz in Münster, die einmal geschaut haben: Wie sehen die Ziele der Landesregierung eigentlich aus? Welche CO₂-Reduktion können wir allein im Stromsektor erreichen? Wenn man davon ausgeht, dass wir einen kontinuierlichen Ausbau der PV und der Windenergie vornehmen, so wie es die Ziele der Landesregierung vorsehen – bei der Windenergie 15 % –, wenn wir die bestehenden Anlagen im Bereich der festen Biomasse und des Klärgases weiterhin nutzen und dann die Biogasanlagen moderat ausbauen, können wir allein im Stromsektor bis 2020 noch einmal 30 Millionen t CO₂ einsparen.

Wenn ich daran denke, welche großen Probleme wir im Bereich Wärme haben – da haben wir gerade einmal einen Versorgungsanteil von 3 %, die Landesregierung hat sich aber auch das Ziel gesetzt, den KWK-Anteil in NRW deutlich nach oben zu schrauben, auf 25 % bis 2020 –, dann sehe ich da enorme Potenziale und auch eine Erreichbarkeit der Ziele, insbesondere was den Gebäudebestand angeht. Die Sanierungsquote liegt in Nordrhein-Westfalen unter 1 %. Auch da können wir noch viel tun. Gleichzeitig ergibt sich damit ein „Wirtschaftsprogramm“, ein Investitionsprogramm für das Land.

Zu der Frage: Was kostet das alles? Können sich die Kommunen das leisten, was die direkten Kosten von Klimaschutzkonzepten anbelangt? Hier verweise ich noch einmal auf das Gesetz. Darin ist explizit festgelegt, dass die Kosten erstattet werden. Ich sehe es auch gar nicht so dramatisch, was die Kosten der Energiewende für die Kommunen anbelangt. Es ist eher eine wirtschaftliche Chance. Gerade im Hinblick auf den Ausbau erneuerbarer Energien – die Möglichkeit, von dezentralen Anlagen, Gewerbesteuererinnahmen, Arbeitsplätzen etc. zu profitieren – ist die kommunale, regionale Wertschöpfung ein zentraler Treiber und Profiteur der Energiewende und im Endeffekt auch des Klimaschutzes, denn der Ausbau erneuerbarer Energien ist eine aktive Maßnahme für den Klimaschutz. Daher findet auch eine Verschiebung statt.

Vorsitzender Friedhelm Ortgies: Damit beenden wir diese Runde und kommen zu einer weiteren Fragerunde im Bereich „Kommunales und Rechtsfragen“.

Norbert Meesters (SPD): Das Klimaschutzgesetz sieht die Bildung eines Klimaschutzrates aus fünf Persönlichkeiten verschiedener gesellschaftlicher Bereiche vor. Er soll die Aufgabe haben, die Einhaltung der Klimaszutzziele zu beachten und die Landesregierung bei der Erarbeitung und Fortentwicklung des Klimaschutzplans zu beraten. Frage an die Umweltverbände und die Vertreter des DGB: Wo sehen Sie die besondere Kompetenz oder Funktion eines solchen Klimaschutzrates? Wer müsste Ihrer Meinung nach in diesen Rat berufen werden?

Rainer Deppe (CDU): Frau Dr. Grotefels, es geht um die Besetzung der Kommission, die den Klimaschutzplan erstellen soll, und um die Verbindlichkeit der Ergebnisse. Im Moment ist vorgesehen – ich meine, die Gremien tagen schon –, dass sogenannte gesellschaftliche Gruppen – wer auch immer das ist – berufen werden. Es ist aber nicht transparent, nach welchen Kriterien dies geschieht. Es gibt auch keine Legitimation, dass die Berufungen durch Parlamentsbeschluss oder wie auch immer ausgesprochen werden. Halten Sie die Berufungen und die Zusammensetzung der Kommission auf Dauer für rechtssicher? Wie sind dann vor allen Dingen die Ergebnisse zu bewerten, auf die das Gesetz wesentlich Bezug nimmt, ohne dass wir sie kennen? In der ersten Anhörung hat das schon einmal eine Rolle gespielt. Man hat gesagt: Hier soll ein Gesetz beschlossen werden, ohne den Inhalt zu kennen, den man in andere Gremien und Regelwerke verlagert hat. Für wie sicher halten Sie das Verfahren?

Die zweite Frage geht an den Vertreter der VKU, sonst ist von kommunaler Seite niemand mehr da. Die kommunalen Unternehmen sind aus Wettbewerbsgründen von bestimmten Regelungen ausgenommen. Kann eine solche Ausnahmeregelung unter Wettbewerbsgründen auf Dauer Bestand haben? Wir haben eben schon gehört, dass es Sollvorschriften usw. gibt und letztendlich den Gerichten die Auslegung übertragen wird. Wie schätzen Sie die Rechtssicherheit für die Kommunen insgesamt ein, aber auch speziell für die kommunalen Unternehmen?

Wibke Brems (GRÜNE): Meine Fragen gehen an Herrn Dr. Klinger. Herr Deppe hat das Thema angesprochen, und auch in der letzten Anhörung ging es schon darum, ob es ein übliches Verfahren ist, ein Rahmengesetz zu erlassen und hinterher erst zu konkretisieren. Dazu muss man sagen: Wir sind nun einige Monate weiter. Man sieht an den eingegangenen Stellungnahmen, dass sich manche Kritikpunkte oder Fragestellungen insofern erledigt haben, als schon an einigen Punkten miteinander weitergearbeitet wird. Ist dies ein übliches Verfahren oder nicht? Kann man ein Klimaschutzgesetz erlassen und die Maßnahmen erst später im Klimaschutzplan konkretisieren?

Meine zweite Frage: Wir haben Unterlagen, die besagen, dass Regelungen und Verordnungen, die erlassen werden, auf ihre Kompatibilität mit den Klimaschutzzielen zu überprüfen oder gegebenenfalls zu ändern sind. Wie schätzen Sie das ein? Müssen wirklich sämtliche Regelungen und Verordnungen auf die Klimaschutzziele hin überprüft werden? Ist das so im Gesetz verankert?

Henning Höne (FDP): Meine Frage schließt an die Ausführungen des Kollegen Deppe an, es geht um die Ausnahmen für die kommunalen Unternehmen. Wie bewerten Sie vonseiten der Privatwirtschaft – unternehmer nrw, IHK – die Privilegierung kommunaler Unternehmen im Hinblick auf Ihre Mitglieder? Wird eine solche Regelung der Vorreiterrolle, die der Gesetzesentwurf insgesamt der öffentlichen Hand zuschreibt, gerecht?

Hanns-Jörg Rohwedder (PIRATEN): Herr Dr. Klinger, es geht noch einmal um die unterschiedlichen Gesetzgebungskompetenzen. Es ist nicht ganz unproblematisch, das Klimaschutzgesetz entsprechend wirksam werden zu lassen und auch gerichtsfest zu machen. Welche Konsequenzen hat das Gesetz in Bezug auf die rechtliche Verbindlichkeit von Landesentwicklungs- und Regionalplänen sowie ganz besonders auf den Neubau fossiler Kraftwerke? Man muss darauf achten, dass das Gesetz gerichtsfest wird. Frau Dr. Grotefels hat schon etwas dazu gesagt. Auch von Ihnen hätte ich gerne eine entsprechende Stellungnahme.

Vorsitzender Friedhelm Ortgies: Wir kommen dann wieder zur Beantwortungsrunde.

Josef Tumbrinck (NABU NRW): Der Klimaschutzrat soll aus Persönlichkeiten aus verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen zusammengesetzt werden. Dazu haben

wir eine etwas andere Meinung. Das kann man so machen, aber wir legen Wert darauf, dass darin Persönlichkeiten sind, die die fachliche Kompetenz, Neutralität und Unabhängigkeit mitbringen. Auch wir als Umweltverbände würden nicht darunterfallen, wir würden uns selber gerade nicht vorschlagen. Uns ist es wichtig, dass wir einen Klimaschutzrat bekommen, der sich möglicherweise gar nicht aus NRWlern speist, weder Westfalen noch Rheinländern, sondern aus Leuten, die uns von außen beraten und die Wächterfunktion wahrnehmen können. Kompetenz bringt dann auch die Wächterfunktion mit sich sowie die unabhängige, neutrale und fachlich gute Beratung. Das sind unsere Kriterien, von denen wir sagen: So muss sich ein Klimaschutzrat zusammensetzen. – In der jetzigen Formulierung sehen wir eher den Wunsch, ein Gremium aus verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen, also wichtigen Leuten in Nordrhein-Westfalen – dazu würden wir uns schon zählen –, zusammenzuführen.

Die Berichtspflicht sollte nicht nur alle fünf Jahre gelten, sondern der Klimaschutzrat sollte dem Landtag jährlich berichten. Das ist eine wichtige Forderung. Ansonsten kann es schon sein, dass er nur alle fünf Jahre tätig wird, wenn ihm der Landtag oder die Landesregierung nicht Aufgaben zutragen, was sie können bzw. was auch vorgesehen ist. Unser Wunsch ist es, eine jährliche Berichtspflicht für den Klimaschutzrat einzuführen, damit wir dessen Kompetenz immer abrufen können.

Achim Vanselow (DGB NRW): Wir stellen uns das Kompetenzprofil eines Klimaschutzrates auch so vor, dass darin unabhängige, fachlich kompetente Persönlichkeiten vertreten sind. Gleichwohl sollte es so etwas wie ein Vorschlagsrecht der gesellschaftlichen Gruppen geben, denn ein frei schwebendes Gremium hilft uns an der Stelle nicht weiter. Ich bin nicht in der Lage, ein Kompetenzprofil für die Persönlichkeiten zu entwickeln, die in dem Gremium vertreten sein sollten – das war auch nicht Inhalt der Frage –, aber eine gewisse Rückbindung an diejenigen, die von den Auswirkungen des Klimaschutzgesetzes und des Klimaschutzplans betroffen sind – die Auswirkungen sind in dem Paragraphen, der das Monitoring behandelt, durchaus breiter gefasst als Klimaschutz allein –, halten wir schon für wichtig.

Dr. Susan Grotefels (Zentralinstitut für Raumplanung, Universität Münster): Sie haben mich gefragt, ob die Regelung hinsichtlich der gesellschaftlichen Gruppen ausreichend ist. Ich habe mich schon in meiner ersten Stellungnahme zu dem Entwurf des Klimaschutzgesetzes dahin gehend geäußert, dass ich den Begriff etwas ungewöhnlich finde und auch keine Definition dafür parat habe. In der Begründung ist einiges dazu gesagt worden, wer alles zu den gesellschaftlichen Gruppen gehört. Ich habe es bisher so interpretiert, dass Sachverständige aus verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen zusammenkommen. Es ist der Landesregierung auch unbenommen, Sachverständigenrat einzuholen, um eine Norm oder einen Plan festzulegen. Dadurch, dass das für mich nicht die Verbindlichkeit hat, habe ich es verstehen können, dass dort nur „gesellschaftliche Gruppen“ steht, hätte mir aber einen gängigeren Begriff gewünscht. Wenn man ihn richtig definiert, mag das noch gehen.

Probleme habe ich eher damit: Was ist der Klimaschutzplan am Ende? Es steht nur etwas dazu, dass einzelne Anforderungen, die im Klimaschutzplan stehen, hinterher

als Rechtsverordnung verbindlich gemacht werden können. Wenn aus den einzelnen Festlegungen eine Verordnung wird, ist die Rechtsqualität klar. Aber was bedeutet der Klimaschutzplan für die Festlegungen, die zu keiner Rechtsverordnung führen? Dazu habe ich mir noch keine abschließende Meinung bilden können, das müsste man einmal untersuchen. Denn wenn es ein Plan im herkömmlichen Sinne ist, dann muss man sich Gedanken darüber machen, ob er nicht insgesamt einem ganz normalen Aufstellungsverfahren unterstellt werden muss, zum Beispiel einem Flächennutzungsplan oder einem Regionalplan, die inzwischen umfassend mit Öffentlichkeitsbeteiligung usw. erarbeitet werden. Ich hatte das ganz kurz in meiner ersten Stellungnahme aufgeworfen, bin aber noch zu keinem endgültigen Schluss gekommen. Ist es nicht ein Plan wie jeder andere Plan, der auch auf die Umwelt wirkt? Er soll natürlich positiv auf die Umwelt wirken, aber er hat insgesamt Umweltauswirkungen. Muss er dann nicht einer Umweltprüfung unterliegen? Das würde voraussetzen, dass nicht nur gesellschaftliche Gruppen, sondern auch die Öffentlichkeit insgesamt einbezogen wird. Ich habe das Problem noch nicht endgültig durchdacht, aber über diese juristische Fragestellung sollte einmal jemand nachdenken.

Markus Moraing (Verband kommunaler Unternehmen): Ich kann in der Tat nicht für die Kommunen sprechen, sondern nur für die kommunalen Unternehmen. Da sehe ich allerdings nicht unbedingt die Frage: Wie rechtssicher sind Ausnahmeregelungen oder Privilegierungen? Aus unserer Sicht ist genau das Gegenteil der Fall. Die kommunalen Unternehmen sind ausdrücklich in das Gesetz einbezogen. Ihnen wird besondere Verantwortung auferlegt. Nach § 2 sind die kommunal beherrschten Unternehmen Adressaten des Gesetzes und damit auch der Verpflichtungen des Gesetzes. Sie werden nicht privilegiert, sie bekommen nicht einmal, was man den Kommunen zubilligt, einen finanziellen Ausgleich für die mit dem Gesetz verbundenen Verpflichtungen. An der Stelle sind jeweils nur die Kommunen selber genannt – sicherlich zu Recht, das will ich nicht in Abrede stellen – und nicht die kommunalen Unternehmen. Das ist durchaus tragbar mit Blick auf die besondere Verantwortung, der sich kommunale Unternehmen in dem Bereich stellen und auch stellen wollen.

Es wird allerdings kritisch, wenn man sich den Bereich der Energieversorgung ansieht. Da hat eine solche Regelung durchaus wettbewerbsverzerrende Wirkung. Wenn man ein kommunal beherrschtes Unternehmen verpflichtet, zum Beispiel ein Klimaschutzkonzept aufzustellen, und alle anderen, die nicht mehrheitlich kommunal beherrscht sind, müssen das nicht machen, dann ist das für ein solches Unternehmen im unmittelbaren Wettbewerb ein Nachteil. Die Belastung müsste ein kommunales Energieversorgungsunternehmen natürlich weitergeben. Das heißt, man müsste sie auf die Preise umlegen. Denn wo sollte das Geld sonst herkommen? Oder man müsste es aus der Marge nehmen. Dann würden sich allerdings die Kämmerer beschweren.

Wenn man das Gesetz wettbewerbsneutral gestalten möchte, dann dürften nicht die kommunalen Unternehmen in toto – es gibt natürlich auch andere Bereiche – betroffen sein, sondern diejenigen, die im Wettbewerb stehen, sprich: im Energiesektor tätig sind, müsste man nach unserer Auffassung von dem Anwendungsbereich des Gesetzes ausnehmen.

Dr. Remo Klinger (Rechtsanwälte Geulen & Klinger): Die erste Frage war, ob es üblich ist, nur einen Rahmen zu setzen. Das kann man klar rechtstechnisch beantworten: Ja, wir hatten vor der Föderalismusreform sogar einen eigenen Kompetenztitel im Grundgesetz, nämlich die Rahmengesetzgebungskompetenz. Darunter fiel unter anderem auch das Bundesraumordnungsrecht. Insofern ist das gar nichts Ungewöhnliches.

Die zweite Frage war, ob sämtliche Regelungen nunmehr auf die Einhaltung der Klimaschutzziele zu untersuchen sind. Da kann ich den Gesetzeswortlaut zitieren. In § 4 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzentwurfs findet sich, dass die Landesregierung dafür Sorge zu tragen hat, dass „durch ein geeignetes Verfahren bestehende Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften überprüft und gegebenenfalls geändert oder aufgehoben werden, soweit sie den Zielen des Gesetzes entgegenstehen.“ Man muss tatsächlich ein gewisses Inventar an Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften – nicht Gesetze, das würde der Landesregierung nicht obliegen – dahin gehend scannen, ob etwas den Zielen des Gesetzes entgegensteht. Aber „entgegensteht“ ist schon harter Tobak. Wenn ich mir vorstelle, welche Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften den Zielen des Gesetzes konkret entgegenstehen könnten, sodass sie im Widerspruch dazu stünden, dann weiß ich nicht, ob es überhaupt viele derartige Regelungen gibt.

Zu der dritten Frage von Herrn Rohwedder, ob das Klimaschutzgesetz Auswirkungen auf den Neubau fossiler Kraftwerke hätte: Das Gesetz als solches nicht, aber wenn im Klimaschutzplan oder im Raumordnungsrecht Regelungen beschlossen werden, die sich auf derartige Kraftwerke beziehen, dann hat es Auswirkungen. Hinsichtlich des Kraftwerks in Datteln hat das Obergericht des Landes NRW dies schon für die bestehenden Normen im Raumordnungsrecht, die eine klima- und ressourcenschonende Energienutzung vorschreiben, so entschieden. Das war einer der wesentlichen Gründe, warum das OVG damals den Bebauungsplan aufgehoben hat. Wenn derartige Regelungen jetzt auch durch dieses Gesetz Einzug in die Raumordnung und den Klimaschutz halten, dann wird das ganz klar Auswirkungen haben.

Kai Mornhinweg (unternehmer nrw): Ich knüpfe an die Ausführungen von Herrn Moraing an und möchte sagen, dass wir in einem Punkt anderer Auffassung sind. Im Rahmen des Gesetzes müssen wir sicherlich beachten, dass die kommunalen Unternehmen und auch die Kommunen mit Sonderlasten – Klimaschutzkonzepten, möglicherweise auch Einbeziehung in Klimaneutralität bis 2030 – einbezogen sind. Es ist auch durchaus nachvollziehbar, dass man sich Gedanken darüber macht, was das für die Kommunen konkret bedeutet. Dass man sich frühzeitig Gedanken über die Auswirkungen macht, ist auch wieder ein Zeichen. Das ist nicht in allen Bereichen der Fall gewesen. Bei den Kommunen hat man sich die Gedanken zumindest ansatzweise gemacht.

Auch die Regelungen, wie sie hier erfolgt sind, sind ein kleines Zeichen. Wenn man es zu pauschal macht, dann hat man einen Schaukeleffekt. Die Kommunen sind auf der einen Seite stark betroffen. Wie hilft man ihnen jetzt? – Mit einer konkreten Regelung, die dann aber heißt – § 6 Abs. 3 –: „Für die in § 2 Absatz 2 Satz 2 genannten

juristischen Personen“ – das sind die kommunalen Unternehmen – „sind Vorgaben des Klimaschutzplans wettbewerbsneutral zu gestalten.“ Das gilt aber eben nur für sie. Sie sind zum Beispiel nicht wettbewerbsneutral für Privatunternehmen zu gestalten, die auch von Vorgaben des Klimaschutzplans betroffen sind. Hier ist nicht nur von den Sonderlasten der Kommunen die Rede. Das heißt, man hat sehr pauschal zu einer Regelung gegriffen, die wiederum zu Unklarheiten führt. Um es an der Stelle einfach zu machen, plädiere ich dafür, die Wettbewerbsneutralität sowohl für kommunale als auch für private Unternehmen einzufügen. Dann hätte man das Wettbewerbsproblem tatsächlich umgangen.

Stefan Schreiber (IHK NRW): Ich schließe mich den Aussagen meines Vorredners uneingeschränkt an.

Vorsitzender Friedhelm Ortgies: Damit können wir den Komplex „Kommunales und Recht“ verlassen.

Aus dem ersten Bereich war noch eine Frage von Herrn Wirtz offen, die an den Braunkohlen-Industrie-Verein und die Landwirtschaftskammern gerichtet war.

Dr. George Milojcic (Deutscher Braunkohlen-Industrie-Verein): Es ging um die Frage, wie die fluktuierende Einspeisung erneuerbarer Energien ausgeglichen wird. Zunächst muss man sagen: In der Stromversorgung gibt es einen quantitativen und einen qualitativen Aspekt. Der quantitative Aspekt betrifft die Kilowattstunden. Nun steigen wir in Deutschland aus der Kernenergie aus. Damit entfallen rund 25 bis 30 % der deutschen Stromproduktion, verglichen mit dem Jahr 2011. Das heißt, der Ausbau der erneuerbaren Energien in den nächsten zehn Jahren wird im Wesentlichen dazu dienen, die Kilowattstunden quantitativ zu ersetzen, die vorher aus der Kernenergie kamen. Wenn man dann im Jahr 2022 bei 35 bis 40 % Erneuerbaren ist, sind – so ähnlich wie in den Jahren, bevor die Kernenergie ihren vollen Beitrag geleistet hat – immer noch etwas mehr als 60 % von fossilen Energieträgern abzudecken, vornehmlich von Kohle und Gas. Gas ist im Augenblick enorm teuer, deswegen laufen Kohlekraftwerke ganz gut.

Jetzt zum qualitativen Aspekt: Das Stromnetz hat einen Hertzschlag, 50 Hz. Es muss immer schön rund drehen. Um diese runde Drehung hinzubekommen, braucht man sogenannte synchronisierte Maschinen, also Maschinen, die wie mit einer festen Kette mit dem Hertzschlag verbunden sind. Das sind in der Regel die normalen Dampfturbinen in Gas- und Kohlekraftwerken. Die Erneuerbaren sind es nur eingeschränkt. Sie werden sozusagen oben auf das System aufgespielt. Sie drücken zwar die Auslastung der konventionellen Kraftwerke nach unten, man kann sie aber nicht ausstellen, weil dann der Hertzschlag nicht mehr gewährleistet ist. Man schätzt, dass ungefähr 10.000 bis 20.000 MW konventionelle Leistung immer am Netz sein müssen, unabhängig davon, wie viel Erneuerbare im Angebot sind, weil sonst das System seine Stabilität verliert. Das heißt, bei der Einspeisung der Erneuerbaren gibt es einen Sockel, von dem man nicht runterkommt. Natürlich müssen die Kapazitäten vorhanden sein, um wieder hochfahren zu können, wenn der Wind nicht weht usw. Nach

heutigem Stand der Technik ist also immer noch ein großer konventioneller Park erforderlich, der einerseits das Volumen der Höchstlast abdecken muss – bei uns gute 80.000 MW – und andererseits immer mit einer gewissen Mindestauslastung betrieben werden muss, damit das System stabil bleibt. In dem Segment ist die Braunkohle angesiedelt.

Nun waren die Braunkohlenkraftwerke früher eher die Grundlastmaschinen, die rund um die Uhr liefen, aber man kann die Kraftwerke den neuen Anforderungen nach mehr Flexibilität anpassen. Es gibt insbesondere in den neuen Ländern eine ganze Anzahl von relativ neuen Braunkohlenkraftwerken. Sie sind schon relativ flexibel und können noch optimiert werden. Es gibt im Rheinland neue Kraftwerke, und auch die bestehenden Kraftwerke im Rheinland können durch technische Optimierungen flexibler gemacht werden. Vereinfacht kann man sagen: Zwischen den modernen, auf Flexibilität ausgelegten Kohlekraftwerken und Gaskraftwerken besteht technisch kein großer Unterschied. Beide können rauf und runter. Kein Kraftwerksbetreiber fährt gerne rauf und runter, das ist klar, aber wenn es sein muss, dann tut man das.

Jetzt kommen wir zu dem dritten Aspekt, das ist die Ökonomie. Ich sagte gerade: Gas ist im Augenblick enorm teuer. In Deutschland kostet der Brennstoff für eine Kilowattstunde Gasstromerzeugung zurzeit 6 bis 7 Cent. Der Großhandelspreis von Strom liegt bei 5 Cent. Das ist auch eine Erklärung, warum die Gaskraftwerke nicht laufen. Gas ist teuer. Braunkohle hat den Vorteil, dass sie relativ preiswert ist. Deswegen wird sie im Moment genutzt.

Noch einmal zurück zu dem Klimaschutzgesetz, das ist ein ganz wichtiges Petitum: Wir unterliegen, wie auch die Industrie, dem europäischen Emissionshandelssystem. Damit ist ein Teilbereich bereits entschieden. Wenn das Land mit Gesetzgebungsmaßnahmen in diesen Sektor eingreifen will, kann das nur eine Produktionsverdrängung aus NRW bewirken, aber keine CO₂-Minderung. Das Einzige, was der Landesgesetzgeber erreicht, wenn er Unternehmen, die dem Emissionshandelssektor unterliegen, hier das Leben schwer macht – was er könnte –, ist, dass zwar die Emissionen in NRW verschwinden, aber nicht im europäischen System. Sie verlagern sich nur. Deswegen war unser Petitum immer wieder: In dem Gesetz muss auch klargestellt sein, dass eine Abgrenzung erfolgt, weil der Arm des Landes eben nicht in diesen Raum hineinreicht. Da wir eine Kompetenzteilung haben, halten wir es für unklug, in den Bereich hineinzugehen, weil damit Unsicherheiten erzeugt werden. Man kann Sterbelinien entwickeln und sagen: Der muss sterben, und der muss sterben, Reise nach Jerusalem. – Dadurch gibt es aber nicht weniger CO₂. Deswegen sind wir so skeptisch.

CO₂-mäßig sind wir europäisch reguliert, und wir sind im Wettbewerbsmarkt. In dem Sinne ist die Braunkohle flexibel, anpassungsfähig, wettbewerbsfähig, und sie gehört zum Rheinland wie die Zuckerrübe.

Dr. Bernd Lüttgens (Rheinischer Landwirtschafts-Verband): Herr Wirtz hatte gefragt, welche Leistung die Landwirtschaft bisher vollzogen hat, um Klimaschutz zu betreiben. Im zweiten Aspekt ging es um die Frage: Welche Ansprüche bzw. För-

dermaßnahmen kann das Land NRW bezogen auf den Klimaschutz im Bereich der Landwirtschaft umsetzen?

Für die erste Frage ist eine sehr stark von der Definition abhängige Analyse notwendig. Wenn man sagt, dass das Konsumverhalten der Menschen bezogen auf das, was sie essen, konstant ist, dann ist die Landwirtschaft aus einer Produktivitätssteigerung heraus – bezogen auf den Klimaschutz – immer wieder besser. Immer dann, wenn die Produktivität steigt, setzt sie weniger Vorleistungsprodukte ein, und der Output wird besser bzw. klimaschonender produziert. Wenn das die Definition ist, dann kann man sagen: Durch die Ressourceneffizienz der letzten Jahre, durch den Produktivitätsfortschritt, den die Landwirtschaft zweifelsohne vollzieht, wird ein Beitrag bezogen auf den Klimaschutz geleistet. Das ist das Wesentliche in der Landwirtschaft, wenn man die Ernährung der Bevölkerung – nicht nur in Nordrhein-Westfalen, sondern weltweit – als Anspruch an sie ansieht.

Die zweite Frage ist umso wichtiger: Was kann das Land bezogen auf den Klimaschutz im Bereich der Förderung machen? – Ein wichtiger Bereich, der eben relativ intensiv diskutiert wurde, ist die Raumordnung. Für uns ist der wichtigste Aspekt der Schutz der landwirtschaftlichen Flächen. Diesen Aspekt hätte man im Zuge der Raumordnungsänderung bezogen auf die landwirtschaftliche Produktionsfläche eigentlich einfließen lassen sollen, denn das oberste Gebot ist: Nur da, wo Fläche ist, können Nahrungsmittel und nachwachsende Rohstoffe erzeugt werden. Das ist in dem Gesetz sicherlich vernachlässigt worden, obwohl die Landesregierung hier einen sehr hohen Anspruch hat, nämlich den Flächenschutz in Nordrhein-Westfalen voranzutreiben. Das ist im Bereich des Klimaschutzes ein bisschen komplementär zu sehen.

Bezogen auf die Landwirtschaft ist das Programm der ländlichen Entwicklung ein geeigneter Anker, um gezielte Fördermaßnahmen vorzubringen, etwa zur Emissionsminderung bezogen auf Ausbringtechnologien im Bereich der Wirtschaftsdünger über die Abdeckung von Lagerstätten. Das sind wesentliche Emissionsquellen, die man so schließen kann. Das ist möglich, weil der Bundesrahmen diese Vorkehrungen beinhaltet. Die Landwirtschaftsverbände können nicht nachvollziehen, dass das Land diesen Förderaspekt bisher nicht betont hat. Es ist ein bisschen verwerflich, wenn man die Möglichkeit hat – und man hat den Förderbaustein in den letzten beiden Jahren zweimal angepackt –, den Aspekt des Klimaschutzes hier aber selbsttragend nicht einbaut. Es ist für uns schwierig, zu vermitteln, warum einerseits ein Klimaschutzgesetz mit Reduktionszielen notwendig ist, andererseits bezogen auf die Förderung aber nicht der geeignete Rahmen geschaffen wird.

Vorsitzender Friedhelm Ortgies: Jetzt kommen wir zu dem Komplex „Ökonomie“, obwohl dazu auch in den vorherigen Runden schon einiges gesagt worden ist.

Norbert Meesters (SPD): Green Deal, Green Economy, neue Leitmärkte oder die Erschließung von Zukunftsmärkten sind Schlagworte, die im Zusammenhang mit dem Klimawandel häufig gebraucht werden.

Meine erste Frage richtet sich an den DGB, den Handwerkstag und unternehmer nrw. Glauben Sie, dass Wirtschaft und Beschäftigung durch einen ambitionierten Klimaschutz in NRW noch weiter gefördert werden können? Ist das Klimaschutzgesetz hierzu eine hilfreiche Initiative?

Die zweite Frage hängt ein wenig damit zusammen und geht an dieselben Adressaten. Vor dem Hintergrund, dass Klimaschutz bisher schon neue Arbeitsplätze geschaffen hat, zugleich aber durch die angestrebte Dekarbonisierung der Energieerzeugung auch Arbeitsplätze wegfallen, möchte ich wissen: Welche Planungen oder Maßnahmen müssten im Rahmen des Klimaschutzgesetzes oder des Klimaschutzplans ergriffen werden, um das Problemfeld „Beschäftigung“ relevant zu erfassen?

Hendrik Wüst (CDU): Meine Frage geht an den DGB. Wie bewerten Sie den Vorrang des Klimaschutzes vor anderen Politikzielen? Herr Mornhinweg hat eben Frau Ministerpräsidentin mit ihrer Sorge um Investitionen zitiert. Analog dazu geht es um die Sorgen um Arbeitsplätze, von denen ich ausgehe, dass Sie sich die machen.

Wibke Brems (GRÜNE): Meine erste Frage geht an die Architektenkammer. Wie beurteilen Sie die wirtschaftlichen Effekte des Klimaschutzes? Inwieweit hat eine Vorreiterrolle von Nordrhein-Westfalen besondere Effekte?

Meine zweite Frage geht an die Verbraucherzentrale. Sie haben zwei Aspekte in Ihrer Stellungnahme. Ich zitiere: „Diese Bereitschaft zur Mobilisierung privaten Kapitals sollte durch geeignete Instrumente unterstützt werden.“ Und: Maßnahmen gegen „Energiearmut“ sollten geschaffen werden. – Wie könnte das geschehen?

Die dritte Frage geht an den Landesverband Erneuerbare Energien. Wir haben vorhin schon einmal über Beschäftigungsaspekte im Bereich erneuerbarer Energien gesprochen. Mich würden aktuelle Zahlen interessieren, welche Wirtschaftsbereiche in Nordrhein-Westfalen besonders gut sind. Inwieweit unterstützt das Klimaschutzgesetz solch eine Entwicklung?

Henning Höne (FDP): Meine erste Frage richtet sich an LANXESS, CURRENTA und den DGB. Dazu möchte ich noch einmal an den Beginn zurückspringen und eine Verknüpfung herstellen. Herr Jansen vom BUND hat im Zusammenhang mit Emissionen in NRW die Zahl von 305 Millionen t CO₂-Äquivalenten genannt. Dann ging es insgesamt um die Auswirkungen – mehr Klimaschutz, weniger Klimaschutz; den Bereich haben wir eben schon abgehandelt. Es wurden vor allem ökonomische Chancen hervorgehoben, die insgesamt hinter der Energiewende und damit möglicherweise auch hinter dem Klimaschutzgesetz stehen. Unter anderem wurde angeführt, dass gerade die Exporte aus NRW sehr davon profitieren könnten. Vor dem Hintergrund der schon früher geäußerten Kritik, dass vor allem eine quellen- und keine produktbezogene Betrachtung stattfindet, möchte ich Sie fragen, wie Sie das sehen. Sind es vor allem Chancen, oder ist es bei der aktuellen Betrachtungsweise – quellenbezogen – vor allem ein großes Risiko?

Die zweite Frage geht an das RWI und an Unternehmer NRW. Das Thema „Vorreiterrolle von NRW“ ist schon häufiger angesprochen worden. Das RWI geht darauf im ersten Block seiner Stellungnahme unter Punkt 4 ein und bezieht sich unter anderem auf den Wissenschaftlichen Beirat des Bundesfinanzministeriums, der sich in einer Studie bezüglich des Nachahmungseffektes skeptisch zeigt und gar Befürchtungen äußert, dass die Vorreiterrolle – in diesem Falle der EU, aber das lässt sich dann auch herunterbrechen – beim Klimaschutz die Wahrscheinlichkeit für ein Zustandekommen eines weltweiten Klimaschutzabkommens verringert. Das geht in Richtung Free-Rider-Effekt. Können Sie dazu noch einmal Stellung nehmen und einen Bezug zu den Erwartungen der Unternehmen in Nordrhein-Westfalen herstellen?

Hanns-Jörg Rohwedder (PIRATEN): Meine erste Frage geht an den Landesverband Erneuerbare Energien. Welche Beschäftigungseffekte hat das Klimaschutzgesetz auf die Branche der erneuerbaren Energien oder auch auf andere Industriezweige? Kommt es dadurch vielleicht sogar zu einer Konjunkturförderung für zukunftsfähige Wirtschaftsformen und für die regionale Wertschöpfung?

Herr Tumbrinck, wie bewerten Sie das Verhältnis von 25 % Reduktion bis 2020 im Vergleich zu 80 % bis 2050 in dem Kontext, dass wahrscheinlich zuerst die wirtschaftlichsten und konfliktärmsten Maßnahmen umgesetzt werden?

Vorsitzender Friedhelm Ortgies: Wir kommen nun zur Beantwortungsrunde.

Achim Vanselow (DGB NRW): Ich beantworte die Fragen der SPD und der CDU, die Fragen von Herrn Höne beantwortet Herr Bahr von der IG BCE. Uns treibt natürlich die Frage um, welche Auswirkungen die Energiewende auf die Arbeitsplätze haben wird. Zur Ehrlichkeit gehört allerdings auch, zur Kenntnis zu nehmen, dass die Zahl der Erwerbstätigen im produzierenden Gewerbe zwischen 1993 und 2009 schon ohne die Energiewende um fast 690.000 abgenommen hat. Das heißt, wir warten hier nicht auf Herausforderungen, sondern wir befinden uns bereits in einem gravierenden Strukturwandel. Obendrauf kommt jetzt noch die Energiewende. Gerade die Sektoren, die besonders davon betroffen sind – ich nehme einmal die Stromwirtschaft heraus –, befinden sich seit Ende der 90er-Jahre in einem Liberalisierungsprozess, der inzwischen schon 100.000 Arbeitsplätze gekostet hat.

Es geht aber nicht nur um die reine Zahl, sondern auch um die Qualität der Arbeitsplätze. Auf der einen Seite verlieren wir gute Arbeitsplätze – „gut“ heißt in diesem Fall: sozialversicherungspflichtig, tarifgebunden, zu relativ guten, fairen Arbeitsbedingungen –, auf der anderen Seite wissen wir nicht genau, was wir dafür bekommen. Wir sehen die industriepolitischen Chancen, haben uns an der Stelle auch positioniert, aber es ist natürlich viel Hoffnung im Spiel.

Ein bisschen Sorge bereitet uns, wenn wir versuchen, konkreter zu werden, was die Entwicklung der Arbeitsplätze und die Beschäftigungseffekte angeht, dass es ziemlich schnell ziemlich vage wird. Wir haben einmal versucht, uns bei der OECD, bei Eurostat, bei statistischen Landesämtern schlauzumachen: Für den Bereich der grünen Jobs gibt es keine allgemein verbindliche Definition. Man bewegt sich zu einem

guten Teil im Vagen, was nicht heißt, dass sich die positiven Arbeitsplatzeffekte einstellen. Wir wollen einiges dafür tun, dass sie sich einstellen, aber die Unsicherheit führt schon dazu, dass vielleicht auch Widerstände mobilisiert werden. Das Risiko besteht ganz klar.

Man darf sich auch nichts vormachen. Die Energiewende ist nicht der einzige Megatrend. Das Ganze findet unter den Bedingungen des demografischen Wandels statt. Heute ist schon mehrfach angesprochen worden: Wenn wir die Ziele erreichen wollen, reicht es nicht, uns Stück für Stück vorzuarbeiten, sondern es sind Sprunginnovationen notwendig. Das heißt, wir gehen in ein riesiges soziales Experiment, dessen Ausgang offen ist. Deswegen bin ich auch nicht in der Lage, zu sagen: Die Ergebnisse werden positiv oder negativ sein. – Ich glaube, das kann auch sonst niemand. Nach dem, was uns vorliegt, können wir einigermaßen abschätzen, dass die Beschäftigungsverluste durch die Energiewende wahrscheinlich nicht sehr groß sein werden, auch die Beschäftigungsgewinne werden übersichtlich sein. Das Gros wird in der Anpassung der bestehenden Arbeitsplätze liegen. Hier fehlt uns allerdings bislang die Perspektive. Wir sehen die Übergangstrategien nicht.

Es betrifft die Qualifizierungspolitik. Wenn wir uns den Bereich der energetischen Gebäudesanierung ansehen, dann fungiert der Fachkräftemangel schon heute als Bremse für die Energiewende. Wir haben gehört, wie notwendig Forschung und Entwicklung sein werden. Gleichzeitig ist seit Langem bekannt, dass es ein Defizit bei der Ausbildung im MINT-Bereich gibt. Hier sehen wir Widersprüche zwischen den Zielen, den guten Absichten, die wir teilen, die wir zum Teil auch im Klimaschutzgesetz vorfinden, und der Umsetzung.

Dann möchte ich noch anführen: Die Wirtschaftsstruktur in Nordrhein-Westfalen zeichnet sich dadurch aus, dass sie regional sehr unterschiedlich ist. Das heißt, regional werden wir wahrscheinlich sehr unterschiedliche Effekte bekommen. Es wird Gewinner geben, es wird Verlierer geben. Das Gleiche wird die Wirtschaftsbereiche betreffen, und es wird sich auch bei den Arbeitnehmergruppen wiederfinden. Als Beispiel nenne ich hoch Qualifizierte, dann den mittleren Bereich und gering Qualifizierte. Wir fragen: Was passiert mit den Leuten, die nicht zu den hoch qualifizierten Arbeitsplätzen, die auch im Bereich der erneuerbaren Energien geschaffen werden – was wir befürworten, es soll ja nicht in gut und schlecht unterteilt werden –, wechseln? Was ist mit denen, die nicht aus einer schwarzen oder braunen Branche in eine grüne wechseln können? Was ist das politische Konzept? Solche Fragen und Leerstellen führen auf unserer Seite im Moment dazu, dass wir nicht zu 100 % davon überzeugt sind, dass die Energiewende ein Erfolg wird. Wir sind aber gern bereit, einiges dafür zu tun, dass das der Fall sein wird. Dafür gibt es schon etliche Ansatzpunkte, über die wir mit verschiedenen Ministerien im Gespräch sind.

Zum Forschungs- und Handlungsbedarf ist gefragt worden, wie man entsprechende Effekte abschätzen könnte. Uns fehlt im Moment ein Hinweis auf eine detaillierte Standort- und Marktanalyse, auch regional heruntergebrochen. Die Energiewende und die Klimaschutzpolitik werden im Ruhrgebiet andere Effekte zeitigen als im Sauerland oder im Münsterland. Es geht um eine Analyse der Anpassungsfähigkeit von Branchen und auch um die Frage, wie Schadensdimensionen identifiziert und

quantifiziert werden. Denn nur dann, wenn wir solche Informationen haben, können wir uns Gedanken darüber machen, wo Arbeitsplätze entstehen und wie Qualifizierungsbedarfe aussehen.

Waldemar Bahr (DGB NRW): Herr Höne, Sie haben danach gefragt, wo die ökonomischen Chancen der Energiewende liegen. Sie liegen nicht unbedingt in dem Bereich, den wir jetzt mit dem Klimaschutzgesetz abdecken, sondern eher im Produktbereich, wie es der Vertreter von LANXESS schon angesprochen hat. Wir haben in Nordrhein-Westfalen eine ganze Reihe von Unternehmen, die über die Anwendung ihrer Produkte Klimaschutz betreiben, seien es Dämmmaterialien in der chemischen Industrie, seien es „grüne Reifen“, die zu einer Verminderung des Benzinverbrauchs führen. In dem Bereich haben wir Chancen. Das wird durch das Klimaschutzgesetz nicht abgedeckt, weil die Gesetzgebung quellenbezogen ist.

Ich bin davon überzeugt, dass wir in der Diskussion über den Klimaschutzplan auf diese Themen eingehen können. Wenn wir in dem Bereich darüber reden, welche Effekte bestimmte Maßnahmen, die wir in Nordrhein-Westfalen treffen, auf den Klimaschutz haben, dann können wir genau das abdecken. Da liegen in weiten Teilen unsere Beschäftigungspotenziale. Wir sichern die Beschäftigung in der chemischen Industrie und können sie dort auch ausdehnen. Herr Vanselow hat es gerade angesprochen: Genau da trifft uns das Problem des demografischen Wandels und des Fachkräftemangels. Gerade die chemische Industrie benötigt in den nächsten Jahren und Jahrzehnten dringend Fachkräfte. Dazu trägt das Klimaschutzgesetz selbst nicht bei. Der Klimaschutzplan, den wir gemeinsam erarbeiten, kann dazu beitragen, indem er solche Effekte, die die Produkte und weniger die reine Energiegestehungstechnologie betreffen, mit abbildet.

Dr. Volker Becker (NWHT): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Die Frage war, wie sich ambitionierter Klimaschutz auf den Umsatz und vor allen Dingen die Beschäftigung im Handwerk auswirken wird. Das Handwerk ist sicherlich einer der ganz wichtigen Anbieter für die Leistungen, die zum Klimaschutz beitragen können, und versteht sich insofern als Motor des Klimaschutzes. Ganz besondere Erwartungen hängen an der energetischen Gebäudesanierung. Etwa zwei Drittel der Handwerksbetriebe in Nordrhein-Westfalen fallen in den Sektor der Bau- und Ausbaugewerke und sind damit potenziell von dem Bereich betroffen.

Es gibt mittlerweile anerkannte Untersuchungen, die Aussagen darüber treffen, welche Beschäftigungseffekte Investitionen in dem Bereich auslösen. Das Bremer Energie Institut beispielsweise untersucht regelmäßig im Auftrag der KfW die Beschäftigungseffekte der einschlägigen KfW-Programme und wendet einen mittlerweile anerkannten Schlüssel an, der besagt, dass aus 1 Million € Investitionssumme ein Gegenwert von etwa 13,5 Personenjahren an Beschäftigung resultiert. Wenn Sie das mit anderen Studien vergleichen, beispielsweise des Umweltbundesamtes, dann sehen Sie, dass der Schlüssel teilweise noch höher angesetzt wird und bei bis zu 16,5 Personenjahren liegt. Das zeigt, dass hier ein erhebliches Potenzial besteht.

Im Bereich der Gebäudesanierung kann man einen 80:20-Schlüssel anwenden. Von dem Gesamtbeschäftigungseffekt, der prognostizierbar ist, dürften etwa 80 % im Mittelstand verbleiben und 20 % auf Industrie und Zulieferbetriebe entfallen. Von dem Geld, das an den Mittelstand, an die Handwerksbetriebe geht, dürften wiederum etwa 80 % an die Arbeitnehmer fließen und 20 % an Selbständige bzw. die Arbeitgeber.

Um das Ganze mit einem konkreten Beispiel zu unterlegen: Für das Jahr 2011 ist vom Bremer Energie Institut hochgerechnet worden, dass aus den Förderprogrammen der KfW eine Beschäftigungssicherung im Gegenwert von 10.000 Personenn Jahren in Nordrhein-Westfalen resultierte. Das lässt vielleicht ein bisschen die Größenordnung erkennen, die an der Stelle zu erwarten ist.

Wir haben im Handwerk auch darüber diskutiert, inwieweit die Unternehmen in der Lage sind, einer gesteigerten Nachfrage tatsächlich nachzukommen; das geht in Richtung Fachkräftediskussion. Die Gespräche mit den Einzelverbänden haben zu dem Ergebnis geführt, dass die Fachkräftesituation bislang kein limitierender Faktor ist, auch dann nicht, wenn die Sanierungsquote um den Faktor 2 oder 3 gesteigert werden könnte. Gleichwohl haben wir die Erwartung, dass wir die ambitionierten Klimaschutzaufgaben, die das Handwerk dann mit nennenswerter Öffentlichkeitsbegleitung und Aufmerksamkeit angeht, gleichzeitig nutzen können, um für attraktive Arbeitsplätze im Handwerk zu werben, sowohl mit Blick auf Fachkräfte als auch auf die Gewinnung von neuen Auszubildenden. Es ist ein ideales Thema, um nach außen darzustellen, dass Arbeitsplätze im Handwerk fachlich und inhaltlich anspruchsvoll und die Tätigkeiten positiv belegt sind.

Weitere Leistungen, von Handwerksbetrieben erbracht, sind für die Nachfrage aus Industrie und Gewerbe zu erwarten. Der Bereich ist nicht ohne Weiteres zu quantifizieren, dazu kann ich Ihnen keine Zahlen nennen.

Als dritte Auswirkung bleibt zu überlegen, was es bedeutet, ambitionierten Klimaschutz in den Unternehmen, an den Standorten des Handwerks selber umzusetzen. Auch das lässt sich nicht ohne Weiteres quantifizieren. Das ist strukturell bedingt und im Wesentlichen der Tatsache geschuldet, dass an die 95 % des Handwerks mit unter 20 Beschäftigten unterwegs sind, damit aus der üblichen Statistik herausfallen und daher nicht unmittelbar zugänglich sind, was eigene Verbräuche, CO₂-Produktion oder Investitionsbedarfe angeht. Insofern sind die Erkenntnisse, die bislang in dem Bereich vorliegen, eher Momentaufnahmen. Unter dem Strich wird ambitionierter Klimaschutz für das Handwerk sicherlich zu einem Schub führen, von dem der Wirtschaftszweig insgesamt profitieren kann.

Kai Mornhinweg (unternehmer nrw): Zunächst zu der Frage von Herrn Meesters, ob ambitionierter Klimaschutz wachstumsfördernd sein kann. Natürlich kann das der Fall sein. Wir haben hier ein Auseinanderfallen der klassischen Ausrüsterbranchen: Die einen verdienen direkt daran, dass neue Gerätschaften angeschafft oder neue Normen umgesetzt werden müssen, andere Branchen sind durchaus in einer anderen Art und Weise betroffen. Insofern kann man nur mit einem beherzten Sowohl-als-auch antworten.

Aber ich gebe Folgendes zu bedenken: Vor ein paar Jahren haben sich einige auf dem Gebiet der Energiepolitik getummelt, die die schlichte Grundauffassung hatten, Energie so teuer wie möglich zu machen, dann werden schon alle wahnsinnig effizient sein. In dem Bereich haben wir auch einige Abgabensinstrumente geschaffen. Wir sehen im Moment die Folgewirkungen, mit denen wir uns alle herumschlagen müssen. Wir schaffen es offensichtlich nicht – da sehe ich die Politik insgesamt an, völlig farbunabhängig –, eine Regelung wie das EEG zu reformieren. Auch die Wirtschaft – das muss man offen sagen – hat ein Riesenproblem, weil sie in der Vergangenheit möglicherweise in die falsche Richtung gelaufen ist. Die Zeit, in der man gedacht hat, man müsse bei der Energie weitere Kostentreiber hinzufügen, sollte endgültig vorbei sein. Dasselbe gilt für Rohstoffe. Letzten Endes ist Klimaschutzpolitik immer auch Energie- und Rohstoffpolitik.

Um das Ganze auf den Punkt zu bringen, möchte ich das Beispiel des wunderbaren Unternehmens SGL Carbon anführen. SGL Carbon hat sehr gute Erfolge bei der Entwicklung und Anwendung der Karbonfasertechnik gezeitigt, die unter anderem im Automobilleichtbau zum Einsatz kommt. Sie wird als Zukunftstechnologie angesehen, um effizienter zu sein und damit dem Klimaschutz zu dienen. Was hat SGL Carbon gemacht, nachdem die ersten Schritte gegangen waren und die erste Fabrik aufgebaut werden musste? – Das Unternehmen ist in die USA gegangen, weil ihm die Strompreise hier zu hoch waren. An dem Fall sieht man: Ambitionen sind das eine, aber sie können auch Innovationen – das ist das Wichtige, die brauchen wir hier – abwürgen. Deshalb müssen Sie immer einen Mittelweg gehen. Das ist keine einfache Aufgabe, aber Sie müssen immer sehen, welche Innovationen Sie damit abwürgen können.

In eine ähnliche Richtung geht die Frage von Herrn Höne nach der Vorreiterrolle von NRW beim Klimaschutz. Es wird jetzt sehr allgemein, aber es ist genauso wie bei der Vorreiterrolle Deutschlands bei der Energiewende. Natürlich können wir Vorreiter und Vorbild für viele andere sein, wenn wir es schaffen, die gewaltigen gesellschaftlichen Aufgaben so zu lösen, dass die Industrie und die Wirtschaft insgesamt weiter im Wettbewerb bestehen können. Dann können wir Vorreiter sein. Wenn wir das nicht schaffen, ist das Ganze ein willkommener Anlass für unsere Wettbewerber, sich zurückzulehnen und zu sagen: Da nimmt sich einer selber aus dem Spiel.

Markus Lehrmann (Architektenkammer NRW): Frau Brems fragte nach den wirtschaftlichen Effekten, die aufgrund der energetischen Sanierung entstehen. Ich konzentriere mich auf den Wohnungsbestand in Nordrhein-Westfalen. Wir haben im Rahmen der Impulse für den Wohnungsbau festgestellt, dass der Gebäudesektor in Nordrhein-Westfalen insgesamt für rund 40 % des Energieverbrauchs verantwortlich ist, davon 6 % aus dem Wohnungsbestand heraus. Wir reden über 6 % CO₂-Emissionen aus dem Bereich der Wohngebäude.

Dann haben wir analysiert, wie sich der Wohnungsbestand in Nordrhein-Westfalen zusammensetzt, und festgestellt, dass von den rund 8,6 Millionen Wohneinheiten 6,6 Millionen vor 1977 errichtet wurden. Das war der Zeitpunkt, als die erste Wärmeschutzverordnung erstellt worden ist. Man müsste 90 Milliarden € investieren, um die

energetische Ertüchtigung des vor 1977 errichteten Wohnungsbestandes zu erreichen. Das ist sicherlich eine Herkulesaufgabe, zeigt aber, wie die Investitionswirkungen aussähen, wenn man sich dieser Aufgabe stellen würde.

Dazu kommt, dass von den 90 Milliarden € rund 8 Milliarden € ausschließlich für den sozialen Wohnungsbau gebraucht würden. Da schließe ich an meinen Vorredner an: An der Stelle haben wir eine weitere Aufgabe, nämlich preiswerten Wohnraum zu schaffen oder zu erhalten. Das kann auch gelingen, indem man den Anteil der Warmmiete reduziert. Durch die energetische Ertüchtigung des Wohnungsbestandes kann man das schaffen.

Wir brauchen einerseits Investitionen, die sicherlich nicht ohne öffentliche Mittel auskommen, andererseits aber auch die Aktivierung privaten Kapitals. Mit Bedauern haben wir zur Kenntnis genommen, dass Abschreibungsmöglichkeiten im Vermittlungsausschuss gescheitert sind. Über Abschreibungen können wir also keine privaten Mittel aktivieren. Hier müssen wir weiterarbeiten, die Argumente wurden eben schon vorgetragen. Die energetische Sanierung bedeutet nicht nur CO₂- und Energieeinsparungen, sondern stellt auch eine Chance dar, die Wohnungsbestände in Nordrhein-Westfalen demografiefest zu machen. Oft sind die gleichen Baumaßnahmen erforderlich. Deswegen haben wir große Hoffnung, zwei Fliegen mit einer Klappe schlagen und über den Ansatz des Klimaschutzgesetzes einen Beitrag leisten zu können, preiswerten Wohnraum in Nordrhein-Westfalen zu erhalten oder zu schaffen.

Anke Hering (Verbraucherzentrale NRW): Ich möchte mich den Ausführungen von Herrn Lehrmann anschließen, der gerade schon skizziert hat, welche Investitionen notwendig sind. Damit die Verbraucher diese dann aber auch tätigen, brauchen sie einfache und stetige Förderprogramme. Sie brauchen Beratung, weil die Investitionen nicht so einfach sind. Da das Thema boomt, gibt es mittlerweile immer mehr schwarze Schafe auf dem Markt. Der Begriff „Energieberater“ muss dringend geschützt werden. Es muss eine Qualitätssicherung geben, damit die Leute dauerhaft motiviert werden, so viel Geld in die Hand zu nehmen. Die Chancen sind in der Tat gerade gut. Wegen der Finanzmarktkrise investieren die Leute gerne in ihre eigenen vier Wände.

In der zweiten Frage ging es um das Thema „Energiearmut“: Welche Maßnahmen können diesbezüglich ergriffen werden? Dazu muss man sagen, dass das Thema „Energiearmut“ noch sehr neu ist, der Begriff ist noch nicht einmal definiert. Es ist also gar nicht klar, wer überhaupt davon betroffen ist. Die Verbraucherzentrale NRW hat erstmals in einer Studie ermittelt, wie viele Menschen in NRW von einer Stromsperre betroffen sind. Die Ursachen dafür, dass die Menschen ihre Stromrechnung nicht mehr bezahlen können, sind zum Teil nicht klar. Hier muss also dringend Forschungsarbeit geleistet werden, um zu wissen: Sind die Leute mit den Energierechnungen überfordert, verstehen sie sie nicht? Greift das Mahnwesen zu spät oder falsch? Man kann auch Stromspartarife in Erwägung ziehen, die die Leute dazu motivieren, Strom zu sparen. Letztendlich sind viele der Betroffenen in einem Teufelskreis: Sie haben zum Beispiel einen zehn Jahre alten Kühlschrank, aber nicht das

Geld, um sich einen neuen zu kaufen und damit Energie zu sparen. Da wären Kühlschranks-Contracting-Modelle denkbar, die aber noch nicht erprobt sind. All das wäre dringend notwendig.

Jan Dobertin (Landesverband Erneuerbare Energien NRW): Frau Brems und Herr Rohwedder haben zum einen nach konkreten Beschäftigungszahlen gefragt, zum anderen nach anderen wirtschaftlichen Kenndaten, insbesondere Umsatzzahlen. Gehen wir erst einmal zur Beschäftigung: Uns liegen jüngste Zahlen aus einer Studie vor, die das Bundesumweltministerium bei der Gesellschaft für wirtschaftliche Strukturförderung und dem Zentrum für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung in Auftrag gegeben hatte. Die Ergebnisse stammen aus Juni 2012. Ich habe die Zahl heute schon einmal zitiert: Deutschlandweit waren Ende 2011 380.000 Menschen im Bereich der erneuerbaren Energien beschäftigt. Die Zahl hat sich in den letzten zehn Jahren vervierfacht. Die Studie hat das dann auf die einzelnen Bundesländer heruntergerechnet und kommt zu dem Ergebnis, dass in Nordrhein-Westfalen rund 54.000 Menschen in der Regenerativbranche tätig sind. Die führenden Bereiche sind die Bioenergie mit 17.000, die PV-Branche mit 15.000 und die Windbranche mit 13.000 Beschäftigten.

Ich will nicht verhehlen, dass es auch landeseigene Zahlen des Internationalen Wirtschaftsforums Regenerative Energien gibt, die allerdings auf das Jahr 2010 zurückgehen. Dort ist eine deutlich niedrigere Zahl angesetzt, nämlich 26.000 Mitarbeiter. Darauf geht die Studie des Bundesumweltministeriums aber ein und sagt, dass da beispielsweise Arbeitsplätze, die mit Betrieb und Wartung zu tun haben, oder auch der Bereich der regenerativen Biokraftstoffe und der entsprechenden Industrie dahinter nicht eingerechnet sind. Ob es nun 54.000 oder 26.000 sind, die beiden Zahlen stehen im Raum.

Ich will noch auf einen zentralen Punkt hinweisen: Erneuerbare Energien sind deutlich beschäftigungsintensiver als die Stromerzeugung in fossilen Großkraftwerken. Im Bereich der erneuerbaren Energien liegen wir momentan – ich habe es schon mehrfach gesagt – bei 7 % und haben eine solche Mitarbeiterzahl bereits in NRW. Im Bereich der Braunkohle – das kam bei der letzten Anhörung zum Tragen – sind es rund 34.000 Beschäftigte in NRW. Auch wenn man das nicht 1:1 übertragen kann, wird klar, dass von den erneuerbaren Energien eine deutlich höhere Beschäftigungsintensität ausgeht. Daher ist mir grundsätzlich in der Perspektive um die Arbeitsplätze nicht bange. Ich gebe aber den Vertretern der Gewerkschaft recht: Im Rahmen eines Klimaschutzplans und weiterer politischer Begleitmaßnahmen muss man den Transformationsprozess unterstützen, also entsprechende Weiterqualifizierungsangebote schaffen und sich um diesen Bereich kümmern.

Wenn wir auf die konkreten Umsatzzahlen eingehen wollen, dann muss ich mich auf die Zahlen des IWR für das Jahr 2010 berufen. Man geht davon aus, dass in NRW 8,3 Milliarden € Umsatz durch den regenerativen Anlagen- und Systembau erzielt wurden. Die Schwerpunkte in Nordrhein-Westfalen liegen vor allen Dingen im Bereich der Zulieferindustrie für die Windenergie. Man kann sagen: In NRW gibt es bundesweit mit den stärksten Cluster. Der Weltmarktanteil der nordrhein-westfäli-

schen Windenergiebranche liegt bei rund 50 %, die Exportquote bei 60 %. In einzelnen Systemkomponenten des Windenergieanlagenbaus sind in NRW auch Weltmarktführer beheimatet. Weitere Schwerpunkte in Nordrhein-Westfalen liegen im Bereich der oberflächennahen Geothermie, von Brennstoffzellen, des Biogasanlagenbaus und der PV.

Ein zentraler Punkt, den ich noch loswerden möchte, betrifft die hohe Forschungskompetenz in NRW. Wenn wir von Klimaschutz reden, von Klimaschutzkonzepten bis zum Jahr 2050, geht es immer auch um die Frage: Wie wird das vom Forschungsstandort NRW untermauert? Wir haben in NRW 125 Forschungseinrichtungen, davon 15 außeruniversitäre. Wir haben vor allen Dingen eine hohe Anzahl an Kompetenzzentren, nämlich gut ein Dutzend. Ich greife das Fraunhofer-Institut UMSICHT in Oberhausen oder das Fraunhofer ISE in Gelsenkirchen heraus, das Forschungszentrum Jülich, das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt in Köln oder das Internationale Geothermiezentrum in Bochum. Dieser starke Forschungsstandort war auch ein entscheidendes Kriterium dafür, dass die Max-Planck-Gesellschaft entschieden hat, einen Forschungsstandort für Energiespeicherung in Mülheim aufzubauen, wo demnächst 400 Mitarbeiter beschäftigt sein werden.

Ich will noch einmal betonen: NRW hat hervorragende Grundlagen. Zentral ist natürlich, dass wir noch stärker – das habe ich heute schon mehrmals betont – in die Anwendung, in die Nutzung der Erneuerbaren kommen. Gerade die Wertschöpfung aus Betrieb und Wartung sind die zentralen Punkte, die vor Ort generiert werden und die den Wirtschaftsstandort stärken.

Dr. Bernd Kaletta (LANXESS): Es geht um die ökonomischen Chancen und Risiken, die sich aus dem Klimaschutzgesetz ergeben, und darum, ob ein Quellen- oder ein Produktbezug das richtige Maß für die Betrachtung ist. Ganz kurz zur Firma LANXESS: Wir sind an 48 Standorten weltweit produktiv tätig. Davon liegen etwa zehn in Europa und drei – die mit Abstand größten Standorte – in Nordrhein-Westfalen. Das heißt, von der Produktion her ist Nordrhein-Westfalen ein sehr wichtiger Standort für uns. Wir als Unternehmen haben aber nicht den regionalen Bezug, was Klimaschutz angeht, sondern ein globales Klimaschutzkonzept wird über alle Standorte ausgerollt. Das führt dazu, dass wir Kraft-Wärme-Kopplung auf Biobasis zum Beispiel in Indien oder Brasilien einsetzen, wo es sich lohnt. Wir führen ein weltweites Energiemanagementsystem ein, ohne regionale Schwerpunkte zu setzen. Da, wo wir etwas für den Klimaschutz tun können, machen wir das, weil es ein globales Problem ist.

Unser Ziel, das wir auch formuliert haben, nämlich 10 % spezifische CO₂-Emissionen von 2010 bis 2015 einzusparen, ist anspruchsvoll – wenn Sie die Zahlen kennen, dann können Sie das beurteilen –, aber es lässt eben auch Wachstum zu. Wenn wir die Quellen betrachten, müssen wir als Unternehmen auch zusehen, dass wir wachsen und die Produkte in so großer Zahl herstellen, dass es effizient für den Klimaschutz ist. Ein Produkt in einer World-Scale-Anlage herzustellen, ist deutlich günstiger als in fünf verschiedenen Anlagen.

Der eigentliche Ansatz, den die chemische Industrie beim Klimaschutz hat, sind nicht die Quellen – wir betrachten sie –, sondern ganz eindeutig die Produkte. Wir sagen: Klimaschutz wird es ohne die Produkte der chemischen Industrie praktisch nicht geben. Ich will nur ein paar Beispiele nennen: die Gewichtsparnis bei Pkws durch moderne Kunststoffe; „grüne Reifen“ aus Synthetikgummi, die es ermöglichen, den Rollwiderstand deutlich zu senken; Antifouling-Mittel, die verhindern, dass der Schiffsrumpf von Muscheln belegt wird, wodurch der Kraftstoffverbrauch eines Schiffes um 10 % steigt. Nicht vergessen darf man die vielen Stabilisatoren, Antioxidantien und anderen Dingen aus diesen Bereichen, die zu einer deutlich verlängerten Nutzungsdauer der Produkte führen. Entsprechend seltener ist ein Ersatz notwendig. Das hat enorme Auswirkungen auf den Klimaschutz.

Der Punkt, wie Produktflüsse nach NRW und aus NRW hinaus stattfinden, ist im Klimaschutzgesetz NRW überhaupt noch nicht berücksichtigt. Wenn Sie eine Produktion aus NRW irgendwo anders hin in Europa verlagern, dann ist das kein Grund zur Freude. Denn für das Klima ist es völlig egal, wenn NRW sagen kann: Wir haben etwas Tolles, weil wir soundso viel weniger CO₂-Emissionen haben. – Das kann nicht das Ziel sein, sondern das Ziel muss es sein, nicht nur Arbeitsplätze in NRW zu erhalten, sondern auch die Produkte für den Klimaschutz von NRW aus in die Welt hinaus zu transportieren.

Das wäre der Ansatz, bei dem es um Chancen und Risiken geht. Um Chancen, weil das Thema „Klima“ noch einmal deutlich an Bedeutung gewinnt. Um Chancen in geringem Umfang, weil sich die öffentliche Beschaffung dann vielleicht etwas mehr in Richtung klimafreundliche Produkte orientieren wird, wie zum Beispiel „grüne Reifen“. Die Risiken sind für uns derzeit noch gar nicht abschätzbar, weil wir die Auswirkungen des Klimaschutzgesetzes auf unsere Anlagen aufgrund des fehlenden Klimaschutzplans überhaupt noch nicht absehen können. Letztendlich ist es ein Rahmengesetz, von dem wir sagen: Es kann große Risiken bergen, muss es aber nicht. Es ist unsere aller Aufgabe, über den Klimaschutzplan dafür zu sorgen, dass die Risiken für uns nicht zum Tragen kommen, sondern die Chancen formuliert werden, die letztendlich dazu führen, dass Nordrhein-Westfalen tatsächlich eine führende Rolle beim Klimaschutz spielt, nicht nur was die Reduktionsmaßnahmen, sondern auch was die Produkte angeht.

Heiko Schmitt (CURRENTA): Um die Bedeutung der Energiewende für uns klarzumachen: Rund 30 % der chemischen Industrie in Nordrhein-Westfalen sind an unseren drei Standorten Leverkusen, Dormagen und Uerdingen angesiedelt. Dort sind rund 50.000 Familien in Lohn und Brot.

Ich will aber nicht herumjammern. Die Energiewende ist zumindest bei CURRENTA angekommen, sie ist gesellschaftliche Realität. Wir haben darauf auch organisatorisch reagiert. In meinem Bereich gibt es einen Scout, der sich damit beschäftigt, den Markt und Trends zu screenen, zu beobachten. Das hat nichts mit dem Klimaschutzgesetz NRW zu tun, sondern mit der bundesweiten Energiewende. Wir suchen nach Trends, nach Chancen für uns als Unternehmen im Energiegeschäft: Wo gibt es neue Geschäftsmöglichkeiten? Wir bringen uns zum Beispiel im Bereich der Spei-

cherung von Überschussstrom ein. Ich meine nicht Stromspeicherbatterien, aber Wärmespeicher oder die Wasserstoffherstellung in einer Chemiefabrik. All das sind Möglichkeiten. Wir schauen auch nach Wärmesenken, die wir anders nutzen können. All diese Dinge gehen wir an. Wenn wir etwas finden, dann wird ein Projekt daraus, aber es muss sich auch wirtschaftlichen Randbedingungen stellen. Insofern sehen wir direkt durch das Klimaschutzgesetz NRW keine neuen Geschäftsmöglichkeiten, wohl aber durch die Energiewende.

Ein anderes Problem ist: Wenn NRW weiter eine Plattform für die Chemieproduktion sein soll, dann brauchen wir neue Investitionen. Wir werden keine Investitionen aus China hierher bekommen, normalerweise ist unsere Konkurrenz in Europa, auch der Produktionsstandort. Neben den hohen Strompreisen, die eine Schwierigkeit in Deutschland sind, geht es um Planungssicherheit. Die Planbarkeit von Anlagen in Deutschland ist ein ganz wichtiges Kriterium. Die Ausführungen von Herrn Dr. Klinger haben mich Schlimmes ahnen lassen. Die Planbarkeit von Genehmigungsverfahren wird mit der Neuordnung des Planungsrechtes in NRW sehr viel risikoreicher für Unternehmen, und wir haben eine neue Hürde, um Investitionen von unseren Anteilseignern nach NRW zu ziehen. Das ist eine große Gefahr, vor der wir ganz entschieden warnen.

Dr. Mark Andor (RWI): Ich möchte gern auf drei Punkte eingehen. Erstens. Die Kosteneffizienz allgemein sehen wir in dem Gesetz kaum berücksichtigt. Es wird nicht so richtig klar, durch welche Maßnahmen das Ziel „Klimaschutz“ möglichst kosteneffizient erreicht werden soll. Als Beispiel nenne ich die klimaneutrale Landesverwaltung. Es wäre ein absoluter Zufall, wenn das die kostengünstigste Maßnahme zum Klimaschutz wäre.

Zweitens zur Vorreiterrolle von NRW: Die EU versucht, die Vorreiterrolle im globalen Kontext einzunehmen, um ein globales Abkommen hinzubekommen. Bisher hat das leider nicht funktioniert. Es gibt Studien, auf die wir verwiesen haben – auch der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung kommt in seinem jüngsten Gutachten zu der Ansicht –, wonach das eher kontraproduktiv ist und daher ein globales Abkommen eher nicht zustande kommt. Wenn es schon in der EU schwierig ist, stellt sich die Frage, welche Vorreiterrolle NRW in dieser Hinsicht einnehmen kann. Außerhalb Europas wahrscheinlich eher weniger, und auch innerhalb Europas oder Deutschlands ist das skeptisch zu sehen. Die Frage ist, ob es überhaupt eine Vorreiterrolle gibt. Man kann es vielleicht neutral betrachten, dass sich nichts ergibt. Ein negativer Effekt könnte aber sein, dass sich andere dadurch zurückziehen, dass wir gemeinsame Ziele verabredet haben und NRW diese Ziele zum Teil schon erfüllt. Sie führen dann eher weniger Maßnahmen zur Emissionsvermeidung durch. Einzige Ausnahme in dem Zusammenhang könnte die Vorreiterrolle in Forschung und Entwicklung sein.

Drittens kommt ein bisschen das Gefühl von Ressourcenverschwendung auf. Wir haben jetzt sehr lange diskutiert, und es kam kaum vor, dass man mit den Ressourcen, die man hier einsparen könnte, die gleichen klimapolitischen Ziele auch anders erreichen könnte. Die Umweltverbände betrachten den Emissionshandel als ineffi-

ziert und fordern deswegen weitere Maßnahmen auf möglichst allen Ebenen. Das kann man sicherlich verstehen. Der Emissionshandel an sich ist aber nicht ineffizient. Sie haben es richtig gesagt, vielleicht ist die Emissionsgrenze zu hoch. Dann sollte man alles daransetzen, sie zu senken. Wir unterstützen das Klimaschutzziel absolut. Es ist nur die Frage, wie es möglichst effizient verfolgt werden kann. Man könnte die Emissionsgrenze senken und dann die Maßnahmen, die zusätzlich ergriffen werden und eher Ressourcen verschwenden, weil sie sich widersprechen oder aufheben, für andere politische Ziele zur Verfügung stellen.

Vorsitzender Friedhelm Ortgies: Es gibt noch eine Frage zu diesem Bereich.

Henning Höne (FDP): Herr Dobertin, Sie haben herausgestellt, wie erfolgreich gerade die Zulieferindustrie für erneuerbare Energien in Nordrhein-Westfalen ist, Sie haben über erfolgreiche Cluster gesprochen, und dann war auch die quellen- oder produktbezogene Bilanzierung ein Thema. Sie haben das als erfolversprechenden und mit sehr vielen Chancen ausgestatteten Bereich beschrieben. Teilen Sie die Befürchtung, die hier von mehreren Experten geäußert wurde, dass diese Chancen durch eine rein quellenbezogene Bilanzierung zunichte gemacht werden und nur durch eine produktbezogene Bilanzierung, für die es noch kein fertiges wissenschaftliches Verfahren gibt, überhaupt abgebildet werden können?

Jan Dobertin (Landesverband Erneuerbare Energien NRW): Ich teile diese Bedenken nicht. Die Branche setzt generell auf innovative Lösungen, auch in der Produktion, also auch auf CO₂-sparende Lösungen. Zum Teil findet das schon statt. Daher teile ich die Bedenken nicht.

Vorsitzender Friedhelm Ortgies: Damit haben wir den Komplex „Ökonomie“ abgearbeitet und kommen zu „Sonstiges“.

Rainer Deppe (CDU): Erst einmal möchte ich den Experten einen herzlichen Dank und ein großes Lob für die konzentrierte und sehr sachliche Argumentation aussprechen.

Ich habe noch eine Frage an den DGB. Im Januar, als die letzte Anhörung stattfand, liefen die Vorbereitungen zum Klimaschutzplan noch nicht. Damals haben Sie kritisiert, solange man nicht wisse, was in Bezug auf den Klimaschutzplan besprochen würde, sei es schwer, Aussagen zu dem Gesetz zu machen. Gleichzeitig haben Sie zum Ausdruck gebracht, dass Sie sich erhebliche Sorgen um die Arbeitsplätze machen und das auch mit Zahlen belegt. Ich will nicht alles wiederholen, das kann jeder nachlesen. Jetzt sind wir ein gutes halbes Jahr weiter. Die Frage ist: Haben sich Ihre Sorgen durch die Beratungen zum Klimaschutzplan verflüchtigt? Sagen Sie: „Jetzt wird alles besser, und es wird ein gutes Gesetz“?

Sie haben damals auch gesagt, es fehlten Hinweise in dem Gesetz zur Realisierung der Energiewende, zum Leitungsausbau, Speicherausbau usw. Haben Sie den Ein-

druck, dass wir durch den jetzt veränderten Gesetzentwurf weitergekommen sind, oder halten Sie Ihre Bemerkungen von damals aufrecht?

Waldemar Bahr (DGB NRW): Zu der letzten Frage. ob das Klimaschutzgesetz etwas für die Bereiche bringt, die für die Energiewende wichtig sind, wie Netzausbau etc.: Das Klimaschutzgesetz selber trägt erst einmal nichts dazu bei. Es konzentriert sich auf die Fragen des Klimaschutzes.

Zu der anderen Frage muss ich sagen: Wir haben jetzt mit der Arbeit zum Klimaschutzplan begonnen. Ich glaube, wir alle sind froh – das haben wir auch in unserer Stellungnahme betont –, dass es losgegangen ist. Mein Landesbezirksleiter hat schon vor anderthalb Jahren gesagt, dass wir dazu eigentlich kein Klimaschutzgesetz brauchen. Die Zielstellung, wo wir hinwollen, ist klar. Dann können sich die sechs Arbeitsgruppen, die es im Moment gibt, an die Arbeit machen, und man kann sehen, welche gesetzliche Regelung wir brauchen, um das zu realisieren.

Unabhängig davon bin ich der Meinung, dass die Diskussion um den Klimaschutzplan mehr bringt als unsere jetzige Diskussion, weil wir da alle Varianten einbringen. Es geht um die Abwägung von sozialen, ökonomischen und klimaschutzbezogenen Fragen. Dieser Abwägungsprozess trägt entscheidend dazu bei, wie wir die Klimaziele in Nordrhein-Westfalen umsetzen. Dabei spielt es eine Rolle, dass wir nicht nur über Quellen reden, sondern auch darüber, was Produkte mittlerweile bringen. Seit Januar hat sich viel verändert. Wir sind jetzt deutlich weiter, was die Arbeit am Klimaschutzplan angeht, wobei die Frage ist, was dabei herauskommt. Das werden wir dann sehen. Aber der Prozess, der angestoßen worden ist, ist wichtig.

Hanns-Jörg Rohwedder (PIRATEN): Herr Dr. Jaenisch, es ist vorgesehen, dass die Landesregierung unter Berücksichtigung des Monitorings nach § 8 und des Berichts des Klimaschutzrates nach § 9 dem Landtag bis zum 31. Dezember 2020 und danach alle fünf Jahre einen Bericht erstattet. Wie sollte das Monitoring gestaltet werden? Inwieweit werden wichtige Weichenstellungen für Klimaschutzmaßnahmen in Nordrhein-Westfalen bis 2020 gelegt, also bevor der erste Bericht vorliegt? Die wichtigste Frage ist: Ist eine frühere Berichterstattung an den Landtag sinnvoll?

An den NABU und den BUND habe ich Fragen zu Kohlenstoffsinken, zur Ausweitung von Wäldern und Mooren und zum Gebrauch von Terra preta, Biokohle in der Landwirtschaft. Es ist bekannt, dass CO₂ durch Moore, die sehr effektive CO₂-Senken sind, nachhaltig gebunden werden kann. Wäre es sinnvoll, solche Renaturierungen, die zum Teil bereits laufen, weiter auszubauen, um zur CO₂-Reduzierung beizutragen? Muss die landwirtschaftliche Produktion verändert werden, um einen relevanten Beitrag zum Klimaschutz zu erbringen? Dabei geht es nicht nur um Biokohle, sondern zum Beispiel auch um Energiepflanzenanbau. Wäre es sinnvoll, diese Punkte, vor allen Dingen die Kohlenstoffsinken, im Gesetz zu erwähnen?

Dr. Volker Jaenisch: Herr Rohwedder, ich habe große Bedenken, dass es sinnvoll ist, uns 2020 anzuschauen, was wir acht Jahre vorher angestoßen haben, um dann vielleicht zu sehen, dass wir es am Ende nicht geschafft haben. Ich bin nicht nur

Wissenschaftler, sondern auch Unternehmer in der IT-Branche. Vor 20 Jahren hat man in der IT Software entwickelt, indem man einen Plan gemacht hat, mit dem Kunden gesprochen hat, das Produkt über Jahre gebaut, es geliefert hat, und dann hat der Kunde festgestellt: Das habe ich mir ganz anders vorgestellt. – Heutzutage arbeitet die IT-Branche völlig anders. Es wird ein sofortiges Monitoring gemacht. Wir senden unsere Softwareentwickler direkt zum Kunden. Im Kontakt dort wird Innovation geschaffen, der Plan wird überdacht, überarbeitet, gelenkt. Das agile Vorgehen, das in der IT-Branche zum Erfolg geführt hat, vermisse ich in dem Gesetzentwurf völlig.

Ich schließe mich auch dem Herrn vom NBAU an, der vorhin schon sagte, man sollte sich die Ziele, die man sich hier setzt, und auch die erreichten Dinge im jährlichen Rhythmus anschauen und sich dann fragen: Sind wir auf dem richtigen Weg? Es kann auch sein, das er falsch ist. Vielleicht hätten Zielstellungen auch ganz anders formuliert werden können. Wenn 2020 das erste Mal die Möglichkeit besteht, das Ruder herumzuwerfen, ist es meiner Meinung nach zu spät.

Dirk Jansen (BUND NRW): Zu der Frage nach den Kohlenstoffsenken: Gerade die Bewirtschaftung unserer meistens entwässerten organischen Niedermoorböden hat einen erheblichen Anteil an der Freisetzung von Methan und CO₂. Das macht etwa 86 % der Treibhausgasemissionen aus Böden in Deutschland aus. Der Umbruch von Niedermoorböden ist ein großes Problem. Umgekehrt wird auch ein Schuh daraus: Eine möglichst extensive Nutzung, eine angepasste Wiedervernässung und dergleichen mehr würden einen positiven Effekt für die Klimabilanz liefern. Allerdings wäre der Effekt, wenn wir auf den Import von Palmöl aus Indonesien verzichten würden, ungleich höher.

Wibke Brems (GRÜNE): Wenn Herr Deppe wieder ganz grundsätzlich anfängt, ob wir ein Gesetz brauchen oder nicht, muss ich das Thema auch noch einmal ansprechen. Ich möchte die Umweltverbände fragen: Wie sehen Sie die Notwendigkeit eines Klimaschutzgesetzes im Vergleich zu Vereinbarungen?

Josef Tumbrinck (NABU NRW): Die Umweltverbände haben das Klimaschutzgesetz gefordert. Wir sind dankbar, dass dieser Weg gegangen wird, weil es Bindungswirkung entfaltet. Natürlich kann eine andere Regierung das Ganze wieder rückgängig machen. Aber wenn das Gesetz da ist, wird es seine Wirkung auf die Landesverwaltung, auf die Landesplanung, aber auch als Hintergrund für den Klimaschutzplan entfalten. Ich bin mir auch sicher, dass es, wenn wir ein paar Jahre weiter sind, nicht mehr abgeschafft wird. Mit der Umsetzung im Landtag setzt Nordrhein-Westfalen Zeichen, die etwas bewirken werden, nicht nur was die CO₂-Reduktion angeht. Auch diese Diskussionsrunde ist ein Fortschritt, weil sie sachlich geführt wurde und Erkenntnisse gebracht hat. Gäbe es das Klimaschutzgesetz nicht, hätten wir diese Erkenntnisse vielleicht nicht gewonnen.

Vorsitzender Friedhelm Ortgies: Damit sind wir am Ende der heutigen Anhörung. Ich bedanke mich bei allen, die noch hier sind, vor allen Dingen bei den Expertinnen und Experten und bei meinen Kolleginnen und Kollegen.

Das Protokoll der Sitzung werden wir wie gewohnt in schriftlicher Form bekommen.

Noch einmal herzlichen Dank. Wir werden die Anhörung auswerten, dann geht es weiter ins parlamentarische Verfahren. Ich bin sicher, dass jeder auf seine Weise das Beste für unser Land möchte.

In diesem Sinne einen schönen Abend und eine gute Nacht.

gez. Friedhelm Ortgies
Vorsitzender

19.11.2012/22.11.2012

350